Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5274

12. 07. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)

A. Zielsetzung

Das im zehnten Buch der ZPO geregelte Schiedsverfahrensrecht stammt weitgehend noch aus dem vorigen Jahrhundert und soll den modernen Entwicklungen angepaßt werden. Ein zeitgemäßes und den internationalen Rahmenbedingungen angepaßtes Recht soll das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort internationaler Schiedsstreitigkeiten fördern. Ferner bietet es einen Anreiz, auch bei nationalen Streitigkeiten verstärkt von der Schiedsgerichtsbarkeit Gebrauch zu machen und damit die staatlichen Gerichte zu entlasten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, das von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeitete und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1985 den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlene UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in das deutsche Recht zu übernehmen, und zwar für alle, also auch für nationale Schiedsverfahren. Damit wird erreicht, daß sich das Schiedsverfahren für die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten durchschaubarer gestaltet. Ein weltweit bewährtes und vertrautes Normengefüge kann insbesondere dazu führen, daß internationale Schiedsverfahren häufiger als bisher in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragen werden. Darüber hinaus soll das gerichtliche Verfahren, insbesondere das Verfahren betreffend die Aufhebung und die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, gegenüber dem geltenden Recht wesentlich vereinfacht werden. Beides bewirkt eine zügige, die staatliche Justiz entlastende Durchführung von Schiedsverfahren und trägt dazu bei, das Ansehen der Schiedsgerichtsbarkeit als Alternative zur staatlichen Justiz zu stärken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 441 01 – Schi 7/96

Bonn, den 11. Juli 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

1. § 794 Abs. 1 Nr. 4 a wird wie folgt geändert:

   „4 a. aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;".

2. Nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 a wird folgende Nummer 4 b eingefügt:

   „4 b. aus Beschlüssen nach § 796 b oder § 796 c;".

3. Nach § 796 werden folgende §§ 796 a bis 796 c eingefügt:

   „§ 796 a

   (1) Ein von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener Vergleich wird auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklärt, wenn sich der Schuldner darin der sofortigen Zwangsvollstrekkung unterworfen hat und der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens bei einem Amtsgericht niedergelegt ist, bei dem eine der Parteien zur Zeit des Vergleichsabschlusses ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

   (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vergleich auf die Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist oder den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft.

   (3) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich unwirksam ist oder seine Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

   § 796 b

   (1) Für die Vollstreckbarerklärung nach § 796 a Abs. 1 ist das Gericht als Prozeßgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre.

   (2) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Eine Anfechtung findet nicht statt.

   § 796 c

   (1) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk eines nach § 796 a Abs. 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. Die §§ 796 a und 796 b gelten entsprechend.

   (2) Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, ist dies zu begründen. Die Ablehnung durch den Notar kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem nach § 796 b Abs. 1 zuständigen Gericht angefochten werden."

4. § 797 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Auf Beschlüsse nach § 796 c sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden."

5. § 798 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 798

   Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2 a und § 794 Abs. 1 Nr. 4 b sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist."

6. Das Zehnte Buch wird wie folgt gefaßt:

   „Zehntes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren

   1. ABSCHNITT
   Allgemeine Vorschriften

   § 1025
   Anwendungsbereich

   (1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

   (2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.

   (3) Solange der Ort des Schiedsverfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

   (4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026

Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027

Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

§ 1028

Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

(2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

2. ABSCHNITT

Schiedsvereinbarung

§ 1029

Begriffsbestimmung

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030

Schiedsfähigkeit

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 556a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031

Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen der Absätze 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen eine Person beteiligt ist, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032

Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne der Absätze 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033

Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des Schiedsverfahrens anordnet.

3. ABSCHNITT

Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035

Bestellung der Schiedsrichter

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036

Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037

Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu,

so entscheidet das Schiedsgericht ohne den abgelehnten Schiedsrichter über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038

Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

4. ABSCHNITT

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040

Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluß nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen Schiedsverfahren geltend gemacht werden.

5. ABSCHNITT

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das

Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 1044

Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045

Verfahrenssprache

(1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046

Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien sollen dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047

Mündliche Verhandlung
und schriftliches Verfahren

(1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048

Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

(2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

(3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Gerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049

Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050

Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

6. ABSCHNITT

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051

Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052

Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von dem Abstimmungsverhalten nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053

Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

(2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muß angeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

(3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schieds-

richter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

§ 1055

Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056

Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluß des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger

   a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder

   b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057

Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058

Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;

2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;

3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

7. ABSCHNITT

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059

Aufhebungsantrag

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß

   a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maß-

gebend ist, hierzu nicht fähig war, oder daß die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist; oder

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können; oder

c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, daß sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, daß

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist; oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Der Aufhebungsantrag muß innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Schiedsspruch dem Antragsteller entsprechend den gesetzlichen oder den von den Parteien vereinbarten Zustellungsvorschriften zugestellt worden ist. Ist nach der Zustellung des Schiedsspruchs ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

8. ABSCHNITT
Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060
Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061
Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

9. ABSCHNITT
Gerichtliches Verfahren

§ 1062
Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);

2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);

3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063

Allgemeine Vorschriften

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.

(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, daß der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

(4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064

Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.

(2) Der Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065

Rechtsmittel

(1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1, §§ 575 und 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.

10. ABSCHNITT

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066

Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend."

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Aufhebung des Gesetzes über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder

Das Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-13, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

(1) Auf das Verfahren sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

2. In Artikel 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Widerspruchs" durch die Wörter „der Beschwerde" ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

(1) Auf das Verfahren sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

2. In Artikel 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Widerspruchs" durch die Wörter „der Beschwerde" ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Die in Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens bezeichneten Bescheinigungen erteilt die Geschäftsstelle des Gerichts, das für die Entscheidung über Anträge betreffend die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zuständig ist."

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 und § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts

wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (Artikel 13 des Abkommens) gelten § 1061 Abs. 1 und 2, §§ 1063 und 1064 der Zivilprozeßordnung. § 1062 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Amts- oder Landgericht tritt, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Im übrigen gilt für das Verfahren § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend."

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht in § 3 etwas Besonderes bestimmt ist.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Urteil" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder das Urteil" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „durch Beschluß" gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren gelten im übrigen § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und § 2 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend."

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-

dungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten gerichtlichen Entscheidungen gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidungen gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist eine Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 10
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 27, 28 und 34 bis 41 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 42 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 43 des Vertrages) gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; die Notfrist, innerhalb derer die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Die Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind Feriensachen."

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schuldtitel für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 11
Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 369) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „inländischer" durch das Wort „ausländischer" ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 und 3, Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 12
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

   „(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

   (3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung

die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

2. In § 22 Satz 2 werden die Wörter „des Widerspruchs" durch die Wörter „der Beschwerde" ersetzt.

3. In § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1044 Abs. 1, 3 und 4" durch die Angabe „§ 1061" ersetzt.

4. In § 97 Satz 1 wird die Angabe „§ 1039 und des § 1041 Abs. 1 Nr. 5" durch die Angabe „§ 1054" ersetzt.

§ 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 152 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Gegen Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte in Beschwerdeverfahren gegen Schiedssprüche nach dem Zehnten Buch der Zivilprozeßordnung ist die Beschwerde statthaft; § 1065 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

2. In § 168 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „und schiedsrichterlichen Vergleichen" gestrichen.

§ 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Einstweiliger Rechtsschutz, Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes oder § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes".

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Entsprechendes gilt im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme des Schiedsgerichts sowie im Verfahren auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung auf Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozeßordnung)."

2. In der Gliederung der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) werden in dem Abschnitt zu Teil 1 die Wörter „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung" durch die Wörter „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren" ersetzt.

3. Teil 1 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) In der Vorbemerkung zu Abschnitt II 2 werden die Wörter „Abschnitt IV 1 und in Abschnitt IV 2 Unterabschnitte a und c" durch die Wörter „den Abschnitten IV 1 und 3" ersetzt.

   b) Die Überschrift des Hauptabschnitts IV wird wie folgt gefaßt:

   „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren".

   c) Nach der Überschrift des Hauptabschnitts IV wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

   „Im Berufungsverfahren nach Verfahren der in den nachfolgenden Abschnitten 1 und 3 bezeichneten Art bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2."

   d) Abschnitt IV 1, die Überschrift des Abschnitts IV 2 und die Vorbemerkung zu Abschnitt IV 2 werden aufgehoben.

   e) Unterabschnitt IV 2a wird Abschnitt IV 1 und die Nummern 1420 bis 1425 werden Nummern 1410 bis 1415.

   f) Unterabschnitt IV 2b wird Abschnitt IV 2 und die Nummern 1426 und 1427 werden Nummern 1420 und 1421.

   g) Unterabschnitt IV 2c wird Abschnitt IV 3.

   h) Die Nummern 1600 bis 1633 werden durch folgende Abschnitte ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1. Selbständiges Beweisverfahren		
1610	Verfahren im allgemeinen ...	0,5
2. Aufgebotsverfahren		
1620	Verfahren im allgemeinen ...	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3. Schiedsrichterliches Verfahren		
1630	Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung	2,0
	Die Gebühr ist auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung zu erheben	
1632	Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens	2,0
1633	Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	2,0
1635	Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters	0,5
1636	Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes	0,5
1637	Verfahren zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen	0,5
1638	Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme oder über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung	2,0
	Im Verfahren über die Zulassung der Vollziehung und in dem Verfahren über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben."	

i) Vor Nummer 1640 wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Zwangsvollsteckung nach Vorschriften der ZPO".

j) Nach Nummer 1645 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1646	Verteilungsverfahren	0,5
1647	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach §§ 796a und 796b ZPO	1,0".

k) Vor Nummer 1650 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Besondere Gebühren".

l) Die Nummer 1660 wird Nummer 1653, die Nummer 1670 wird Nummer 1655 und die Nummer 1680 wird Nummer 1659.

m) Vor Nummer 1901 und in Nummer 1903 wird jeweils die Angabe „Unterabschnitt b" gestrichen.

n) In Nummer 1904 wird die Angabe „Abschnitt IV 2 Unterabschnitt c" durch die Angabe „Abschnitt IV 3" ersetzt.

o) Nach Nummer 1904 wird folgende Nummer 1905 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1905	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Abschnitt VI 3 genannten Verfahren ...	2,0".

p) Die bisherigen Nummern 1905 und 1906 werden Nummern 1906 und 1907.

§ 15
Änderung der Kostenordnung

§ 148a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:

   „oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut".

2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs (§§ 796a bis 796c der Zivilprozeßordnung) oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 der Zivilprozeßordnung) erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr."

§ 16

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46
Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Anwaltsvergleichen

(1) Im Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, im Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens und bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts sowie im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren. Dies gilt auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung.

(2) Das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozeßordnung) gilt als besondere Angelegenheit. Das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung bildet mit dem Verfahren über die Zulassung der Vollziehung eine Angelegenheit.

(3) Die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit ausschließlich ein gerichtliches Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen betrifft."

2. In § 67 Abs. 4 wird die Angabe „§ 1036" durch die Angabe „§ 1050" ersetzt.

3. In § 118 Abs. 2 Satz 2 und in § 132 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach § 1044b" durch die Wörter „auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b" ersetzt.

§ 17

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 1032 Abs. 1, §§ 1035 und 1036" durch die Angabe „§§ 41 bis 48, 1042 Abs. 1 und § 1050" ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1034 Abs. 1" durch die Angabe „§ 1042 Abs. 2" ersetzt.

§ 18

Änderung des Erstreckungsgesetzes

§ 42 Abs. 2 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1035 und 1036" durch die Angabe „§ 1042 Abs. 1 und § 1050" ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1034 Abs. 1" durch die Angabe „§ 1042 Abs. 2" ersetzt.

§ 19

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 20

Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) wird die Angabe „§ 1041 Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch die Angabe „§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt.

§ 21

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 38a des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
   c) Satz 4 wird aufgehoben.

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „schiedsrichterlicher Vergleich" werden durch die Wörter „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut" ersetzt.

   b) Die Wörter „oder des schiedsrichterlichen Vergleichs" werden gestrichen.

§ 22

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 43b Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 23

Änderung des Tierzuchtgesetzes

§ 19d Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 24

Änderung des Tierseuchengesetzes

§ 83 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 25

Änderung des Fleischhygienegesetzes

§ 22h Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 26

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

§ 32d Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 27

Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 16h Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045" durch die Angabe „§ 1062" ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

§ 66a Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047" durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065" ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Vorschriften dieses Abschnitts bleiben im übrigen unberührt."

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlos-

sen worden sind, beurteilt sich nach dem bisher geltenden Recht.

(2) Für Schiedsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet sind, ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des schiedsrichterlichen Vergleichs der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tritt. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

(3) Für gerichtliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, ist das bisher geltende Recht weiter anzuwenden.

(4) Aus für vollstreckbar erklärten schiedsrichterlichen Vergleichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Vorbemerkungen

Das Kernstück des Entwurfs, nämlich die in Artikel 1 Nr. 6 vorgesehene Neufassung des 10. Buchs der ZPO, entspricht im wesentlichen dem von der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vorgeschlagenen Diskussionsentwurf, dessen Redaktion dem Bundesministerium der Justiz oblag. Demgemäß stimmen auch der Allgemeine Teil der Begründung sowie die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs weitgehend mit den Ausführungen in den Abschnitten A, B und C II des Berichts der Reformkommission überein. Schon aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit zwischen dem vorliegenden Entwurf und dem Diskussionsentwurf lag es nahe, auch in der Begründung des Gesetzentwurfs von den entsprechenden Ausführungen im Kommissionsbericht durchweg nur insoweit abzuweichen, als die Bestimmungen des Diskussionsentwurfs nicht oder nur in modifizierter Form in den vorliegenden Entwurf übernommen wurden.

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit einer Reform des 10. Buchs der ZPO

Die Vorschriften des 10. Buchs der ZPO über das Schiedsverfahren (§§ 1025 bis 1048) sind veraltet. Sie stammen weitgehend noch aus dem Jahr des Inkrafttretens der ZPO (1879). Mit dem „Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren" vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 361) wurden im wesentlichen die §§ 1042a bis 1042d sowie § 1044 ZPO über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche eingefügt. Die einzig nennenswerte Änderung, die nach dieser Novelle erfolgte, war die Neufassung des § 1039 ZPO durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die im Hinblick auf die Bedürfnisse der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Liberalisierungen bei den förmlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Schiedsspruchs (Unterschrift der Schiedsrichter, Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs) vorsah.

Bis auf die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche enthält das geltende Recht keine speziellen Regelungen für internationale Schiedsverfahren, obwohl diese bei der Schiedsgerichtsbarkeit im Vordergrund des Interesses stehen und in den vergangenen Jahrzehnten immer größere Bedeutung gewonnen haben. Ferner entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen z. T. nicht mehr der Rechtswirklichkeit und werden deshalb durch Parteivereinbarung regelmäßig abbedungen (z. B. Vereinbarung eines Dreierschiedsgerichts statt des in § 1028 ZPO als Regelfall vorgesehenen Zweierschiedsgerichts). Der Verfahrensablauf wird, sofern keine diesbezüglichen Parteivereinbarungen vorliegen, vom Gesetz nahezu in vollem Umfang dem schiedsrichterlichen Ermessen überlassen (vgl. § 1034 Abs. 2 ZPO), während moderne Gesetze und Verfahrensordnungen dieses Ermessen zugunsten des Prinzips der Rechtssicherheit stärker einschränken. Die Kompliziertheit des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und die umfangreichen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen widersprechen dem Anliegen einer möglichst zügigen Durchführung und Beendigung des Schiedsverfahrens und wirken insbesondere für ausländische Parteien abschreckend. Das gerichtliche Verfahren bedarf aber auch im Interesse einer Entlastung der staatlichen Justiz einer wesentlichen Vereinfachung.

Soweit das Gesetz ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, ist dieser Mangel zwar durch Rechtsprechung und Schrifttum zum großen Teil behoben worden. Rechtsfragen im Zusammenhang mit internationalen Schiedsverfahren sind darüber hinaus weitgehend in von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen geregelt. Zu nennen sind hier insbesondere das UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; im folgenden: UNÜE 1958) sowie das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425; im folgenden: EuÜE 1961). Die Tatsache, daß das deutsche Schiedsverfahrensrecht sich von daher durchaus auf modernem Stand befindet, erschließt sich jedoch nur Fachleuten, die mit den Feinheiten des deutschen Rechts vertraut sind. Insbesondere ausländische Parteien und deren Anwälte, welche die Wahl des Schiedsortes im wesentlichen von dem dort geltenden Recht abhängig machen, greifen hierfür regelmäßig nur auf den Gesetzestext zurück. Insofern aber muß das deutsche Recht in weiten Teilen als rückständig betrachtet werden.

In der früheren DDR erfolgte eine Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts durch die Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 444). Von einer dem westlichen Standard vergleichbaren Liberalität auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit konnte aber weder dort noch in den übrigen Staaten des früheren Ostblocks die Rede sein. Im zwischenstaatlichen Bereich herrschte abgesehen vom Bereich des Ost-West-Handels das Prinzip der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit. Nationale Streitfälle unterlagen generell nicht der Schiedsgerichtsbarkeit, sondern der Gerichtsbarkeit der Staatlichen Vertragsgerichte. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt auch in den neuen Bun-

desländern das Schiedsverfahrensrecht der ZPO. Die Tatsache, daß mit der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren ein vergleichsweise modernes Regelungswerk zugunsten des allgemeinen Prinzips der Rechtsvereinheitlichung aufgehoben wurde, macht die Notwendigkeit noch deutlicher, für das deutsche Schiedsverfahrensrecht nunmehr einen zeitgemäßen gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Das in seinem normativen Bestand veraltete Schiedsverfahrensrecht der ZPO wird in Fachkreisen als eine wesentliche Ursache dafür angesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort für internationale Schiedsstreitigkeiten eine im Vergleich zu anderen europäischen Ländern kaum nennenswerte Rolle spielt. Von den nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (deren Statistik als repräsentativ angesehen werden kann) durchgeführten internationalen Schiedsverfahren werden ca. ein Drittel in Frankreich und ca. ein Viertel in der Schweiz ausgetragen; danach folgen Großbritannien, Österreich und Schweden. Die geringe Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland als internationaler Schiedsplatz hat zwar auch politisch-historische Gründe. Das neue, von der Auflösung der Ost-West-Konfrontation gekennzeichnete weltpolitische Klima läßt jedoch den Gesichtspunkt der politischen Neutralität mehr und mehr in den Hintergrund treten. Für die Auswahl des Schiedsplatzes wird jedenfalls langfristig dem sachimmanenten Aspekt der Qualität des dort geltenden Schiedsverfahrensrechts ausschlaggebende Bedeutung zukommen.

II. Reformen in anderen europäischen Staaten und Harmonisierungsbestrebungen auf internationaler Ebene

Mehrere europäische Staaten haben ihr Schiedsverfahrensrecht in den letzten Jahrzehnten grundlegend reformiert: so beispielsweise die Schweiz mit dem Schiedsgerichtskonkordat vom 27. März/27. August 1969 und – für internationale Schiedsverfahren – dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987; die Niederlande mit dem Reformgesetz vom 2. Juli 1986; Großbritannien mit dem Arbitration Act vom 4. April 1979; Österreich mit der Zivilverfahrensnovelle vom 2. Februar 1983; Frankreich mit dem Dekret Nr. 81-500 vom 12. Mai 1981; Spanien mit dem Ley de Arbitraje vom 5. Dezember 1988; Schottland mit dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Law Reform (Scotland) Act 1990 (Schedule 7) und die Russische Föderation mit dem Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7. Juli 1993.

Das Ziel, die Schiedsverfahrensrechte der europäischen Staaten zu harmonisieren, war erstmals von UNIDROIT im Jahre 1933 mit den Arbeiten an einem Modellgesetz (loi uniforme) in Angriff genommen worden, die 1937 zu einem ersten Entwurf führten.

1954 wurde in Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Handelskammer und UNIDROIT ein neues Modellgesetz im Entwurf vorgelegt. Der Europarat verabschiedete dann 1966 das „Einheitliche Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit", das jedoch wegen seiner gegenüber einem Modellgesetz unflexiblen Konzeption bislang von keinem Staat außer Belgien ratifiziert wurde. Das EuÜE 1961 enthält – neben Kollisionsnormen hinsichtlich der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung und des anwendbaren materiellen Rechts – im wesentlichen nur Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts und regelt damit wie das UNÜE 1958 lediglich Teilaspekte des Schiedsverfahrens.

Die weltweite Ausdehnung der Handelsbeziehungen hatte zur Folge, daß das Anliegen einer Harmonisierung der nationalen Schiedsverfahrensrechte auch von den UN aufgegriffen wurde. Ein erster nachhaltiger Erfolg dieser Bemühungen war das bereits genannte UNÜE 1958, das inzwischen von mehr als 90 Staaten (darunter die wichtigsten Industrieländer, frühere Ostblockstaaten und Entwicklungsländer) ratifiziert wurde. 1976 folgten die UNCITRAL Arbitration Rules, die vielfach für Schiedsverfahren zwischen Unternehmen aus Industrieländern einerseits und Entwicklungsländern andererseits vereinbart werden. Die UNCITRAL Arbitration Rules wurden im Jahre 1980 ergänzt durch die UNCITRAL Conciliation Rules für Fälle, in denen die Streitbeilegung zunächst in einem Schlichtungsverfahren versucht werden soll.

Die nationalen Schiedsverfahrensrechte blieben jedoch von diesen Entwicklungen weitgehend unberührt. Aus diesem Grunde beschloß die Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (United Nations Commission on International Trade Law = UNCITRAL) im Jahre 1978, ein Modellgesetz zum Zweck der Harmonisierung der nationalen Schiedsverfahrensrechte auszuarbeiten. Mit den Vorarbeiten beschäftigte sich in den darauffolgenden Jahren eine Arbeitsgruppe, in die Experten aus allen nennenswerten westlichen und östlichen Ländern und aus vielen Entwicklungsländern sowie die maßgeblichen auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens tätigen internationalen Organisationen – ICC (Internationale Handelskammer), ICCA (International Council for Commercial Arbitration), IBA (International Bar Association) und ILA (International Law Association) – ihren Sachverstand einbrachten. Die Arbeiten fanden ihren Abschluß in der Resolution der Vollversammlung der UN vom 11. Dezember 1985, in der den Mitgliedstaaten der UN empfohlen wurde, das UNCITRAL-Modellgesetz bei künftigen Neugestaltungen des Schiedsverfahrensrechts gebührend zu berücksichtigen.

III. Bericht der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts (Diskussionsentwurf)

Nach der Verabschiedung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (im folgenden auch: UNCITRAL-Modellgesetz, Modellgesetz, ModG) haben sich insbesondere das Deutsche Institut für Schiedsgerichtswesen und der Deutsche Ausschuß für Schiedsgerichtswesen, die sich am 1. Januar 1992 zur Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit zusammenschlossen, für eine Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts nach dessen Vorbild ausgesprochen. Das

Bundesministerium der Justiz hielt eine Reform des 10. Buchs der ZPO ebenfalls für geboten und entschloß sich, zur Vorbereitung der Reform eine Kommission einzusetzen. Die aus neun Mitgliedern – Vertreter der Landesjustizverwaltungen, der Anwalt- und Richterschaft, der Wissenschaft und der Praxis – bestehende Kommission erhielt im Herbst 1991 vom Bundesministerium der Justiz den Auftrag,

„Vorschläge zu erarbeiten, wie das deutsche Schiedsverfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit neu zu gestalten ist. In diese Überlegung ist sowohl das für internationale als auch das für nationale Schiedsfälle geltende Recht einzubeziehen".

Während der etwa zweijährigen Beratungen der Kommission stand die Frage im Vordergrund, inwieweit das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in das deutsche Recht übernommen werden kann. Hierbei haben auch rechtsvergleichende Betrachtungen eine bedeutende Rolle gespielt. In bezug auf die nationale Gesetzgebung galt das besondere Augenmerk naturgemäß den Staaten, die ihr Schiedsverfahrensrecht in der Zeit um oder kurz nach der Verabschiedung des UNCITRAL-Modellgesetzes reformiert und dabei das Modellgesetz nicht oder nur punktuell übernommen haben, also der Schweiz und den Niederlanden.

Im Februar 1994 hat die Kommission ihren Abschlußbericht dem Bundesministerium der Justiz übergeben. Der Bericht besteht im wesentlichen aus einem als Diskussionsentwurf bezeichneten konkreten Gesetzesvorschlag zur Neufassung des 10. Buchs der ZPO mit einer Begründung aller Einzelvorschriften. Das Bundesministerium der Justiz hat den Diskussionsentwurf an die betroffenen Bundesressorts, die Landesjustizverwaltungen und sonstige Stellen, die üblicherweise an Gesetzgebungsvorhaben beteiligt werden, zur Stellungnahme übersandt. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen wurde zunächst ein Referentenentwurf und in dessen Folge der vorliegende Entwurf erarbeitet.

IV. Grundzüge des Entwurfs für ein neues 10. Buch der ZPO

Der Entwurf stimmt im wesentlichen mit dem von der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vorgeschlagenen Diskussionsentwurf überein. Der Diskussionsentwurf seinerseits orientiert sich weitgehend am UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

1. Die Vorbildfunktion des UNCITRAL-Modellgesetzes

Rechtspolitisch gesehen besteht der Vorzug des UNCITRAL-Modellgesetzes darin, daß es auf weltweitem Konsens beruht und deshalb auch aus internationaler Sicht ein vertrautes Regelungswerk darstellt. Von seinem konkreten Inhalt her bietet das Modellgesetz ein übersichtlich gegliedertes, weitgehend vollständiges und in sich geschlossenes System, welches gewährleistet, daß das Schiedsverfahren auch in den häufigen Fällen textarmer Schiedsklauseln reibungslos ablaufen kann. Das 10. Buch der ZPO enthält nur wenige dispositive Vorschriften, die bei fehlenden Parteivereinbarungen eingreifen. Ansonsten wird das Verfahren gemäß § 1034 Abs. 2 ZPO weitgehend vom Schiedsgericht nach dessen Ermessen festgelegt. Demgegenüber ist das schiedsrichterliche Ermessen im Modellgesetz in einer ganzen Reihe von Bestimmungen (insbesondere des V. Kapitels) zugunsten des Prinzips der Rechtssicherheit ausgeschlossen bzw. in bestimmter Weise vorgezeichnet. So wird beispielsweise für den Fall des Fehlens einer Parteivereinbarung der Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens festgelegt (Artikel 21); ferner ist bestimmt, daß eine Klageänderung oder Klageergänzung von den Schiedsrichtern nur im Falle der Verspätung zurückgewiesen werden kann (Artikel 23 Abs. 2) und daß das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, wenn eine Partei es beantragt (Artikel 24 Abs. 1). Außerhalb des V. Kapitels enthält das Modellgesetz im Gegensatz zur ZPO u. a. ausführliche Bestimmungen über das Verfahren der Schiedsrichterbestellung und der Schiedsrichterablehnung (Artikel 11, 13), die Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts (Artikel 16) und die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens (Artikel 32).

In der Sache entsprechen die Vorschriften des Modellgesetzes dem Standard, der für den internationalen Bereich durch völkerrechtliche Übereinkünfte gesetzt worden ist und in modernen internationalen Verfahrensordnungen seinen Niederschlag gefunden hat. Auch enthält das Modellgesetz keine grundlegenden Abweichungen vom geltenden – teilweise ungeschriebenen – Recht, die mit dem deutschen Verständnis vom Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit unvereinbar wären.

Dem Anliegen des Modellgesetzes, die nationalen Schiedsverfahrensrechte zu vereinheitlichen, sind bereits eine Reihe von Staaten nachgekommen. Vollinhaltlich oder im wesentlichen haben das Modellgesetz in ihr nationales Recht übernommen: Kanada auf Bundesebene („Commercial Arbitration Act" vom 17. Juni 1986) sowie zum gleichen Zeitpunkt oder wenig später alle kanadischen Bundesstaaten und Provinzen; Zypern („The International Commercial Arbitration Law", 1987); Bulgarien („Law on International Commercial Arbitration" vom 29. Juli 1988); Australien („International Arbitration Amendment Act 1989" – Sects. 15 bis 30 –, in Kraft getreten am 12. Juni 1989); Hongkong (Arbitration Ordinance [Amendment] (No. 2) Ordinance 1989, in Kraft getreten am 6. April 1990); Schottland („Law Reform [Scotland] Act 1990" Sect. 66, Schedule 7, UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration, in Kraft getreten am 1. Januar 1991); Peru („Ley General de Arbitraje" – Artikel 81 bis 109 – vom 10. Dezember 1992); Mexiko („Commercial Code" – Artikel 1415 bis 1437 – vom 6. Juli 1993); Bermuda (International Conciliation and Arbitration Act vom 29. Juni 1993); die Russische Föderation („Law on International Commercial Arbitration" vom 7. Juli 1993); Ukraine (Law on International Commercial

Arbitration vom 24. Februar 1994, in Kraft getreten am 20. April 1994); Ägypten (Law 27 of 1994 enacting a Law Concerning Arbitration in Civil and Commercial Matters, in Kraft getreten am 22. Mai 1994). Auf dem afrikanischen Kontinent ist das Modellgesetz von Nigeria („Arbitration and Conciliation Decree 1988", Part III, Sects. 43 bis 47, in Kraft getreten am 14. März 1988) und Tunesien („Code de l'arbitrage" vom 26. April 1993) und innerhalb der USA von den Bundesstaaten Kalifornien („An Act to add Title 9.3 to Part 3 of the Code of Civil Procedure" vom 4. März 1988), Connecticut („An Act Concerning the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration", in Kraft getreten am 1. Oktober 1989), Oregon („International Commercial Arbitration and Conciliation Act", in Kraft getreten am 29. September 1991) und Texas („An Act relating to the Arbitration or Conciliation of International Commercial Disputes", in Kraft getreten am 1. September 1989), Florida (International Arbitration Act, Fla. Stat. ss. 684.01–684.35 [1988]), Georgia (Georgia Arbitration Code, Ga. Code Ann. ss. 9-9-1 to 9-9-43 [1989], in Kraft getreten am 1. Juli 1988), North Carolina (International Commercial Arbitration Act, Chapter 1, Artikel 45B Gen Stats., in Kraft getreten am 13. Juni 1991) und Ohio (Ohio Code Chap. 2712, International Commercial Arbitration, in Kraft getreten am 23. Oktober 1991) übernommen worden.

In Schweden steht eine am UNCITRAL-Modellgesetz orientierte neue Gesetzgebung wie in Deutschland unmittelbar bevor.

2. *Einheitliches Gesetz für nationale und internationale Verfahren*

Der Entwurf sieht wie der Diskussionsentwurf ein einheitliches Gesetz für nationale und internationale Schiedsverfahren vor und geht damit über den Anwendungsbereich des UNCITRAL-Modellgesetzes hinaus. Maßgebend für dieses – in den Stellungnahmen zu dem Diskussionsentwurf unwidersprochen gebliebene – Konzept ist die Schlußfolgerung, daß sich die für internationale Schiedsverfahren gebotenen Regelungen jedenfalls für das traditionell liberale deutsche Schiedsverfahrensrecht durchweg in gleicher Weise auch für nationale Verfahren eignen. Von dieser Prämisse ausgehend konnten beide Varianten, in denen bei einer sondergesetzlichen Regelung für die internationale (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit ein für nationale Schiedsverfahren weitergeltendes 10. Buch der ZPO denkbar gewesen wäre, nicht befriedigen. Wäre man der von den Befürwortern einer möglichst unveränderten Übernahme des Modellgesetzes als Sondergesetz für Verfahren der internationalen (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit gleichzeitig favorisierten Vorstellung gefolgt, das 10. Buch der ZPO weitgehend unverändert beizubehalten, hätte dies die Geltung zweier in Struktur, Umfang und Terminologie stark voneinander abweichender Normgefüge zur Folge gehabt, deren Divergenzen fast ausnahmslos nicht mit sachlichen Erwägungen erklärbar gewesen wären; darüber hinaus hätte ein solches Konzept notwendigerweise zu zahlreichen Zweifelsfragen bezüglich der gegenseitigen Beeinflussung beider Regelungswerke geführt. Hätte man dagegen die Neuordnung des für nationale Verfahren geltenden Rechts ebenfalls unter rein sachlichen Kriterien angestrebt, so wäre dies auf zwei in Struktur, Umfang und Terminologie weitgehend identische Regelungswerke hinausgelaufen. Aus diesen Gründen erschien ein einheitliches Gesetz die unter sachlichen und gesetzesästhetischen Gesichtspunkten allein überzeugende Lösung.

Auch die Verfasser des Modellgesetzes sind davon ausgegangen, daß dieses sich in gleicher Weise für nationale Verfahren eignen kann (vgl. Holtzmann/Neuhaus, A Guide To The UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration, S. 71f.). Von der Möglichkeit, das Modellgesetz auch für nationale Verfahren (weitgehend) zu übernehmen, haben bislang Ägypten, Mexiko, Bulgarien und Kanada (auf Bundesebene) Gebrauch gemacht. Der schwedische Entwurf unterscheidet ebenfalls nicht zwischen nationalen und internationalen Verfahren.

In Übereinstimmung mit dem Diskussionsentwurf sieht der Entwurf weder Sondervorschriften für nationale oder internationale Verfahren noch für Verfahren der (internationalen) Handelsschiedsgerichtsbarkeit vor. Die wenigen Fälle, in denen unterschiedliche Regelungen für nationale und internationale Verfahren diskutabel erschienen – etwa hinsichtlich der Förmlichkeiten des Schiedsspruchs oder der Bemessung von Fristen – hätten es von ihrem Gewicht her nicht gerechtfertigt, ein entsprechendes Sonderkapitel mit der Folge der Notwendigkeit einer nicht nur für den Gesetzgeber, sondern auch die Gerichte und die sonstigen Rechtsanwender schwierigen Abgrenzung internationaler und nationaler Verfahren vorzusehen. Desgleichen sollen die Kaufmannseigenschaft und der Begriff des „Handelsgewerbes" im neuen 10. Buch der ZPO keine Kriterien für unterschiedliche Rechtsfolgen mehr sein. Im deutschen Recht wird die historisch bedingte Beschränkung des Handelsrechts auf gewerblich tätige „Kaufleute" heute ganz allgemein als zu eng empfunden. Der gegenüber den Definitionen der §§ 1 bis 7 und 343 HGB weit gefaßte Handelsbegriff des Modellgesetzes ist dagegen in seinen Konturen unklar, was schon daraus deutlich wird, daß das Modellgesetz sich auf eine Beschreibung dieses Begriffs in der Fußnote zu Artikel 1 Abs. 1 ModG beschränkt hat. Sein Aufgreifen im Bereich des Schiedsverfahrensrechts hätte also für das deutsche Recht einen gespaltenen Handelsbegriff zur Folge gehabt, dessen Auswirkungen angesichts der in die Wege geleiteten Reformarbeiten zum Handelsrecht und Handelsregister derzeit nicht überblickbar gewesen wären. Für die Inkaufnahme dieser Rechtsfolge bestand schon deshalb keine Notwendigkeit, weil eine Sonderregelung für die Fälle, die keine Fälle der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit darstellen, allein im Zusammenhang mit den Formvorschriften des § 1031 ZPO-E erforderlich erschien. Insoweit stellt der Entwurf darauf ab, ob an der Schiedsvereinbarung Personen beteiligt sind, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem gewerblichen oder einem nicht gewerblichen Zweck handeln (vgl. § 1031 Abs. 5 ZPO-E). Dem entspricht es, daß auch in der parallel laufenden Reform des

Handelsrechts die gewerbsmäßige Tätigkeit als zentrales Kriterium für die Anwendung der besonderen Vorschriften des Handelsrechts angesehen wird.

3. Zum wesentlichen Inhalt des neuen 10. Buchs der ZPO im Vergleich mit dem UNCITRAL-Modellgesetz

Der Entwurf eines neuen 10. Buchs der ZPO stimmt in der Anordnung (der ersten sieben Abschnitte) sowohl mit dem Diskussionsentwurf als auch dem UNCITRAL-Modellgesetz, das dem Diskussionsentwurf als Vorbild diente, überein. Gleiches gilt für den Regelungsumfang. Auch insoweit stellt das Modellgesetz einen vernünftigen Kompromiß zwischen Extremlösungen wie etwa denjenigen des schweizerischen (19 Artikel) und des niederländischen Rechts (56 Artikel) dar. Problemstellungen, die sich angesichts ihrer Komplexität für eine gesetzliche Regelung nicht eignen – wie z. B. Fragen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit oder der Aufrechnung oder der Geltendmachung von Ansprüchen im Wechsel- oder Urkundenprozeß –, sind daher in dem Entwurf nicht aufgegriffen, sondern (weiterhin) der Konturierung durch die Rechtsprechung überlassen worden. Dagegen sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Diskussionsentwurf als zusätzliche Regelung sowohl gegenüber dem Modellgesetz als auch dem geltenden Recht eine Kostenregelung vor, weil der Kostenpunkt in jedem Schiedsverfahren relevant ist und jedenfalls die Grundzüge der Kostenverteilung einer praktikablen gesetzlichen Regelung zugänglich sind. Im übrigen ist zu den einzelnen Abschnitten folgendes zu bemerken:

– Der 1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) übernimmt in den §§ 1025 bis 1028 ZPO-E im wesentlichen die Artikel 1 und 3 bis 5 ModG. Eine für internationale Schiedsverfahren wichtige Änderung gegenüber dem geltenden Recht enthält dabei die Vorschrift des § 1025 ZPO-E über den Anwendungsbereich des Gesetzes, mit der für inländische Schiedsverfahren die sog. Verfahrenstheorie zugunsten des dem Modellgesetz zugrundeliegenden Territorialitätsprinzips aufgegeben wird.

  Artikel 2 ModG ist nicht in den Entwurf übernommen worden. Teilweise erschienen dessen Bestimmungen selbstverständlich (Buchstaben a, d, e), teilweise erschien eine Regelung im einschlägigen Sachzusammenhang näherliegend (vgl. § 1034 Abs. 1 ZPO-E hinsichtlich des Buchstabens b, § 1046 Abs. 3 ZPO-E hinsichtlich des Buchstabens f), während die in Buchstabe c enthaltene Regelung für das deutsche Recht gegenstandslos ist.

  Artikel 6 ModG betrifft die gerichtliche Zuständigkeit, die der Entwurf in § 1062 ZPO-E im Zusammenhang mit dem – vom Modellgesetz nicht erfaßten – gerichtlichen Verfahren regelt.

– Im 2. Abschnitt (Schiedsvereinbarung) entsprechen die Vorschriften der §§ 1029 und 1031 bis 1033 ZPO-E weitgehend denjenigen der Artikel 7 bis 9 ModG. Die Formvorschrift des Artikels 7 Abs. 2 ModG hat allerdings in § 1031 Abs. 2 und 4 ZPO-E weitere Liberalisierungen erfahren, während die Schutzvorschrift des § 1031 Abs. 5 ZPO-E im wesentlichen dadurch bedingt ist, daß das neue 10. Buch der ZPO über den Anwendungsbereich des Modellgesetzes hinaus auf alle Schiedsverfahren anzuwenden ist.

  Ferner findet sich im 2. Abschnitt mit § 1030 ZPO-E eine gesonderte Bestimmung über die Schiedsfähigkeit, die in Artikel 1 Abs. 5 ModG für den Anwendungsbereich des Modellgesetzes allgemein vorausgesetzt und nur im Hinblick auf diesbezügliche Sonderregelungen in anderen Gesetzen angesprochen ist. Die objektive Schiedsfähigkeit wird dabei gegenüber dem geltenden Recht, das in § 1025 Abs. 1 ZPO insoweit auf die Vergleichsfähigkeit abstellt, auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche ausgedehnt.

– Der 3. Abschnitt (Bildung des Schiedsgerichts) enthält in den mit den Artikeln 10 bis 15 ModG weitgehend identischen §§ 1034 bis 1039 ZPO-E im Gegensatz zum geltenden Recht ausführliche Bestimmungen über die Bestellung und die Ablehnung von Schiedsrichtern. Die Ablehnungsgründe sind dabei in einer Generalklausel (§ 1036 Abs. 2 ZPO-E) geregelt; es wird also nicht mehr wie in § 1032 Abs. 1 ZPO auf die Gründe für die Richterablehnung verwiesen. Im übrigen ist in allen Fällen der Beendigung des Schiedsrichteramtes im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. § 1033 Nr. 1 ZPO) gemäß § 1039 ZPO-E ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen.

– Der 4. Abschnitt (Zuständigkeit des Schiedsgerichts) besteht wie das IV. Kapitel des Modellgesetzes lediglich aus zwei Vorschriften. Die Bestimmung über die Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts (§ 1040 ZPO-E) sieht in Übereinstimmung mit Artikel 16 ModG vor, daß die abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts den staatlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum geltenden Recht, wonach das Schiedsgericht in für das staatliche Gericht bindender Weise über seine Zuständigkeit entscheiden kann, wenn die Parteien es hierzu in einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich ermächtigt haben, wird also nicht übernommen. Ferner wird in § 1041 ZPO-E (Artikel 17 ModG) bestimmt, daß einstweilige Maßnahmen künftig auch vom Schiedsgericht angeordnet und vom staatlichen Gericht für vollziehbar erklärt werden können, was derzeit nach herrschender Meinung nicht möglich ist.

– Während sich im geltenden Recht die Verfahrensregeln im wesentlichen allein nach der Generalklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO bestimmen (Parteimaxime, hilfsweise schiedsrichterliches Ermessen), enthält der 5. Abschnitt (Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens) in den §§ 1042 bis 1050 ZPO-E ausführliche Regelungen, die weitgehend mit den Bestimmungen der Artikel 18 bis 27 ModG identisch sind und ganz überwiegend unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Parteivereinbarung stehen. Die Vorschriften über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1043 ZPO-E) und die Verfahrenssprache (§ 1045

ZPO-E) haben dabei in erster Linie für internationale Schiedsverfahren Bedeutung. Nennenswerte Abweichungen vom geltenden Recht enthalten die Bestimmungen des 5. Abschnitts im Ergebnis nicht.

– Der 6. Abschnitt (Schiedsspruch und Beendigung des Schiedsverfahrens) übernimmt in den §§ 1051 bis 1054, 1056 und 1058 ZPO-E in weitem Umfang die Regelungen der Artikel 28 bis 34 ModG. Ferner enthält der Entwurf im Gegensatz zum Modellgesetz (und zum geltenden Recht) mit § 1057 ZPO-E eine Kostenvorschrift, die aus verfahrensökonomischen Gründen geboten erscheint.

  Was das anzuwendende materielle Recht betrifft, so geht der Entwurf im Gegensatz sowohl zum Diskussionsentwurf als auch dem Modellgesetz davon aus, daß die auf Artikel 3ff. des Übereinkommens vom 19. 6. 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Gesetz vom 25. 7. 1986 – BGBl. 1986 II 809; im folgenden: EG-Schuldvertragsübereinkommen, EG-Übereinkommen vom 19. 6. 1980) beruhenden Artikel 27ff. EGBGB bezüglich der Frage des anwendbaren materiellen Rechts auch im Schiedsverfahren gelten. Hierauf beruht jedoch lediglich die von Artikel 28 Abs. 2 ModG abweichende Formulierung des § 1051 Abs. 2 ZPO-E, die im übrigen letztlich keine Divergenz in der Sache bedeutet.

  § 1052 Abs. 3 ZPO-E (Artikel 29 Abs. 2 ModG) stellt klar, daß der vorsitzende Schiedsrichter über einzelne Verfahrensfragen allein entscheiden kann, soweit die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Ferner wird der schiedsrichterliche Vergleich des geltenden Rechts (§ 1044a ZPO) in § 1053 ZPO-E durch den im Modellgesetz (Artikel 30) vorgesehenen „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut" ersetzt. Der Anwaltsvergleich nach § 1044b ZPO, der als solcher mit dem schiedsrichterlichen Verfahren nichts zu tun hat, wird im 8. Buch der ZPO geregelt (vgl. Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs).

  In der Bestimmung des § 1054 ZPO-E über Form und Inhalt des Schiedsspruchs werden die Regelungen des Artikels 31 ModG übernommen. Künftig soll also auf die Zustellung und die Niederlegung des Schiedsspruchs als Wirksamkeits- und Vollstreckbarerklärungsvoraussetzung ganz verzichtet werden, während nach geltendem Recht die Zustellung und die Niederlegung des Schiedsspruchs jedenfalls in bestimmten Fällen noch erforderlich sind.

  Gegenüber dem geltenden Recht neu ist auch die Bestimmung des § 1056 ZPO-E (Artikel 32 ModG), wonach das Schiedsgericht die Beendigung des Verfahrens durch Beschluß feststellt, wenn eine Fortsetzung des Verfahrens aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt.

– Der im 7. Abschnitt geregelte Aufhebungsantrag (§ 1059 ZPO-E) soll in Übereinstimmung mit dem Modellgesetz (Artikel 34) und im Gegensatz zum geltenden Recht an eine Frist von drei Monaten gebunden werden, allerdings nur für den Fall, daß der Schiedsspruch förmlich zugestellt wird. Ferner soll – was das Modellgesetz ebenfalls nicht vorsieht – ein nicht fristgerecht gestellter Aufhebungsantrag zur Folge haben, daß Aufhebungsgründe bis auf diejenigen, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind, im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl. § 1060 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO-E). Was die einzelnen Aufhebungsgründe angeht, übernimmt der Entwurf in § 1059 Abs. 2 ZPO-E den Katalog des Artikels 34 Abs. 2 ModG. Neu gegenüber dem geltenden Recht sind ferner die Vorschriften des § 1059 Abs. 4 und 5 ZPO-E, wonach das staatliche Gericht den Rechtsstreit unter Aufhebung des Schiedsspruchs an das Schiedsgericht zurückverweisen kann (Absatz 4) und entgegen der herrschenden Meinung zum geltenden Recht mit der Aufhebung des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung im Zweifel wiederauflebt (Absatz 5).

– Im 8. Abschnitt (Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen) weicht der Entwurf insbesondere insofern vom geltenden Recht und – jedenfalls in der Systematik – auch vom Modellgesetz ab, als für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche künftig generell das UNÜE 1958 maßgebend sein soll. Für inländische Schiedssprüche sieht der Entwurf im Gegensatz zum Modellgesetz und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht keine Anerkennung vor; ferner behält er die Verknüpfung der Versagungsgründe für die Vollstreckbarerklärung mit den Aufhebungsgründen bei.

– Zu dem im 9. Abschnitt geregelten gerichtlichen Verfahren enthält das UNCITRAL-Modellgesetz bis auf die Vorschrift des Artikels 6 über die Konzentration der Zuständigkeiten und vereinzelte Bestimmungen über den Ausschluß von Rechtsmitteln (vgl. Artikel 11 Abs. 5, Artikel 13 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 3 ModG) keine Vorschriften. Eine grundlegende Vereinfachung und Straffung des gerichtlichen Verfahrens ist jedoch ein zentrales Anliegen der Reform, und zwar sowohl im Interesse einer zügigen Beendigung des Schiedsverfahrens als auch einer Entlastung der staatlichen Gerichte. Ihr wird mit den in den §§ 1062 bis 1065 ZPO-E enthaltenen Regelungen Rechnung getragen. Vorgesehen ist im wesentlichen die generelle Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte (mit Ausnahme der Zuständigkeit für gerichtliche Unterstützungsmaßnahmen), die Einführung eines einheitlichen Beschlußverfahrens sowie der weitgehende Ausschluß von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen.

– Im 10. Abschnitt (Außervertragliche Schiedsgerichte) wird mit § 1066 ZPO-E die Vorschrift des § 1048 ZPO beibehalten.

Soweit die im Entwurf vorgesehenen Einzelregelungen des Modellgesetzes dem deutschen Recht als gesetzliche Regelungen unbekannt sind oder von diesem Recht abweichen, war hierfür der Gesichtspunkt

der Rechtsvereinheitlichung von ausschlaggebender Bedeutung. Will man erreichen, daß Deutschland künftig häufiger als Schiedsplatz für internationale Streitigkeiten gewählt wird, muß ausländischen Parteien ein Recht zur Verfügung gestellt werden, das äußerlich und inhaltlich dem weltweit vertrauten Rahmen des Modellgesetzes im wesentlichen entspricht, zumal beim Aushandeln internationaler Verträge auf die Ausgestaltung der Klausel über die Streitbeilegung üblicherweise nicht viel Zeit verwendet wird. Dem Anliegen des Modellgesetzes, zur Rechtsvereinheitlichung beizutragen, kann nur Rechnung getragen werden, wenn man bereit ist, sowohl bei der Struktur des Gesetzes als auch hinsichtlich der Terminologie und des Inhalts von Einzelregelungen die rein nationale Sichtweise zugunsten des Ziels der Rechtsvereinheitlichung zurückzustellen.

Der Entwurf folgt dem Diskussionsentwurf und dem Modellgesetz auch insofern, als er die Abgrenzung zwischen dispositiven und zwingenden Vorschriften bei den einzelnen Regelungen deutlich macht, während z. B. das niederländische Recht den Vorrang der Parteimaxime und hilfsweise des schiedsrichterlichen Ermessens nur allgemein anordnet (vgl. § 1036 niederl. ZPO). Dies bedeutet allerdings nicht, daß ausnahmslos alle Vorschriften, die nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarungen stehen, notwendig zwingender Natur wären. So können die Parteien beispielsweise im Hinblick auf die Rechtsfolge des § 1038 Abs. 2 ZPO-E auch etwas anderes vereinbaren, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich normiert ist. Im Zweifelsfall muß diese Frage letztlich aus dem jeweiligen Normzweck heraus entschieden werden.

V. Zu den Folgeregelungen des neuen 10. Buchs der ZPO

Die Neufassung des 10. Buchs der ZPO macht Folgeänderungen im 8. Buch der ZPO und in zahlreichen anderen Bundesgesetzen, die auf Vorschriften des 10. Buchs der ZPO verweisen, erforderlich. Die diesbezüglichen, in Artikel 2 enthaltenen Gesetzesänderungen sind vor allem durch die Einführung des einheitlichen Beschlußverfahrens für gerichtliche Entscheidungen während oder im Anschluß an das Schiedsverfahren (§ 1063 ZPO-E), die Ersetzung des Schiedsvergleichs (§ 1044a ZPO) durch den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO-E) und die Regelung des Anwaltsvergleichs im 8. Buch der ZPO (§§ 796a bis 796c ZPO-E) bedingt.

B. Begründung zu den Einzelvorschriften

Vorbemerkungen zu Artikel 1 Nr. 1 bis 5

Die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5 enthaltenen Vorschriften beruhen auf der Verlagerung der Regelung des für vollstreckbar erklärbaren Anwaltsvergleichs (sog. „vollstreckbarer Anwaltsvergleich"), die sich bisher in § 1044b ZPO findet, in das 8. Buch der ZPO.

Diese Verlagerung ist notwendig, da nach der Neufassung eine derartige Regelung im 10. Buch der ZPO einen Fremdkörper darstellen würde, für dessen Standort keine sinnvolle Begründung mehr möglich wäre. Der bisherige Standort der Regelung im 10. Buch der ZPO war nicht systemgerecht. Der Gegenstand der Regelung – ein von den Parteien und ihren Rechtsanwälten unterschriebener Vergleich, der eine einfach und außergerichtlich zu erstellende Grundlage eines Vollstreckungstitels sein soll – hat nämlich mit dem Schiedsverfahren nichts zu tun. Der Standort im 10. Buch der ZPO war alleine dadurch bedingt, daß die Vorschriften über die Vollstreckbarkeit schiedsrichterlicher Vergleiche anwendbar sein sollten und dies durch eine möglichst einfache Verweisung erreicht werden sollte. Mit dem Wegfall des schiedsrichterlichen Vergleichs (vgl. § 1053 ZPO-E) entfällt auch der Anknüpfungspunkt zum 10. Buch der ZPO.

Der Sinn des § 1044b ZPO liegt darin, den Parteien einen effektiven außergerichtlichen Weg zur Verfügung zu stellen, um im Rahmen einer vergleichsweisen Einigung Vereinbarungen treffen zu können, die inhaltliche Grundlage vollstreckbarer Titel sein können. Die Vollstreckbarerklärung dieser Vereinbarungen ist der zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, an dem die Parteien interessiert sind. Der für vollstreckbar erklärbare Anwaltsvergleich ist also die inhaltliche Regelung dessen, was aufgrund der Vollstreckbarerklärung des Vergleichs im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden soll. Aus diesen Gründen gehören die entsprechenden Regelungen zum Recht der Zwangsvollstreckung in das 8. Buch der ZPO.

Kern der vorgesehenen Neuregelung ist die Einfügung der §§ 796a bis 796c ZPO-E (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs). Die Vorschriften bestimmen die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs (§ 796a ZPO-E), regeln das gerichtliche Verfahren der Vollstreckbarerklärung (§ 796b ZPO-E) und sehen vor, anstelle der Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht die Vollstreckbarerklärung durch einen Notar zu wählen (§ 796c ZPO-E). Im Interesse der besseren Verständlichkeit ist dieser Kern der Neuregelung nunmehr im Gegensatz zu dem fast ausschließlich verweisenden § 1044b ZPO in sich abgeschlossen und der Diktion der ZPO angepaßt. Dies dient nicht zuletzt dem Ziel einer größtmöglichen Akzeptanz dieser Vorschriften und damit einer Streitverhinderung bzw. -beilegung im Vorfeld gerichtlichen Tätigwerdens.

Die in Artikel 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind Folgeänderungen des Artikels 1 Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 794 Abs. 1 Nr. 4a und 4b ZPO-E)

Durch den Wegfall des schiedsrichterlichen Vergleichs und die Neuregelung des für vollstreckbar erklärbaren Anwaltsvergleichs in den §§ 796a bis 796c ZPO-E (Artikel 1 Nr. 3) war die Aufzählung der Vollstreckungstitel in § 794 Abs. 1 ZPO neu zu fassen.

Zu § 794 Abs. 1 Nr. 4a

Um der durch die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts gewachsenen Bedeutung der Entscheidungen zur Vollstreckbarerklärung von Schiedssprü-

chen gerecht zu werden und um eine klare Regelung zu schaffen, die auch für an Schiedsverfahren beteiligte ausländische Rechtsanwender leichter verständlich ist, sind von § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO-E in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 nur noch diese Entscheidungen erfaßt. Durch die Formulierung wird nun auch, anders als im bisherigen § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO, klargestellt, daß Vollstreckungstitel allein die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ist, nicht aber dieser selbst.

Zu § 794 Abs. 1 Nr. 4b

Die Entscheidungen zur Vollstreckbarkeit von für vollstreckbar erklärbaren Anwaltsvergleichen sind von der durch Artikel 1 Nr. 2 eingefügten neuen Nummer 4b des § 794 Abs. 1 ZPO erfaßt. Diese eigenständige Nennung im Rahmen des § 794 Abs. 1 ZPO ist geboten, um hier, wie bei der Neufassung von Nummer 4a der Norm, die Änderungen durch die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts angemessen zu berücksichtigen. Da nach dieser Neuregelung der für vollstreckbar erklärbare Anwaltsvergleich nicht mehr nach den Bestimmungen des 10. Buchs der ZPO für vollstreckbar erklärt wird, sind die entsprechenden Vollstreckungstitel auch in § 794 Abs. 1 ZPO getrennt aufzuführen. Durch die Formulierung des § 794 Abs. 1 Nr. 4b ZPO-E wird außerdem klargestellt, daß Vollstreckungstitel allein die Beschlüsse nach §§ 796b und 796c ZPO-E – also die Vollstreckbarerklärungen – sind, nicht die anwaltlichen Vergleiche als solche.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§§ 796a bis 796c ZPO-E)

Durch die §§ 796a bis 796c ZPO-E wird die bisher in § 1044b ZPO getroffene Regelung des sog. „vollstreckbaren Anwaltsvergleichs" in das 8. Buch der ZPO verlagert (zur Notwendigkeit und den Grundzügen dieser Verlagerung siehe Vorbemerkungen zu Artikel 1 Nr. 1 bis 5).

Der Standort der Vorschriften und ihre Untergliederung gewährleisten eine zusammenhängende und übersichtliche Regelung. Die notwendigen Verweisungen auf diese Vorschriften (§ 794 Abs. 1 Nr. 4a, § 797 Abs. 6, § 798 ZPO-E) stehen in einem Zusammenhang, der ebenfalls zur Verständlichkeit beiträgt.

Zu § 796a

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Anwaltsvergleich für vollstreckbar erklärt werden kann.

In Absatz 1 sind die positiven Voraussetzungen festgelegt.

Der Vergleich muß von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossen werden. Durch das Erfordernis des Handelns im Namen der vertretenen Parteien soll insbesondere die verdeckte Stellvertretung und durch das Erfordernis des Handelns mit Vollmacht ausdrücklich eine vollmachtlose Vertretung ausgeschlossen werden. Hierdurch werden die Sicherheit des Rechtsverkehrs und der Schutz der Parteien im notwendigen, aber auch ausreichenden Maße verwirklicht. Der Unterzeichnung des Vergleichs durch die Parteien, wie § 1044b Abs. 1 ZPO sie fordert, bedarf es deshalb nicht mehr, wodurch eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung möglich wird.

Die Erklärung, sich als Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, macht den Vergleich für den Gläubiger zur tauglichen Grundlage eines zügig umsetzbaren Vollstreckungstitels. Die Angabe des Tages des Zustandekommens des Vergleichs dient der Identifizierung des Vergleichs. Beide Voraussetzungen enthält bereits das geltende Recht (vgl. § 1044b Abs. 1 und § 1044b Abs. 1 i. V. m. § 1044a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Die Niederlegung bei einem Gericht, bei dem eine der Parteien z. Z. des Vergleichsabschlusses ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, bezweckt den Schutz der Urkunde vor nachträglicher Änderung und Verlust. Die Niederlegung bei Gericht fordert bereits das geltende Recht, § 1044b Abs. 1 i. V. m. § 1044a Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wie bisher über die Verweisung des § 1044b Abs. 1 auf § 1044a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 1046 und 1045 Abs. 1 ZPO und damit auf die für die Entscheidungen im schiedsrichterlichen Verfahren zuständigen Gerichte war jedoch nicht beizubehalten. Die Neuregelung schafft eine einfache Bestimmbarkeit des zuständigen Gerichts und dient damit der Rechtsklarheit. An die Stelle des Gerichts kann nach § 796c ZPO ein Notar treten.

Absatz 2 nimmt Vergleiche über Ansprüche auf Abgabe einer Willenserklärung und Vergleiche über den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum ungeachtet ihrer materiellrechtlichen Wirksamkeit von der Vollstreckbarerklärung aus. Für Ansprüche auf Abgabe einer Willenserklärung enthält § 894 ZPO eine ausreichende Regelung. Für Ansprüche betreffend den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum bedeutet Absatz 2, daß über diese, sofern sie mittels staatlichen Zwangs durchsetzbar sein sollen, ein Gericht entschieden haben muß. Damit entspricht die Regelung der Vorschrift des Artikels 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/341), wonach notarielle Urkunden, aus denen die Vollstreckung stattfindet, künftig über alle Ansprüche mit Ausnahme solcher auf Abgabe einer Willenserklärung oder betreffend den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum errichtet werden können. Ein Gleichklang beider Vorschriften ist erforderlich, da sich eine von der beabsichtigten Änderung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO abweichende Regelung beim Anwaltsvergleich sachlich nicht begründen läßt.

Im (weiteren) Verlauf beider Gesetzgebungsverfahren wird allerdings zu prüfen sein, ob es mit den Zielen der Deregulierung und der möglichst weitgehenden Entlastung der Gerichte vereinbar ist, für Ansprüche betreffend den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum die Schaffung eines vollstreckbaren Titels sowohl im Wege des Anwaltsvergleichs als auch im Wege einer notariellen Urkunde auszuschließen. Gründe des Mieterschutzes erfordern diesen Ausschluß nicht, da der Mieter beim

Abschluß eines Anwaltsvergleichs durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens vertreten ist und er im notariellen Verfahren durch einen unparteiischen Notar auf die Konsequenzen seiner Willenserklärung hingewiesen wird. Ferner ist zu bedenken, daß der geltende – durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz eingeführte – § 1044b ZPO nach herrschender Meinung auch auf Räumungsvergleiche anwendbar ist (vgl. Stein/Jonas/Schlosser, 21. Aufl., Rn. 2 zu § 1044b ZPO; Zöller/Geimer, 19. Aufl., Rn. 4 zu § 1044b ZPO; ausführlich Münch, NJW 1993, S. 1181ff.; LG Tübingen, MW 93, S. 353).

Absatz 3 schließt die Vollstreckbarerklärung entsprechend der Regelung des § 1044b Abs. 1 i. V. m. § 1044b Abs. 2 ZPO aus, wenn ein Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt, so z. B. wenn er einen nicht vergleichsfähigen Gegenstand betrifft. Weiterhin ist die Vollstreckbarerklärung ausgeschlossen, wenn die der Vollstreckbarerklärung innewohnende staatliche Anerkennung des Vergleichs gegen die öffentliche Ordnung verstieße. Die damit einhergehende Inhaltskontrolle des Vergleichs am Maßstab des deutschen ordre public ist aufgrund der Vielzahl nicht vorhersehbarer Vergleichsgegenstände und Ausgestaltungsmöglichkeiten als Korrektiv bei besonders gravierenden Verstößen unverzichtbar.

Zu § 796b

Die Vorschrift regelt das gerichtliche Verfahren der Vollstreckbarerklärung.

Nach Absatz 1 ist das Gericht als Prozeßgericht für die Vollstreckbarerklärung zuständig, das im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre. Diese Anknüpfung an die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 12ff. ZPO entspricht dem geltenden Recht (§ 1045 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, der über § 1044b Abs. 1, § 1044a Abs. 1 Satz 2, § 1046 ZPO anwendbar ist). Die Bestimmung, daß das Gericht als Prozeßgericht tätig wird, ist notwendig, da sonst aufgrund § 764 ZPO, § 20 Nr. 17 RPflG der Rechtspfleger für das Vollstreckbarerklärungsverfahren zuständig wäre. Das Verfahren beinhaltet nämlich Aufgaben, die dem Richter vorbehalten bleiben müssen und vom Rechtspfleger nicht übernommen werden können, so insbesondere die Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Vergleichs und seine Vereinbarkeit mit dem ordre public.

Um den Parteien schnellstmöglich den begehrten Vollstreckungstitel zu verschaffen, sieht Absatz 2 in Satz 1 erster Halbsatz die fakultative mündliche Verhandlung, in Satz 2 die Entscheidungsform des Beschlusses und in Satz 3 dessen Unanfechtbarkeit vor. Um sicherzustellen, daß dem Antragsgegner auch in diesem auf Beschleunigung ausgerichteten Verfahren rechtliches Gehör gewährt wird, schreibt Satz 1 zweiter Halbsatz dies ausdrücklich vor.

Zu § 796c

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die gerichtliche Tätigkeit durch die eines Notars zu ersetzen.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann der Vergleich mit Zustimmung beider Parteien von einem Notar in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden, wie es bereits § 1044b Abs. 2 Satz 1 ZPO vorsieht. Durch die Verweisung auf die §§ 796a und 796b ZPO-E in Satz 2 werden die für die gerichtliche Tätigkeit geltenden Bestimmungen anwendbar. Eine solche Verweisung findet sich ebenfalls bereits im geltenden Recht (§ 1044b Abs. 2 Satz 2 ZPO). Eine Abweichung vom gerichtlichen Verfahren ist lediglich bei der örtlichen Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung vorgesehen: Da es keine Zuständigkeit eines Notars für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs gibt, richtet sich die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach dem Ort der Niederlegung. Dementsprechend erklärt Satz 1 den Notar, bei dem der Vergleich niedergelegt ist, nicht nur für die Verwahrung, sondern auch für die Vollstreckbarerklärung des Vergleichs zuständig.

Absatz 2 sieht für den Fall der Ablehnung der Vollstreckbarerklärung nach § 796a Abs. 3 ZPO-E die Möglichkeit der Anfechtung dieser Entscheidung vor. Die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung aus den Gründen des § 796a Abs. 3 ZPO-E muß dem Notar möglich sein, da er andernfalls unter Umständen gegen seine Amtspflichten handeln müßte. Um die Überprüfung solcher ablehnender Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen, sind sie zu begründen (Satz 1). Die Anfechtung ist bei dem Gericht zulässig, das nach § 796b Abs. 1 ZPO-E an Stelle des Notars für die Vollstreckbarerklärung zuständig gewesen wäre (Satz 2).

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 797 Abs. 6 ZPO-E)

Die Neufassung ist lediglich eine Folgeänderung. Es werden also wie nach bisherigem Recht die vollstreckbaren Ausfertigungen der Vollstreckbarerklärungen der Notare gemäß § 796c ZPO-E von diesen selbst erteilt, § 797 Abs. 2 ZPO. Die vollstreckbaren Ausfertigungen der Vollstreckbarerklärungen der Gerichte gemäß § 796b ZPO-E werden wie bisher von den Gerichten erteilt, §§ 795, 724ff. ZPO.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 798 ZPO-E)

Die Neufassung der Vorschrift trägt der Einfügung des § 794 Abs. 1 Nr. 4b ZPO-E Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (Neufassung des 10. Buchs der ZPO)

Zu § 1025

In § 1025 ZPO-E wird der Anwendungsbereich des neuen 10. Buchs der ZPO festgelegt.

Absatz 1 sieht vor, daß das neue Recht auf alle Schiedsverfahren anzuwenden ist, die in Deutschland stattfinden. Hierbei ist der Begriff „Deutschland“ statt „Bundesrepublik Deutschland“ sowohl aus Gründen der Wiedervereinigung als auch deshalb gewählt worden, weil in ausländischen Gesetzen ebenfalls nicht die offizielle Staatsbezeichnung, sondern die übliche Bezeichnung des Landes erfolgt.

Was den sachlichen Anwendungsbereich des künftigen Rechts betrifft, so ist das neue 10. Buch der ZPO mangels einer entsprechenden Einschränkung auf bestimmte Verfahren über den Anwendungsbereich des Modellgesetzes hinaus auf alle Schiedsverfahren anzuwenden. Maßgebend hierfür sind die im Allgemeinen Teil der Begründung unter A. IV. 2 erörterten Gesichtspunkte. Dementsprechend bedarf es in der Vorschrift über den sachlichen Anwendungsbereich des neuen Rechts im Gegensatz zum Modellgesetz weder einer Definition des Begriffs des „internationalen" Schiedsverfahrens (vgl. Artikel 1 Abs. 3 und 4 ModG) noch einer Definition bzw. Umschreibung des Handelsbegriffs (vgl. Fußnote zu Artikel 1 Abs. 1 ModG).

Hinsichtlich des territorialen Anwendungsbereichs kommt es nach dem neuen Recht darauf an, ob der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO-E in Deutschland liegt. Auf das gleiche würde es hinauslaufen, in beiden Fällen auf den Sitz des Schiedsgerichts abzustellen. Es besteht jedoch kein Grund, insoweit vom Modellgesetz, das den Anwendungsbereich ebenfalls vom Ort des Schiedsverfahrens abhängig macht und diesen in dem als § 1043 ZPO-E übernommenen Artikel 20 ModG näher definiert, abzuweichen, zumal auch das UNÜE 1958 diesem Abgrenzungskriterium folgt.

Liegt der Ort des Schiedsverfahrens in Deutschland, soll für das Verfahren künftig zwingend das neue 10. Buch der ZPO gelten, also nicht mehr wie bislang das Verfahrensrecht eines anderen Staates vereinbart werden können. Haben die Parteien die Möglichkeit, ein fremdes Verfahrensrecht im Ganzen zu vereinbaren, bleibt unklar, inwieweit das Schiedsgericht die zwingenden Vorschriften der lex fori nicht dennoch – insbesondere im Hinblick auf eine spätere Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs – zu beachten hat. Ferner ist fraglich, welche Gerichte für die Aufhebungsklage und die unterstützenden Funktionen bei der Bildung des Schiedsgerichts zuständig sind. Diese Unsicherheiten werden vermieden, wenn man die Rechtswahlmaxime auf die dispositiven Bestimmungen des Ortsrechts beschränkt. Dies erscheint bei einem am Modellgesetz orientierten Recht um so unbedenklicher, als das Modellgesetz den Parteien breitesten Raum für vom gesetzlichen Regelfall abweichende Parteivereinbarungen läßt. Obwohl viele Rechtsordnungen die Wahl eines fremden Verfahrensrechts zulassen, übernimmt der Entwurf aus Gründen der Rechtsklarheit das strikte Territorialitätsprinzip des Modellgesetzes (zur Aufgabe der „Verfahrenstheorie" in der Frage der Qualifikation von Schiedssprüchen als inländische oder ausländische Schiedssprüche vgl. die Begründung zu § 1061 ZPO-E).

Allerdings gilt der Territorialitätsgrundsatz des Absatzes 1 im Gegensatz zu Artikel 1 Abs. 2 ModG nur für inländische Verfahren. Von einer Ausgestaltung des Absatzes 1 als negative Kollisionsnorm in der Richtung, daß die Vereinbarung des deutschen Verfahrensrechts für ausländische Schiedsverfahren vom deutschen Recht nicht angenommen und einschlägigen Schiedssprüchen die Anerkennung versagt würde, ist abgesehen worden, da es dem ausländischen Gesetzgeber überlassen bleiben muß, ob er seinerseits dem strikten Territorialitätsgrundsatz des Modellgesetzes folgt oder den Parteien die Wahl eines fremden Verfahrensrechts gestattet. Erlaubt das ausländische im Gegensatz zum deutschen Recht die Wahl eines fremden Verfahrensrechts, muß der deutsche Gesetzgeber dies anerkennen, wenngleich sich in diesem Fall in der Frage der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte Kompetenzkonflikte nicht vermeiden lassen.

Absatz 2 nennt die Funktionen, für welche die deutschen Gerichte auch dann zuständig sind, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Ausland liegt. Die Fälle des § 1032 ZPO-E (Abweisung der Klage zum staatlichen Gericht als unzulässig) und des § 1033 ZPO-E (Anordnung einstweiliger Maßnahmen durch das staatliche Gericht) entsprechen den in Artikel 1 Abs. 2 ModG aufgeführten Artikeln 8 und 9 ModG. Zusätzlich zum Modellgesetz ist § 1050 ZPO-E (gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen) aufgenommen worden. Die deutschen Gerichte müssen in allen drei Fällen auch dann angerufen werden können, wenn das Schiedsverfahren im Ausland stattfindet.

Absatz 3 trägt dem gegen das strikte Territorialitätsprinzip häufig ins Feld geführten Gesichtspunkt Rechnung, daß bei der Konstituierung des Schiedsgerichts der Ort des Schiedsverfahrens zuweilen noch nicht feststeht. In diesen Fällen sollen Unterstützungshandlungen der staatlichen Gerichte nach § 1034 Abs. 2, § 1035 Abs. 4, § 1037 Abs. 3 und § 1038 Abs. 1 ZPO-E von deutschen Gerichten auch dann gewährt werden können, wenn entweder der Beklagte oder der Kläger seinen (Wohn-)Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Auch bei den Verhandlungen über das Modellgesetz ist eine entsprechende Vorschrift erwogen, ein Bedürfnis hierfür aber letztlich verneint worden (vgl. Bericht zum Modellgesetz = UN-Doc. A/40/17, Nr. 80). Die vorgeschlagene Regelung erscheint jedoch im Zusammenhang mit der Einführung des Territorialitätsprinzips für inländische Schiedsverfahren aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Anders als Artikel 1 Abs. 2 ModG trifft Absatz 2 keine Aussage zur Anerkennung und Vollstreckung inländischer und ausländischer Schiedssprüche. Dies erklärt sich daraus, daß der Entwurf im Gegensatz zum Modellgesetz gesonderte Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung inländischer und ausländischer Schiedssprüche enthält (vgl. §§ 1060, 1061 ZPO-E). Aus diesem Grund konnten letztere anders als bei Artikel 1 Abs. 2 ModG aus sprachlichen Gründen nicht in die Aufzählung des Absatzes 2 aufgenommen werden. Vielmehr war in Absatz 4 eine Sonderregelung für ausländische Schiedssprüche zu treffen, die klarstellt, welche Vorschriften des Entwurfs für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten.

Im Gegensatz zum Modellgesetz (vgl. Artikel 1 Abs. 1 ModG) enthält § 1025 ZPO-E keine ausdrückliche Bestimmung über den Vorrang völkerrechtlicher Verträge, da dieser Vorrang selbstverständlich ist. Das in Artikel 1 Abs. 5 ModG angesprochene Problem der

Schiedsfähigkeit regelt der Entwurf in § 1030 ZPO-E gesondert.

Zu § 1026

Die Vorschrift bestimmt, daß die staatlichen Gerichte während oder im Anschluß an das Schiedsverfahren nur insoweit tätig werden dürfen, als das Gesetz selbst dies ausdrücklich vorsieht. Eine Übernahme des inhaltlich gleichbedeutenden Artikels 5 ModG in das deutsche Recht lag schon deshalb nahe, weil diese Vorschrift für das kontinentaleuropäische Rechtssystem – anders als für das englische Recht, das von umfangreichen Eingriffsmöglichkeiten der staatlichen Gerichte in das Schiedsverfahren geprägt ist – und insbesondere auch für das deutsche Recht nichts grundsätzlich Neues, sondern eher eine aus Gründen der Rechtssicherheit gebotene Klarstellung bedeutet. Auch das geltende Recht enthält (in den §§ 1045 und 1046 ZPO) eine Aufzählung der gerichtlichen Zuständigkeiten; diese ist weitgehend identisch mit dem, was das Modellgesetz an Tätigkeiten der staatlichen Gerichte vorsieht.

Eine Klarstellung, daß es sich bei dem „Gericht" im Sinne des § 1026 ZPO-E sowie der nachfolgenden Vorschriften um das staatliche Gericht handelt, erschien nicht erforderlich, weil der Entwurf konsequent zwischen den Begriffen „Gericht" und „Schiedsgericht" unterscheidet und somit kein Zweifel bestehen kann, daß mit „Gericht" immer das staatliche Gericht gemeint ist.

Artikel 5 ModG schließt es nicht aus, den Zuständigkeitskatalog in der nationalen Gesetzgebung gegenüber dem Modellgesetz (einzuschränken oder) zu erweitern. Eine solche Erweiterung sieht der Entwurf an drei Stellen vor. Zum einen soll entsprechend dem geltenden Recht bis zur Bildung des Schiedsgerichts beim staatlichen Gericht Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden können (vgl. § 1032 Abs. 2 ZPO-E). Ferner wurde eine Bestellung des oder der Schiedsrichter durch das Gericht im Falle des § 1034 Abs. 2 ZPO-E (unausgewogene Zusammensetzung des Schiedsgerichts) vorgesehen. Schließlich ermöglicht § 1050 ZPO-E eine Hilfestellung der staatlichen Gerichte bei der Durchführung des Schiedsverfahrens in weitergehendem Umfang als das Modellgesetz. Während Artikel 27 ModG eine Unterstützung durch das staatliche Gericht nur bei der Beweisaufnahme vorsieht, dehnt § 1050 ZPO-E die Hilfstätigkeit der staatlichen Gerichte entsprechend dem weitergefaßten § 1036 Abs. 1 ZPO auf sonstige Unterstützungshandlungen, die vom Schiedsgericht nicht vorgenommen werden können, aus.

Die gerichtlichen Zuständigkeiten nach dem neuen Recht sind in der Vorschrift über die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte (§ 1062 ZPO-E) zusammenfassend aufgeführt.

Zu § 1027

Die Vorschrift sieht eine allgemeine Präklusion von Verfahrensrügen vor. Sie entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 4 ModG.

Nach geltendem Recht liegen die Folgen verspäteten Vorbringens im Ermessen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung das Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs und der Verfahrensbeschleunigung zu berücksichtigen haben. Diese Unsicherheit soll durch eine gesetzliche Bestimmung nach der Art, wie sie § 295 ZPO für das gerichtliche Verfahren enthält, beseitigt werden. Bei den Voraussetzungen, unter denen dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung künftig auch in Schiedsverfahren Vorrang vor dem Anspruch auf jederzeitiges rechtliches Gehör zu geben ist, orientiert sich § 1027 ZPO-E teils an Artikel 4 ModG, teils an § 295 ZPO:

Zunächst tritt der Verlust des Rügerechts nur ein, soweit ein Verstoß gegen eine nicht zwingende gesetzliche Verfahrensvorschrift oder gegen ein von den Parteien zulässigerweise vereinbartes Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens in Frage steht. Diese Einschränkung, die sowohl Artikel 4 ModG als auch § 295 Abs. 2 ZPO enthalten, ist deshalb geboten, weil andernfalls über eine Präklusion des Rügerechts eine Verzichtbarkeit auch zwingender gesetzlicher Vorschriften erreicht würde.

Der Verlust des Rügerechts setzt ferner voraus, daß der Partei der Verfahrensverstoß bekannt war oder hätte bekannt sein müssen (Satz 2). Insofern ist die gleiche Wertung geboten wie im Rahmen des § 295 ZPO, wonach das „Kennenmüssen" für den Verlust des Rügerechts ausreicht; denn hierdurch werden zeitraubende Erörterungen über das Bekanntsein eines Verfahrensmangels, das bei verspätetem Vorbringen häufig bestritten werden dürfte, vermieden.

Schließlich muß der Verfahrensverstoß nach Kenntniserlangung oder dem Kennenmüssen unverzüglich oder innerhalb einer dafür (vom Schiedsgericht oder in der Schiedsvereinbarung) vorgesehenen Frist gerügt werden. Anders als in § 295 ZPO kann im Schiedsverfahren nicht auf die „nächste mündliche Verhandlung" abgestellt werden, weil in Schiedsverfahren vielfach keine mündlichen Verhandlungen stattfinden. Aber auch die Setzung einer Frist (ab Kenntnis oder Kennenmüssens des Mangels) kommt nicht in Betracht, weil in Schiedsverfahren hinsichtlich des (Wohn-)Sitzes der Parteien und ihrer Nähe zum Ort des Verfahrens zu unterschiedliche Konstellationen denkbar sind, als daß eine feste Frist dem Anliegen einer Vermeidung von Verfahrensverzögerungen für alle Fallgestaltungen gerecht werden könnte. Im allgemeinen wird „unverzüglich" allerdings bedeuten, daß die Rüge entweder wie nach § 295 ZPO bei der nächsten mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung (mehr) festgesetzt ist, in einem sofortigen Schriftsatz vorzubringen ist.

Spezialgesetzliche Ausprägungen des Präklusionsgrundsatzes enthalten § 1031 Abs. 6 und § 1040 Abs. 2 ZPO-E. In beiden Fällen war aus unterschiedlichen Gründen eine Sonderregelung erforderlich. Bei der zuerst genannten Vorschrift handelt es sich um die ausnahmsweise Heilung der Verletzung einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift. § 1040 Abs. 2 ZPO-E behandelt den Verlust der Rüge der Unzu-

ständigkeit des Schiedsgerichts, betrifft also das gesamte Schiedsverfahren und nicht einen einzelnen Verfahrensverstoß.

Der Verlust des Rügerechts hat zur Folge, daß der Verfahrensverstoß als solcher auch im Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Entwurf hat in Übereinstimmung mit dem Diskussionsentwurf davon abgesehen, über das Modellgesetz hinausgehend eine allgemeine Präklusionsvorschrift auch für die Fälle zu schaffen, in denen von einem im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kein oder nicht fristgerecht Gebrauch gemacht wird. Die Frage, ob dann die Entscheidung des Schiedsgerichts im Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren noch angegriffen werden kann, gewinnt nur in den Fällen des § 1037 Abs. 3 (wenn das Schiedsgericht einem Ablehnungsantrag nicht stattgibt) und des § 1040 Abs. 3 ZPO-E (wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit trotz einer Zuständigkeitsrüge bejaht) Bedeutung. Sie eignet sich daher für eine allgemeine Regelung nicht, sondern muß aus Sinn und Zweck der beiden genannten Bestimmungen entschieden werden (vgl. insoweit die Begründung zu § 1037 Abs. 3 und § 1040 Abs. 3 ZPO-E).

Zu § 1028

Die Vorschrift enthält eine an Artikel 3 ModG angelehnte Bestimmung über den Empfang schriftlicher Mitteilungen. Im Gegensatz zu Artikel 3 ModG und auch zu § 1028 des DiskE regelt sie allerdings nur den Fall des Zugangs bei unbekanntem Aufenthalt des Empfängers. Bei bekanntem Aufenthalt des Adressaten der Mitteilung laufen die genannten beiden Bestimmungen auf die Aussage hinaus, daß schriftliche Mitteilungen dann als empfangen gelten, wenn sie dem Adressaten zugehen. Dies aber ist selbstverständlich und bedarf somit weder einer Fiktion noch einer anderweitig von § 130 BGB abweichenden Regelung. Regelungsbedürftig ist vielmehr nur der Fall, daß der Aufenthalt einer Partei oder einer für die Partei zur Entgegennahme einer schriftlichen Mitteilung berechtigten Person unbekannt ist.

Der Begriff „unbekannt" ist im objektiven Sinne zu verstehen. Unbekannt ist die Adresse oder der Aufenthalt des Empfängers dann, wenn dem Absender hierüber Informationen nicht vorliegen und nach zumutbaren Recherchen auch nicht zu erlangen sind. Für diese Fälle stellt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Modellgesetz auf einen hypothetischen Zugang ab: Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Zugang der Mitteilung an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt der Partei oder der zur Entgegennahme der Mitteilung berechtigten Person ausschlaggebend. Dieser Zugang ist allerdings nachzuweisen, wobei der Nachweis durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang dokumentiert, geführt werden kann. Gegebenenfalls gilt die Mitteilung am Tag des nachgewiesenen Zugangs an den genannten Orten als empfangen.

Diese Regelung verhindert, daß eine Partei, die das Schiedsgericht und/oder die andere Partei über ihre Erreichbarkeit im Unklaren läßt, sich im späteren Verfahren darauf berufen kann, eine bestimmte Mitteilung nicht erhalten zu haben. Bei der Vorschrift des § 1028 ZPO-E handelt es sich also im weiteren Sinne um eine Ausprägung des Grundsatzes des venire contra factum proprium.

Der in Absatz 1 fingierte Empfangszeitpunkt hat in erster Linie Bedeutung für den Lauf der im Gesetz vorgesehenen Fristen. Anders als Artikel 2 Abs. 2 der UNCITRAL Arbitration Rules sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Modellgesetz keine Fristberechnung vor; hierfür sind vielmehr die §§ 187 ff. BGB maßgebend.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß die Vorschriften des Absatzes 1 auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden sind. Insofern gilt insbesondere § 270 ZPO.

Zu § 1029

Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition der „Schiedsvereinbarung". Von dem entsprechenden Artikel 7 Abs. 1 ModG unterscheidet sie sich lediglich durch die Widmung eines selbständigen Paragraphen und die von daher nahegelegte Unterteilung in zwei Absätze.

Während das geltende Recht durchgängig vom „Schiedsvertrag" spricht (vgl. § 1025 Abs. 2, §§ 1025a ff. ZPO) und in § 1025 Abs. 1 ZPO den Begriff der (Schieds-)Vereinbarung lediglich zur Legaldefinition des Schiedsvertrages verwendet, definiert § 1029 ZPO-E die „Schiedsvereinbarung". Auch im nachfolgenden Text des Entwurfs wird ausschließlich auf die „Schiedsvereinbarung" abgestellt, während der Begriff des Vertrages nur im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag verwendet wird (vgl. § 1029 Abs. 2, § 1040 Abs. 1, § 1051 Abs. 4 ZPO-E). Eine konsequente terminologische Unterscheidung ist für das neue Recht aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, während ein solches Bedürfnis für das geltende Recht nicht besteht, weil dieses an keiner Stelle vom Hauptvertrag spricht. Im übrigen enthält Absatz 1 keine Abweichungen vom geltenden Recht.

Die Schiedsvereinbarung muß sich auf alle oder einzelne Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art beziehen. Sie kann ferner bereits entstandene Streitigkeiten („compromis") oder erst künftig entstehende Streitigkeiten („clause compromissoire") zum Gegenstand haben; auch das geltende deutsche Recht sieht – wie die meisten anderen Rechtsordnungen – Schiedsvereinbarungen sowohl über bereits entstandene als auch über erst künftig entstehende Streitigkeiten vor (vgl. § 1026 ZPO).

Nach Absatz 2 kann eine Schiedsvereinbarung sowohl in der Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) als auch in der Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden, wobei die erste Variante bei Schiedsvereinbarungen über bereits entstandene, die zweite bei Schiedsvereinbarungen über künftig entstehende Rechtsstrei-

tigkeiten die Regel ist. Dabei ist die Schiedsklausel in einem Hauptvertrag als selbständige, vom Schicksal des Hauptvertrages unabhängige Vereinbarung anzusehen (vgl. § 1040 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E). Schiedsklauseln sind nach geltendem Recht angesichts der Formvorschrift des § 1027 Abs. 1 ZPO, wonach die Urkunde über die Schiedsvereinbarung keine anderen Vereinbarungen enthalten darf als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, nur unter Vollkaufleuten möglich (vgl. § 1027 Abs. 2 ZPO). Künftig soll das Erfordernis, daß die Schiedsvereinbarung in einer gesonderten Urkunde enthalten sein muß, für solche Personen gelten, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Der Personenkreis, der Schiedsvereinbarungen auch in der Form einer Schiedsklausel wirksam abschließen kann (gewerbsmäßig tätige Personen), ist damit gegenüber dem geltenden Recht (Vollkaufleute) leicht verändert.

§ 1029 ZPO-E enthält keine Vorschrift nach Art des § 1025 Abs. 2 ZPO („Überlegenheitsklausel"). Angesichts des in § 1042 Abs. 1 ZPO-E verankerten Gebots der Gleichbehandlung beider Parteien durch das Schiedsgericht kann ein nicht hinzunehmendes Übergewicht einer Partei über die andere Partei im schiedsrichterlichen Verfahren selbst nur bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts auftreten. Insofern aber erschien es angemessener, die in § 1025 Abs. 2 ZPO vorgesehene Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung durch eine Regelung zu ersetzen, die eine ausgewogene Zusammensetzung des Schiedsgerichts sicherstellt (vgl. § 1034 Abs. 2 ZPO-E).

Der Abschluß der Schiedsvereinbarung als solcher kann unter der Prämisse einer Gleichbehandlung der Parteien sowohl bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts als auch bei der Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens keine Benachteiligung einer Partei darstellen. Die in § 1025 Abs. 2 erste Alternative ZPO vorgesehene Rechtsfolge der Nichtigkeit des Schiedsvertrages für den Fall, daß eine Partei ihre wirtschaftliche und soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, die andere Partei zum Abschluß der Schiedsvereinbarung zu nötigen, erscheint angesichts der Tatsache, daß die Schiedsgerichtsbarkeit einen der staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutz bietet, zu weitgehend. Im übrigen sind Verträge zwischen Parteien, von denen die eine der anderen wirtschaftlich oder sozial überlegen ist, in der Realität sehr häufig. Ebensowenig wie sich aus dieser Tatsache als solcher die Nichtigkeit des Hauptvertrages herleiten läßt, kann dies allein für die Schiedsvereinbarung gelten.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf von einer Übernahme der ersten Alternative des § 1025 Abs. 2 ZPO in das neue Recht ersatzlos ab, während die zweite Alternative dieser Vorschrift in der in § 1034 Abs. 2 ZPO-E vorgesehenen Rechtsfolge gerichtlicher Sicherstellung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Schiedsgerichts Ausdruck findet.

Im Zusammenhang mit § 1029 ZPO-E steht die Regelung des Artikels 2 Buchstabe e ModG, wonach Schiedsgerichtsregeln, auf welche sich die Parteien in einer Schiedsvereinbarung beziehen, zum Bestandteil der Schiedsvereinbarung werden, sofern die Bestimmungen des Gesetzes eine Parteivereinbarung zulassen. Von einer Übernahme dieser Bestimmung hat der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Diskussionsentwurf abgesehen, weil die genannte Rechtsfolge als eine selbstverständliche Konsequenz der Parteimaxime anzusehen ist.

Zu § 1030

§ 1030 ZPO-E regelt die Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten. Das Modellgesetz spricht die Schiedsfähigkeit lediglich in Artikel 1 Abs. 5 an, und zwar (wie § 1030 Abs. 3 ZPO-E) in dem Sinne, daß einschränkende Regelungen über die Schiedsfähigkeit in „anderen Gesetzen" des rezipierenden Staates unberührt bleiben. Für seinen sachlichen Anwendungsbereich (internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) geht das Modellgesetz also davon aus, daß sich die Schiedsgerichtsbarkeit einschränkende Regelungen nur aus anderen Gesetzen als dem das Modellgesetz rezipierenden Gesetz selbst, also dem 10. Buch der ZPO, ergeben können. Da der sachliche Anwendungsbereich des neuen 10. Buchs der ZPO jedoch nicht beschränkt sein soll, bedarf es hierin einer über die Vorschrift des § 1030 Abs. 3 ZPO-E hinausgehenden Aussage zur Schiedsfähigkeit.

Das geltende Recht knüpft die objektive Schiedsfähigkeit in § 1025 Abs. 1 ZPO generell, also auch für vermögensrechtliche Ansprüche, an das Kriterium der Vergleichsfähigkeit. Hieran hält der Entwurf nicht fest. Sieht man die Schiedsgerichtsbarkeit als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit an, liegt es nahe, sie nur insoweit auszuschließen, als der Staat sich im Interesse besonders schutzwürdiger Rechtsgüter ein Entscheidungsmonopol vorbehalten hat. Dieser Gesichtspunkt ist allerdings für eine Verankerung im Gesetz zu vage. Das Gesetz braucht ein klares Abgrenzungskriterium. Da man davon ausgehen kann, daß ein Interesse an ausschließlich staatlicher Rechtsprechung nach wie vor zwar für einen Großteil nichtvermögensrechtlicher Ansprüche, generell dagegen nicht für vermögensrechtliche Ansprüche besteht, liegt es nahe, die Schiedsfähigkeit nach dem Vorbild des Artikels 177 Abs. 1 schweiz. IPRG und entsprechend dem Vorschlag der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts prinzipiell für alle vermögensrechtlichen Ansprüche vorzusehen und das Kriterium der Vergleichsfähigkeit nur noch zur Abgrenzung der schiedsfähigen von den nichtschiedsfähigen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zu verwenden.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll künftig grundsätzlich jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Dies bedeutet, daß Vorschriften über Verfügungs-, Vergleichs- oder Verzichtsverbote, wie sie etwa nach § 312 BGB oder im Handels- und Gesellschaftsrecht z. B. nach § 89b HGB, §§ 50, 302 Abs. 2 AktG und §§ 9b und 43 GmbHG bestehen, künftig so zu interpretieren sind, daß eine Schiedsfähigkeit der zugrundeliegenden Ansprüche nicht ausgeschlossen ist. Auch soweit die

fehlende Vergleichsfähigkeit aus einer ausschließlichen Zuständigkeit bestimmter staatlicher Gerichte hergeleitet wird, kann dies im neuen Recht nicht mehr als ein ausschlaggebendes Argument gegen die Schiedsfähigkeit der betreffenden Rechtsstreitigkeiten angesehen werden, zumal sich solche Zuständigkeitsnormen in der Regel nur auf die Zuständigkeit unter den staatlichen Gerichten innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit beziehen und folglich nichts darüber aussagen, ob der Rechtsstreit auch von einem Schiedsgericht entschieden werden kann (vgl. Karsten Schmidt, ZGR 1988, S. 523ff.). Etwas anderes gilt dann, wenn der Gesetzgeber besondere Gerichte für bestimmte Streitigkeiten wie die Klagen auf Nichtigerklärung oder Zurücknahme von Patenten eingerichtet hat. Diese Verfahren betreffen Rechte, die kraft Verwaltungsakt erteilt worden sind und die deshalb nicht der Disposition der Beteiligten im Wege von Vereinbarungen unterliegen. Über diese Rechte ist deshalb durch richterliches Gestaltungsurteil, das nicht nur zwischen den Parteien, sondern gegenüber jedermann wirkt, zu entscheiden.

Auch die von der herrschenden Meinung zum geltenden Recht angenommene Schiedsunfähigkeit bestimmter gesellschaftsrechtlicher Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen wird sich künftig nicht mehr aus dem Kriterium der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte – etwa nach § 246 Abs. 3 Satz 1 AktG – herleiten lassen (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 199 AktG a. F.). Grundsätzlich bestehen keine Bedenken dagegen, daß ein Schiedsgericht Entscheidungen mit rechtsgestaltender Wirkung erlassen kann, wie an dem einfachen Beispiel einer Rechtsstreitigkeit über die Wirksamkeit einer Vertragskündigung deutlich wird. Fraglich bleibt jedoch, inwieweit ein Schiedsspruch Rechtsgestaltung mit Wirkung für und gegen Dritte bewirken, ein Schiedsspruch über eine aktienrechtliche Anfechtungsklage also beispielsweise für und gegen alle Aktionäre wirken kann. Diese Problematik soll durch die Aussage, daß jeder vermögensrechtliche Anspruch (grundsätzlich) schiedsfähig ist, nicht in bejahendem Sinne präjudiziert, sondern angesichts ihrer Vielschichtigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht weiterhin der Lösung durch die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles überlassen bleiben.

Vermögensrechtliche Ansprüche müssen im übrigen nicht notwendig privatrechtlicher Natur sein. Was das öffentliche Recht angeht, bleibt es bei dem Grundsatz, daß Schiedsgerichtsbarkeit insoweit möglich ist, als die Parteien über den Streitgegenstand einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen können (wie etwa über die Höhe von Entschädigungsansprüchen). Gegebenenfalls sind die Vorschriften der §§ 1025ff. ZPO auch z. B. in verwaltungsrechtlichen Verfahren entsprechend anwendbar (vgl. §§ 173, 168 Abs. 1 Nr. 5 VwGO). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der öffentlich-rechtliche Vertrag durch § 55 VwVfG erheblich aufgewertet wurde. Bemerkenswert ist auch, daß das Vermögensgesetz (BGBl. 1994 I S. 3610) und das Vermögenszuordnungsgesetz (BGBl. 1994 I S. 709) ungeachtet des öffentlich-rechtlichen Charakters der dort geregelten Ansprüche in begrenztem Umfang die Möglichkeit einer schiedsrichterlichen Entscheidung vorsehen (vgl. § 30 Abs. 2, § 38a VermG; § 14 VZOG).

Schließlich kommt Deutschland auch als Austragungsort für Schiedsverfahren zwischen ausländischen Staaten und Investoren in Betracht. Das Schiedsgericht hat dann, wie in der Schweiz (vgl. Artikel 177 Abs. 2 schweiz. IPRG), den Streitgegenstand als schiedsfähig zu betrachten und braucht sich mit dem diffizilen Einwand des ausländischen Staates, der Streitgegenstand sei in Wirklichkeit nicht schiedsfähig, obwohl seine Organpersonen den Schiedsvertrag unterschrieben hätten, nicht auseinanderzusetzen.

Nach Absatz 1 Satz 2 sollen nichtvermögensrechtliche Ansprüche insoweit schiedsfähig sein, als die Parteien berechtigt sind, über den Streitgegenstand einen Vergleich zu schließen. Dieses, dem geltenden Recht entnommene Kriterium erscheint für nichtvermögensrechtliche Ansprüche aussagekräftiger als die von der Reformkommission vorgeschlagene Regelung, wonach eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche „nicht ausgeschlossen" sein sollte. Nicht schiedsfähig sind damit nach wie vor etwa Ehescheidungs- und sonstige der Parteidisposition entzogene Statusverfahren. Einer Parteivereinbarung zugänglich – und damit auch schiedsfähig – sind dagegen beispielsweise Streitigkeiten über eine Gegendarstellung nach dem Presserecht oder solche über einen Vereinsausschluß, da für solche Verfahren keinerlei Interesse an einem Entscheidungsmonopol der staatlichen Gerichte besteht.

In Absatz 2 wird die Regelung des § 1025a Satz 1 ZPO übernommen. Sie stellt keine Abweichung vom Modellgesetz dar, da Mietverhältnisse über Wohnraum vom Anwendungsbereich des Modellgesetzes nicht erfaßt werden. Gesetzgeberischer Zweck des § 1025a ZPO ist es, Umgehungen der zum Schutz des Mieters geschaffenen ausschließlichen Gerichtsstandsregelung des § 29a ZPO durch Schiedsvereinbarungen zu verhindern. Liegt der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Mieters im Ausland, obliegt eine solche Schutzbestimmung aber nicht dem deutschen Recht. Aus diesem Grunde grenzt der Entwurf die einschränkende Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission auf Wohnraum im Inland ein. Dagegen folgt der Entwurf der Auffassung der Kommission, daß für eine Vorschrift nach Art des § 1025a Satz 2 ZPO kein Bedürfnis bestehe, nicht. Er behält diese Vorschrift insbesondere aus der Überlegung bei, daß die Schiedsgerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung der staatlichen Justiz nicht mehr als unbedingt notwendig eingeschränkt werden sollte.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 5 ModG, daß Vorschriften in anderen Gesetzen, welche die Schiedsgerichtsbarkeit einschränken, unberührt bleiben. Dies geschieht z. B. in § 1822 Nr. 12 BGB, § 133 Nr. 2 der Konkursordnung und § 28 des Börsengesetzes. Solche Einschränkungen der Schiedsfähigkeit widersprechen der Zielsetzung der Reform nicht und können daher aufrechterhalten

bleiben. Etwas anderes gilt allerdings für das „Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder" vom 10. Oktober 1933 (RGBl. I S. 722), wonach seitens des Bundes oder der Länder für privatrechtliche Streitigkeiten getroffene Schiedsvereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen. Diese Regelung, mit der der Staat sich als Partei eines Schiedsverfahrens quasi vor sich selbst schützt, erscheint angesichts der heute unbestrittenen Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit äquivalente Rechtsschutzmöglichkeit nicht mehr zeitgemäß. Der Entwurf sieht daher entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission die Aufhebung dieses Gesetzes vor (vgl. Artikel 2 § 1).

Ausdrücklichen Einschränkungen unterliegt die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 91 Abs. 1 GWB auch bei Kartellstreitigkeiten. Der Entwurf geht davon aus, daß für diese Einschränkungen heute kein Bedürfnis mehr besteht. Er schlägt daher vor, § 91 GWB insgesamt zu streichen (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 § 19).

Hinsichtlich der eingeschränkten Schiedsgerichtsbarkeit bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten enthalten die §§ 101 bis 110 ArbGG eine abschließende Regelung, die an keiner Stelle auf das 10. Buch der ZPO Bezug nimmt und für welche dessen Vorschriften auch nicht entsprechend anwendbar sind. Eine Änderung der §§ 101 bis 110 ArbGG erschien nicht veranlaßt.

Zu § 1031

Die Vorschrift regelt die Form, in der eine Schiedsvereinbarung geschlossen sein muß. In den Absätzen 1 und 3 wird die Formvorschrift des Artikels 7 Abs. 2 ModG – bis auf Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative ModG – übernommen. Die Absätze 2 und 4 enthalten zusätzliche Regelungen, die von der Reformkommission vorgeschlagen wurden. Absatz 5 beinhaltet eine Schutzvorschrift für Personen, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem nicht gewerblichen Zweck handeln. Absatz 6 schließlich übernimmt die Regelung des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative ModG als allgemeine Vorschrift, die sich insbesondere auch auf Absatz 5 bezieht.

Sind die Erfordernisse des § 1031 ZPO-E nicht erfüllt, ist die Schiedsvereinbarung immer ungültig. Dies ergibt sich aus § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ZPO-E, der ebenso wie Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe a (i) ModG die Formvoraussetzungen von der Rechtswahlmaxime ausnimmt. Auch zu der vergleichbaren Vorschrift des Artikels V Abs. 1 Buchstabe a UNÜE 1958 ist anerkannt, daß im Falle einer Schiedsvereinbarung, welche die Formerfordernisse des Artikels II Abs. 2 dieses Übereinkommens nicht erfüllt, dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen ist, gleich welchem Recht die Parteien die Schiedsvereinbarung unterstellt haben (vgl. Hußlein/Stich, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 179).

Nach Absatz 1 Satz 1 muß die Schiedsvereinbarung in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis der Vereinbarung ermöglicht. Im einzelnen bedeutet die in den nachfolgenden Vorschriften vorgesehene Neuregelung des Formerfordernisses eine erhebliche Erleichterung gegenüber § 1027 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Eine dem § 1027 Abs. 2 ZPO entsprechende Regelung, wonach Vollkaufleute im Sinne des deutschen Rechts Schiedsvereinbarungen auch mündlich abschließen können, sieht der Entwurf dagegen nicht vor. Maßgebend hierfür war die Überlegung, daß ein echtes Bedürfnis für die Gültigkeit mündlicher Schiedsvereinbarungen nicht besteht. Hinzu kommt, daß auch Artikel II Abs. 2 UNÜE 1958 mündlichen Schiedsvereinbarungen die Wirksamkeit versagt. Eine § 1027 Abs. 2 ZPO vergleichbare Regelung wäre im übrigen für internationale Schiedsfälle kaum praktikabel, weil ausländischen Rechtsordnungen ein dem „Handelsgeschäft" (vgl. §§ 343, 344 HGB) vergleichbarer Begriff als Anknüpfungspunkt für Sonderregelungen fremd ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 erste Alternative ist das Formerfordernis des Satzes 1 zunächst dann erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück enthalten ist. Dabei ist vorbehaltlich des Absatzes 5 nicht mehr erforderlich, daß das Schriftstück keine anderen Vereinbarungen als solche enthält, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen; dies ergibt sich bereits aus § 1029 Abs. 2 ZPO-E. Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative die Form auch dann erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in zwischen den Parteien gewechselten Schreiben, Fernkopien oder Telegrammen oder ähnlichen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung erlauben, enthalten ist. Der in dem entsprechenden Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 ModG gegenüber Artikel II Abs. 2 UNÜE 1958 (wo lediglich von zwischen den Parteien gewechselten „Briefen oder Telegrammen" die Rede ist) erweiterte und nur beispielhaft zu verstehende Katalog trägt den in den vergangenen Jahrzehnten weiterentwickelten Formen der Kommunikationstechnik Rechnung und hat Eingang in alle neueren Reformgesetzgebungen gefunden (vgl. z. B. Artikel 1021 Satz 1 niederl. ZPO; Artikel 178 schweiz. IPRG und § 577 österr. ZPO). Schon von daher erschien die Übernahme des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 ModG auch in das deutsche Recht geboten.

Absatz 2 übernimmt einen Vorschlag der Reformkommission, mit dem das Formerfordernis über die vom UNÜE 1958 und dem Modellgesetz vorgesehenen Möglichkeiten hinaus erleichtert wird. Nach dieser Vorschrift gilt die Form des Absatzes 1 auch dann als erfüllt, wenn das Schweigen der Gegenpartei nach der Verkehrssitte als Zustimmung zu dem schriftlichen Abschlußangebot der anderen Partei anzusehen ist. Gedacht ist in diesem Zusammenhang insbesondere an das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, dem nach deutschem Recht und dem Recht anderer Länder (z. B. Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande) rechtsgeschäftliche Bedeutung im Sinne der Annahme des Vertragsangebots beigemessen wird. Die Vorschrift

findet im Kern eine Parallele in Artikel 17 EuGVÜ, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung u. a. dann zustande kommt, wenn sie in einer Form geschlossen wird, die „einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten ...".

Gemäß Absatz 3 soll eine Schiedsvereinbarung künftig auch durch die vertragliche Bezugnahme auf ein Schriftstück, das seinerseits eine Schiedsklausel enthält, wirksam begründet werden können, sofern der Vertrag den Formerfordernissen der Absätze 1 oder 2 entspricht. Mit dieser Vorschrift wird der im Handelsverkehr verbreiteten Gepflogenheit Rechnung getragen, in Verträgen – insbesondere bei ständigen Vertragsbeziehungen – auf Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug zu nehmen. Die Vorschrift entspricht Artikel 7 Abs. 2 Satz 3 ModG und bezieht die Fälle des Absatzes 2 mit ein. Zu einem Bestandteil des Vertrages wird die Schiedsvereinbarung allerdings nur, wenn die Vorschriften des AGB-Gesetzes beachtet sind; insbesondere darf die Schiedsvereinbarung den Vertragspartner des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht „unangemessen benachteiligen" (vgl. § 9 AGB-Gesetz).

Das UNÜE 1958 enthält eine Vorschrift nach Art des Artikels 7 Abs. 2 Satz 3 ModG nicht, was zu Unklarheiten und unterschiedlichen Entscheidungen bezüglich der Frage geführt hat, ob eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Schiedsklausel dem Formerfordernis des Artikels II Abs. 2 UNÜE genügt (vgl. Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl., Rn. 566). Die Bestimmung entspricht im übrigen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Formerfordernis nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative EuGVÜ für die Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel (Urteil des EuGH vom 14. Dezember 1976, RIW/AWD 1977, S. 104).

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für die in der seerechtlichen Praxis besonders bedeutsamen Konnossemente. Das Konnossement enthält als ein im Rahmen des Seefrachtvertrages vom Verfrachter ausgestelltes Wertpapier eine Empfangsbescheinigung über die zur Beförderung übernommenen Güter und begründet – bei Begebung – einen selbständigen schuldrechtlichen Auslieferungsanspruch des legitimierten Inhabers dieses Papiers, der nicht notwendig mit dem nach dem Frachtvertrag bestimmten Empfänger identisch sein muß. In Konnossementen wird üblicherweise nur allgemein auf die Bedingungen des Chartervertrages (zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter; vgl. § 557 HGB) Bezug genommen, der üblicherweise auch eine Schiedsklausel enthält.

Auch im künftigen Recht soll die Möglichkeit bestehen, daß der Verfrachter mit der Begebung eines Konnossements an einen Dritten eine Schiedsvereinbarung schließt, ohne daß diese im Konnossement aufgeführt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß das Konnossement zumindest eine Inkorporationsklausel enthält, in der ausdrücklich auf die im Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird. Eine allgemeine Verweisung auf die Bedingungen des Chartervertrages im Konnossement genügt dagegen den Formerfordernissen der Absätze 1 und 2 nicht. Aus diesem Grunde wird die in Absatz 4 getroffene Regelung auch nicht von derjenigen des Absatzes 3 erfaßt.

Absatz 5 enthält als Ausnahme von den Formvorschriften der Absätze 1 bis 4 eine Schutzvorschrift für Personen, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem nicht gewerblichen Zweck handeln. Ein angemessener Schutz solcher Personen erfordert eine Vorschrift, die wie § 1027 Abs. 1 ZPO verlangt, daß die Schiedsvereinbarung in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten ist (Satz 1) und diese Urkunde andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, nicht beinhalten darf (Satz 2 erster Halbsatz). Nur hierdurch wird dem betreffenden Personenkreis in der notwendigen Deutlichkeit vor Augen geführt, daß er auf die Entscheidung eines evtl. Rechtsstreits durch die staatlichen Gerichte verzichtet. Mit dem Abstellen auf ein nicht gewerbsmäßiges Handeln wird der durch Absatz 5 geschützte Personenkreis möglichst eng an den von § 1027 Abs. 1 ZPO erfaßten Personenkreis angelehnt, ohne auf das unscharfe und vor allem im internationalen Rahmen nicht vertraute Kriterium des Handelsgeschäfts zurückgreifen zu müssen. Auch in der parallel laufenden Reform des Handelsrechts wird diesem Kriterium die entscheidende Bedeutung für die Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften beigemessen.

Durch Satz 2 zweiter Halbsatz erfährt das Erfordernis einer besonderen Urkunde für den Fall der notariellen Beurkundung eine Ausnahme. Nach § 17 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes hat der Notar die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren. Die Belehrungspflicht umfaßt alle wesentlichen Punkte, wozu auch eine Schiedsvereinbarung gehört. Angesichts dieser Belehrungspflicht, von deren Erfüllung auszugehen ist, bedarf es des Erfordernisses einer besonderen Urkunde bei notarieller Beurkundung nicht, da die Belehrung des Notars den Parteien die Tatsache des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung und deren Tragweite deutlich macht. Vielmehr reicht es in diesen Fällen aus, wenn der in ein notarielles Protokoll aufgenommene Hauptvertrag, der eine Schiedsklausel enthält, von den Vertragsschließenden unterzeichnet ist.

Absatz 6 entspricht § 1027 Abs. 1 Satz 2 ZPO und stimmt inhaltlich im wesentlichen auch mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 ModG überein. Die Vorschrift hat den Sinn, möglichst frühzeitig evtl. Unklarheiten über die Formgültigkeit einer Schiedsvereinbarung auszuschließen. Im übrigen wird der Schutz des Beklagten gegenüber dem geltenden Recht dadurch verbessert, daß in der Klageschrift auf die Schiedsvereinbarung hingewiesen werden muß (vgl. § 1044 Satz 2 ZPO-E).

Zu § 1032

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die vor einem staatlichen Gericht erhobene Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sie eine Angelegenheit betrifft, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist. Nur wenn das Gericht zu der Feststellung gelangt, daß die Schieds-

vereinbarung ungültig oder undurchführbar ist, setzt es den Rechtsstreit fort. Dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 1027a ZPO). Das Modellgesetz bestimmt dagegen in Artikel 8 Abs. 1 lediglich, daß das staatliche Gericht in diesem Fall die Parteien auf das schiedsgerichtliche Verfahren „zu verweisen" hat, läßt also die Art und Weise, wie dies geschehen soll, offen.

Der Entwurf zieht die Lösung des geltenden Rechts einer Verweisung (in entsprechender Anwendung des § 281 ZPO) oder einer Aussetzung des Verfahrens (in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO) vor. Die Abweisung der Klage als unzulässig schafft klare Verhältnisse. Sie setzt voraus, daß das Gericht die Gültigkeit und die Durchführbarkeit der Schiedsvereinbarung prüft und bejaht. Diese Problematik sollte möglichst frühzeitig, d. h. bei dem zuerst angegangenen Gericht, geklärt werden. Im übrigen spricht gegen eine Verweisung des Rechtsstreits an das Schiedsgericht, daß dieses vielfach noch nicht konstituiert sein wird. Eine Aussetzung des Verfahrens begegnet deshalb Bedenken, weil das staatliche Gericht oft über lange Zeit mit dem Verfahren befaßt bleibt, obwohl ungewiß ist, ob und inwieweit das Verfahren vor dem staatlichen Gericht später, z. B. als Vollstreckbarerklärungsverfahren, wieder aufgenommen werden kann.

Die Rüge der Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung vorzubringen, d. h. vor Einlassung zur Sache in der mündlichen Verhandlung. Dies entspricht im Ergebnis der Regelung des § 39 ZPO.

Eine Vorschrift nach Art des Absatzes 2, wonach bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts vor dem staatlichen Gericht Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden kann, findet sich im Modellgesetz nicht. Die nach § 1046 ZPO bestehende Möglichkeit, vor dem staatlichen Gericht Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens zu erheben, soll jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen (als Antragsverfahren) beibehalten und entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission ausdrücklich auf den positiven Feststellungsantrag, der nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht ebenfalls zulässig ist (vgl. RGZ 23, S. 426), ausgedehnt werden. Aus der zeitlichen Grenze für den Antrag folgt, daß ein negativer Feststellungsantrag nur die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ganzen betreffen kann, während die Unzulässigkeit einzelner Verfahrenshandlungen im Rahmen des Aufhebungsverfahrens (vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZPO-E) oder als Aufhebungsgrund im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend zu machen ist. Nach der Bildung des Schiedsgerichts kann die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder die Rüge der Überschreitung der schiedsrichterlichen Befugnisse nach § 1040 Abs. 2 ZPO-E nur vor dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

Absatz 3 entspricht Artikel 8 Abs. 2 ModG und dehnt diese Vorschrift auf die Verfahren nach Absatz 2 aus. Bereits nach geltendem Recht kann ein Schiedsverfahren, das im Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem staatlichen Gericht schon begonnen hatte, fortgesetzt werden (vgl. § 1037 ZPO). Auch die Einleitung eines Schiedsverfahrens läßt sich nach herrschender Meinung durch Verfahrensrügen nicht verhindern (vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl., Kap. 15, Rn. 28 mit weit. Nachw.). Wenn ein staatliches Gericht nicht von Amts wegen zur Beachtung der Schiedshängigkeit verpflichtet ist, kann eine entsprechende Bindung auch für das Schiedsgericht nicht bestehen. Die Gefahr von Parallelverfahren und -entscheidungen ist im Hinblick auf die Einredemöglichkeiten in beiden Verfahren (vgl. Absatz 1 für das gerichtliche und § 1040 Abs. 2 ZPO-E für das schiedsgerichtliche Verfahren) gering, da das Schiedsgericht im Falle einer gerichtlichen Klage in aller Regel sein Verfahren aussetzen wird. Die Möglichkeit, im Einzelfall anders zu verfahren, dient jedoch dem vorrangigen Zweck, Verschleppungstaktiken zu verhindern. Von daher bewirkt die Vorschrift des Absatzes 3 tendenziell auch eine Entlastung der staatlichen Justiz, da die Parteien durch eine Klage vor Gericht den Beginn oder den Fortgang des Schiedsverfahrens nicht verhindern können.

Zu § 1033

Die Vorschrift entspricht Artikel 9 ModG. Mit ihr wird die negative Wirkung einer Schiedsvereinbarung für die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO-E bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes eingeschränkt. Daß das staatliche Gericht in Angelegenheiten, für die eine schiedsrichterliche Streiterledigung vereinbart ist, auf Antrag einer Partei eine einstweilige (vorläufige oder sichernde) Maßnahme anordnen kann, ist zwar auch im geltenden Recht nicht zweifelhaft. Dennoch erscheint es geboten, diese Möglichkeit für das künftige Recht ausdrücklich klarzustellen. Denn das Fehlen einer dem Artikel 9 ModG entsprechenden Vorschrift könnte im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 1041 ZPO-E, wonach einstweiliger Rechtsschutz künftig auch beim Schiedsgericht selbst beantragt werden kann, insbesondere aus ausländischer Sicht zu dem Fehlschluß verleiten, daß eine originäre Zuständigkeit des staatlichen Gerichts für solche Maßnahmen daneben nicht (mehr) besteht.

Die originäre Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes – für welche im einzelnen die Vorschriften der ZPO maßgebend sind – soll neben der in § 1041 ZPO-E vorgesehenen originären Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Anordnung solcher Maßnahmen prinzipiell keinen Einschränkungen unterliegen. Eine generelle Subsidiarität des staatlichen gegenüber dem schiedsgerichtlichen Rechtsschutz empfiehlt sich aus mehreren Gründen nicht. Zum einen besteht für den einstweiligen Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte – etwa zu Zwecken der Beweissicherung – häufig gerade in der Phase vor der Konstituierung des Schiedsgerichts ein Bedürfnis. Zum anderen ist zu bedenken, daß die Voraussetzungen, unter denen einstweiliger Rechtsschutz durch das staatliche Gericht einerseits und das Schiedsgericht andererseits erlangt werden kann, unterschiedlich sind. Während

das Schiedsgericht nach § 1041 ZPO-E auf Antrag einer Partei einstweilige Maßnahmen anordnen kann, aber nicht muß, hat das staatliche Gericht solche Maßnahmen zu erlassen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ferner bedürfen einstweilige Maßnahmen des Schiedsgerichts einer Vollziehbarerklärung durch das staatliche Gericht, während einstweilige Maßnahmen des staatlichen Gerichts aus sich heraus vollziehbar sind. Im Einzelfall kann daher das direkte Verfahren vor dem staatlichen Gericht schneller zum Ziel führen als der Weg über das Schiedsgericht. Schließlich könnte eine Subsidiaritätsklausel Streitigkeiten über das Vorliegen ihrer Voraussetzungen provozieren und damit den auf Schnelligkeit angewiesenen einstweiligen Rechtsschutz beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen soll der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte in vollem Umfang neben der in § 1041 ZPO-E vorgesehenen Neuregelung aufrechterhalten bleiben. Doppelte Entscheidungen werden durch das immer zu beachtende Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses sowie durch die in § 1041 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E für die Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts gemachte Einschränkung verhindert.

Zu § 1034

Absatz 1 bestimmt, daß das Schiedsgericht bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien aus drei Schiedsrichtern besteht. Die Parteimaxime steht also wie im geltenden Recht an erster Stelle. Die Parteien können mithin einen, zwei, drei oder mehr Schiedsrichter bestellen. Zum gesetzlichen Regelfall wird in Abkehr von § 1028 ZPO, der von einem Zweierschiedsgericht ausgeht, das Dreierschiedsgericht bestimmt. Die Regelung entspricht Artikel 10 ModG. In der Praxis ist das Dreierschiedsgericht zwar vor allem in Verfahren der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit die häufigste Besetzung. Aber auch in nationalen Verfahren dürfte das Dreierschiedsgericht den Interessen der Parteien regelmäßig eher entsprechen als das Zweierschiedsgericht, zumal es bei der Abstimmung über den Schiedsspruch den Fall der Stimmengleichheit vermeidet.

Absatz 2 findet weder im Modellgesetz noch im geltenden Recht ein Vorbild. Satz 1 greift den in der „Überlegenheitsklausel" des § 1025 Abs. 2 ZPO enthaltenen Rechtsgedanken in dem Teilaspekt der Zusammensetzung des Schiedsgerichts auf. Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei ein Übergewicht bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts – etwa in der Weise, daß eine Partei auf die Ernennung des Einzelschiedsrichters oder des dritten Schiedsrichters größeren Einfluß als die andere Partei hat –, gewährleistet er eine Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter durch das staatliche Gericht, das hierbei den Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aller Schiedsrichter von Amts wegen zu beachten hat (vgl. § 1035 Abs. 5 ZPO-E). Diese Regelung, die Artikel 1028 niederl. ZPO entlehnt ist, wird den Interessen der Parteien besser gerecht als die u. a. für diesen Fall in § 1025 Abs. 2 ZPO vorgesehene Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Schiedsvertrags. (Zur Nichtübernahme des § 1025 Abs. 2 ZPO in das neue Recht allgemein vgl. die Begründung zu § 1029 ZPO-E.)

Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Antrag auf gerichtliche Bestellung spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu stellen. Dies entspricht der Frist für die Ablehnung eines Schiedsrichters nach § 1037 Abs. 2 ZPO-E. Satz 3 sieht eine entsprechende Anwendung des § 1032 Abs. 3 ZPO-E vor. Die damit gegebene Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht soll Verschleppungstaktiken vorbeugen.

Zu § 1035

§ 1035 ZPO-E regelt das Verfahren der Schiedsrichterbestellung. Er übernimmt im wesentlichen die diesbezüglichen Vorschriften des Artikels 11 ModG bis auf dessen Absatz 1. Ferner ergänzt er das Modellgesetz um die Aussage des § 1030 ZPO.

Von einer Übernahme des Artikels 11 Abs. 1 ModG, wonach vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden darf, sieht der Entwurf dem Vorschlag der Reformkommission folgend ab. Für das deutsche Recht ist dies selbstverständlich. Die Vorschrift versteht sich ebenso wie Artikel III EuÜE 1961 in erster Linie als Absage an die Praxis lateinamerikanischer Staaten sowie der früheren Ostblockstaaten, nach der nur Angehörige bestimmter Staaten zu Schiedsrichtern bestellt werden konnten. In den früheren Ostblockländern ist diese Praxis nur wenige Jahre nach Verabschiedung des Modellgesetzes weitgehend aufgegeben worden. Aus diesen Gründen erschien es nicht sinnvoll, die Staatsangehörigkeit im Gegensatz zu anderen Eigenschaften wie etwa dem Geschlecht oder der Religionszugehörigkeit, die für die Ausübung des Schiedsrichteramtes ebensowenig eine Rolle spielen sollten, im Gesetz besonders hervorzuheben. Hinzu kommt, daß diese Eigenschaften genau genommen nicht das Bestellungsverfahren, sondern die Befähigung zum Schiedsrichteramt betreffen.

Absatz 1 bestimmt, daß die Parteien das Bestellungsverfahren selbst regeln können. Von Artikel 11 Abs. 2 ModG weicht diese Vorschrift insofern ab, als sie die Parteiautonomie nicht unter den Vorbehalt der in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Regelungen (die Artikel 11 Abs. 4 und 5 ModG entsprechen) stellt. Die in Absatz 4 vorgesehene Bestellung des oder der Schiedsrichter durch das staatliche Gericht wird dort selbst unter den Vorbehalt gestellt, daß das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht; von daher hat die in Artikel 11 Abs. 2 ModG normierte Einschränkung der Parteimaxime im Hinblick auf Absatz 4 keine praktische Bedeutung. In Absatz 5 sind die Grundsätze aufgeführt, die bei der Bestellung eines Schiedsrichters seitens des staatlichen Gerichts zu beachten sind; diese Grundsätze aber unterliegen der Parteidisposition ohnehin nicht, so daß dies in

Absatz 1 nicht ausdrücklich hervorgehoben werden muß.

Absatz 2, wonach eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden ist, sobald der anderen Partei diese Bestellung mitgeteilt wurde, entspricht § 1030 ZPO. Das Modellgesetz kennt eine vergleichbare Regelung nicht. Maßgebend für die entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission erfolgte Übernahme des § 1030 ZPO auch in das neue Recht war die Überlegung, daß diese Bestimmung Verfahrensverzögerungen verhindert und den Zeitpunkt der endgültigen Bestellung des Schiedsrichters, falls keine Ablehnung seitens der anderen Partei erfolgt, konkretisiert. Im Hinblick darauf, daß der Entwurf entsprechend dem Modellgesetz den Vorrang der Parteiautonomie durchweg ausdrücklich normiert, erschien dies allerdings auch für die Regelung des Absatzes 2 geboten.

Absatz 3 legt das Bestellungsverfahren für den Fall fest, daß keine diesbezüglichen Parteivereinbarungen vorliegen. Haben die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vorgesehen, ist dieser, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, vom Gericht zu bestellen. Für den gesetzlichen Regelfall des Dreierschiedsgerichts haben die Parteien je einen Schiedsrichter zu bestellen (wobei in diesem Zusammenhang die Rechtsfolge des Absatzes 2 zu beachten ist). Diese beiden von den Parteien bestellten Schiedsrichter bestellen sodann den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Kommt eine Partei ihrer Bestellungspflicht nicht binnen eines Monats nach Empfang einer diesbezüglichen Aufforderung durch die andere Partei nach oder können sich die von den Parteien bestellten Schiedsrichter nicht binnen eines Monats auf den dritten Schiedsrichter einigen, ist dieser auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Recht der beklagten Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, ungeachtet der Einmonatsfrist erst dann endet, wenn die andere Partei einen Antrag auf Ersatzbenennung gestellt hat.

Absatz 3 stimmt mit Artikel 11 Abs. 3 ModG bis auf den Umstand überein, daß er nicht auf Tagesfristen, sondern entsprechend dem durchgängigen Sprachgebrauch der ZPO auf Wochen- oder Monatsfristen abstellt. Das vorgesehene Verfahren entspricht im wesentlichen den in internationalen Übereinkommen und Verfahrensordnungen getroffenen Regelungen (vgl. Artikel IV EuÜE 1961; Artikel 6 und 7 UNCITRAL Arbitration Rules). Dies gilt auch hinsichtlich der Einmonatsfrist für die Bestellung des Schiedsrichters durch den Beklagten sowie die Einigung der Parteien auf den vorsitzenden Schiedsrichter. § 1029 Abs. 1 ZPO sieht zwar für den ersten Fall nur eine einwöchige Frist vor. Eine so kurze Frist wäre aber jedenfalls in internationalen Verfahren nicht angemessen. Wenngleich die Einmonatsfrist andererseits für nationale Verfahren relativ lang erscheint, soll sie im Interesse einer einheitlichen Regelung für alle Verfahren übernommen werden, zumal den Parteien die Möglichkeit bleibt, die Fristen durch Vereinbarung abzukürzen.

Absatz 4 regelt den Fall, daß ein von den Parteien vereinbartes Bestellungsverfahren nicht reibungslos abläuft und die Parteien zur Sicherung der Bestellung keine besonderen Vereinbarungen getroffen haben. Jede Partei kann dann bei Gericht die erforderlichen Maßnahmen beantragen.

Absatz 5 entspricht Artikel 11 Abs. 5 Satz 2 ModG und legt die Grundsätze fest, die bei der gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters zu beachten sind. Den in Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 ModG bestimmten Ausschluß von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des staatlichen Gerichts im Rahmen des Bestellungsverfahrens regelt der Entwurf in § 1065 Abs. 1 ZPO-E zusammenfassend für alle Fälle, in denen der Entwurf in Anlehnung an das Modellgesetz den Ausschluß von Rechtsmitteln vorsieht.

Zu § 1036

Mit § 1036 ZPO-E wird Artikel 12 ModG bis auf eine redaktionelle Änderung der Eingangsformel wörtlich übernommen. Gegenüber dem geltenden Recht beinhaltet er sachlich keine Änderung.

Absatz 1 betrifft die Offenbarungspflicht des Schiedsrichters bezüglich solcher Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit begründen. Wenngleich man eine solche Offenbarungspflicht auch dann annehmen muß, wenn sie – wie im geltenden Recht – nicht ausdrücklich normiert ist, erscheint die Übernahme des Artikels 12 Abs. 1 ModG in das deutsche Recht geboten. Seine Bedeutung zeigt sich auch darin, daß sowohl die UNCITRAL Arbitration Rules (Artikel 9) als auch die niederländische ZPO (Artikel 1034) die Offenbarungspflicht in einem eigenständigen Artikel regeln. Eine Nichtübernahme des Artikels 12 Abs. 1 ModG in das neue Recht könnte daher als Distanzierung vom Inhalt dieser Vorschrift mißverstanden werden.

Absatz 2 Satz 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Schiedsrichter abgelehnt werden kann. Entsprechend Artikel 12 Abs. 2 ModG stellt die Vorschrift nur auf die Kriterien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie darauf ab, daß der Schiedsrichter die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Demgegenüber nimmt § 1032 Abs. 1 ZPO auf die Gründe Bezug, unter denen der Richter eines staatlichen Gerichts abgelehnt werden kann (§§ 41, 42 ZPO). Das geltende Recht läuft jedoch letztlich auf dasselbe hinaus wie die Orientierung der Ablehnung an den Kriterien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit; denn die Tatbestände des § 41 ZPO begründen in jedem Fall „Zweifel" an der Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters. Die Übernahme der Generalklausel des Modellgesetzes erschien deshalb naheliegend, weil hierdurch eine vor allem für ausländische Benutzer nur schwer nachvollziehbare Verweisung auf Vorschriften des nationalen Prozeßrechts vermieden wird.

Einzelfragen im Zusammenhang mit der Offenbarungspflicht und der Schiedsrichterablehnung – wie z. B. die, ob an die von den Parteien ernannten Schiedsrichter die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu

stellen sind wie an den Einzelschiedsrichter oder den dritten Schiedsrichter – lassen sich im Gesetz keiner Lösung zuführen. Insofern muß nach wie vor auf die hierzu in der Literatur entwickelten Lösungen zurückgegriffen werden (vgl. z. B. Schwab/Walter, a. a. O., Kap. 9, Rn. 4ff.). Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die von der Internationalen Anwaltvereinigung (IBA) entwickelten Standesregeln für Internationale Schiedsrichter (abgedruckt im Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, Bd. 1 (1987), S. 192ff.).

Hinsichtlich sonstiger Qualifikationen der Schiedsrichter, wie sie z. B. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (sog. „Weltbankübereinkommen"; BGBl. 1969 II S. 369) fordert, sagt der Entwurf nichts. Entsprechende Erfordernisse können in Absprachen zwischen den Parteien vereinbart werden, die dann den gleichen Rang und im Falle ihres Fehlens die gleichen Rechtsfolgen haben wie das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann eine Partei einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Diese Bestimmung ist Ausdruck des Verbots widersprüchlichen Verhaltens.

Zu § 1037

Die Vorschrift regelt das Ablehnungsverfahren und stimmt im wesentlichen mit Artikel 13 ModG überein. Sie soll gewährleisten, daß Ablehnungsgründe möglichst frühzeitig geltend gemacht werden. Eine Übernahme des Artikels 13 ModG in das deutsche Recht, das eine vergleichbare Bestimmung nicht enthält, ist aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und zu Zwecken der Verfahrensbeschleunigung geboten.

Nach Absatz 1 können die Parteien vorbehaltlich des Absatzes 3 das Ablehnungsverfahren durch Vereinbarungen regeln. Dies bedeutet etwa, daß die Parteien statt der in Absatz 2 vorgesehenen Entscheidung des Schiedsgerichts auch eine Entscheidung durch einen Dritten treffen lassen können.

Soweit Vereinbarungen der Parteien bezüglich des Ablehnungsverfahrens nicht vorliegen, bestimmt Absatz 2 Satz 1, daß Ablehnungsgründe dem Schiedsgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der Ablehnungsgründe mitzuteilen sind. Dies soll verhindern, daß eine Partei ihr Ablehnungsgesuch hinauszögert, bis es ihr aus Gründen des Verfahrensstandes opportun erscheint und dann ganze Verfahrensabschnitte bei einer erfolgreichen Ablehnung obsolet werden. Nach geltendem Recht läßt sich nur aus dem in § 1032 Abs. 1 ZPO in Bezug genommenen § 44 Abs. 4 ZPO herleiten, daß die Ablehnung vor der Einlassung zur Sache (schriftlich oder zu Beginn der mündlichen Verhandlung) erklärt werden muß.

Die Abgabe der Erklärung ist nur gegenüber dem Schiedsgericht vorgesehen. Dies erklärt sich daraus, daß nach Absatz 2 Satz 2 zunächst das Schiedsgericht über die Ablehnung entscheidet und das staatliche Gericht gemäß Absatz 3 erst dann mit der Sache befaßt werden kann, wenn das Schiedsgericht einen Ablehnungsgrund verneint. Demgegenüber obliegt die Entscheidung über den Ablehnungsantrag nach geltendem Recht allein dem staatlichen Gericht, was zur Folge hat, daß die Ablehnung auch dem staatlichen Gericht gegenüber erklärt werden kann. Für den Fall, daß der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurücktritt oder die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmt, ist jedoch eine vorherige Entscheidung des Schiedsgerichts über den Ablehnungsantrag sinnvoll, weil sich damit der Streit über die Begründetheit der Ablehnung vielfach vor dem Schiedsgericht erledigt, das staatliche Gericht also nicht in Anspruch genommen werden muß. Über die Ablehnung eines Einzelschiedsrichters kann allerdings nur das staatliche Gericht entscheiden.

Absatz 2 Satz 2 sieht ferner vor, daß das Schiedsgericht über den Ablehnungsantrag unter Ausschluß des abgelehnten Schiedsrichters entscheidet, während Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 ModG von der Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters an der Entscheidung ausgeht (vgl. Bericht zum Modellgesetz Nummern 128 und 129). Letzteres hat im Regelfall des Dreierschiedsgerichts zwar den Vorteil, daß jedenfalls theoretisch eine ausgewogene Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhalten bleibt, während eine Entscheidung unter Ausschluß des abgelehnten Schiedsrichters durch ein Gremium erfolgt, in dem die Interessen der ablehnenden Partei als überrepräsentiert angesehen werden könnten. Nimmt man jedoch den Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aller Schiedsrichter ernst, verliert dieser Gesichtspunkt an Gewicht. Jedenfalls kann er nicht stärker wiegen als der – auch bei der Ablehnung eines staatlichen Richters geltende – Grundsatz, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann. Der Entwurf schließt sich daher der auch von der Reformkommission vertretenen Auffassung an, daß der abgelehnte Schiedsrichter von der Mitwirkung an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ausgeschlossen sein muß.

Sind beim Dreierschiedsgericht die beiden stimmberechtigten Schiedsrichter entgegengesetzter Meinung über die Begründetheit des Ablehnungsantrags, ist der Antrag gemäß § 1052 Abs. 1 ZPO-E als abgelehnt anzusehen. Beim Einzelschiedsrichter ist der Nichtrücktritt bereits als Entscheidung des Schiedsgerichts anzusehen, so daß dann sofort das staatliche Gericht über die Ablehnung entscheidet (vgl. auch Bericht zum Modellgesetz Nummer 129).

Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten oder dem nach Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, kann die ablehnende Partei gemäß Absatz 3 Satz 1 eine gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die nach § 1065 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E unanfechtbar ist, muß innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der ablehnenden Entscheidung des Schiedsgerichts gestellt werden. Ge-

mäß Satz 1 zweiter Halbsatz können die Parteien allerdings eine abweichende Frist vereinbaren. Mit dieser Bestimmung soll verdeutlicht werden, daß Absatz 1 den Absatz 3 nur insoweit von der Parteimaxime ausnimmt, als es um die gerichtliche Entscheidung als solche geht. Dagegen besteht kein Grund, die Frist, in der die Entscheidung beantragt werden muß, ebenfalls der Parteidisposition zu entziehen.

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, daß das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen kann, während der Antrag bei Gericht anhängig ist. Die entsprechende Bestimmung des Modellgesetzes (Artikel 13 Abs. 3 Satz 2) übernimmt der Entwurf deshalb, weil sie geeignet ist, Verzögerungstaktiken zu verhindern. Allerdings ist davon auszugehen, daß von der Möglichkeit, den Schiedsspruch vor Abschluß des Ablehnungsverfahrens zu fällen, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Denn der Erlaß eines Schiedsspruchs mit nachfolgender positiver Ablehnungsentscheidung seitens des staatlichen Gerichts führt dazu, daß der Streit über die Ablehnung des Schiedsrichters in das Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren verlagert wird.

Im übrigen ist Absatz 3 in zweifacher Hinsicht als Präklusionsvorschrift für das Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren zu verstehen. Zum einen können Ablehnungsgründe in diesen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Partei von der in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit erfolglos Gebrauch gemacht hat; dies ergibt sich daraus, daß die Entscheidung über den Ablehnungsantrag, obwohl durch Beschluß zu treffen, der materiellen Rechtskraft fähig ist und daß die Entscheidung nach Absatz 3 gemäß § 1065 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E keinen Rechtsmitteln unterliegt. Zum anderen muß die Geltendmachung von Ablehnungsgründen im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren aber auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Partei die nach Absatz 3 mögliche gerichtliche Entscheidung nicht beantragt. Im Gegensatz zu Absatz 2, wonach die Geltendmachung des Ablehnungsgrundes in der dort genannten Frist erfolgen muß, spricht Absatz 3 zwar davon, daß die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden „kann". Diese Formulierung erklärt sich jedoch allein daraus, daß das Gesetz die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nur anbieten, nicht dagegen vorschreiben kann und bedeutet nicht, daß die Partei die Wahl hätte, ob sie die ablehnende Entscheidung des Schiedsgerichts sofort innerhalb der Frist des Absatzes 3 oder erst im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren zur Nachprüfung durch das staatliche Gericht stellt. Der Grundgedanke des Absatzes 3 liegt also darin, daß über die Frage der schiedsrichterlichen Befangenheit in den Fällen einer ablehnenden Entscheidung des Schiedsgerichts möglichst rasch eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden soll.

Allerdings kann die präkludierende Wirkung der Nichtherbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht ausnahmslos Platz greifen. Ist ein Schiedsrichter beispielsweise Mitglied des Vertretungsorgans einer der beiden Parteien und folglich in eigener Sache tätig geworden, stellt dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen absoluten Aufhebungsgrund nach § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZPO-E) dar, der auch noch im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden kann (vgl. BGHZ 65, S. 59 = NJW 1976, S. 109). An dieser Rechtsprechung soll durch den Entwurf nichts geändert werden.

Zu § 1038

In § 1038 ZPO-E übernimmt der Entwurf die Regelung des Artikels 14 ModG.

Nach Absatz 1 endet das Amt des Schiedsrichters über den Fall des Rücktritts nach § 1037 Abs. 2 ZPO-E hinaus auch in den Fällen des Rücktritts oder der parteieinvernehmlichen Beendigung des Schiedsrichteramtes aus den in Satz 1 genannten Gründen, nämlich der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung oder der Untätigkeit. Allerdings sind damit, wie § 1039 ZPO-E (Artikel 15 ModG) deutlich macht, die Beendigungsgründe nicht erschöpfend aufgezählt. Das Schiedsrichteramt endet vielmehr auch dann, wenn der Schiedsrichter „grundlos" von ihm zurücktritt oder die Parteien „grundlos" die Beendigung seines Mandats vereinbaren, unabhängig von den Rechtsfolgen aus der dann möglicherweise gegebenen Verletzung des Schiedsrichtervertrages. Dieses Regelungsgefüge erscheint zwar konstruktiv schwerfällig. Da es aber in der Sache selbst keinen Bedenken begegnet und das geltende Recht mit der rudimentären Regelung des § 1031 ZPO im Zusammenhang mit der Bestellung eines Ersatzschiedsrichters keine befriedigende Alternative darstellt, ist die Regelung aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung gleichwohl in den Entwurf übernommen worden.

Ist ein Schiedsrichter rechtlich (z. B. wegen Verlusts der Geschäftsfähigkeit) oder tatsächlich (z. B. wegen schwerer Krankheit) außerstande, seine Aufgabe zu erfüllen oder kommt er aus anderen Gründen seiner Aufgabe in angemessener Frist nicht nach, können die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren, sofern der Schiedsrichter nicht freiwillig zurücktritt. In tatsächlicher Hinsicht dürfte diese Regelung insbesondere bei der Frage Schwierigkeiten bereiten, wann ein Schiedsrichter seiner Aufgabe nicht „in angemessener Frist" nachkommt; hierbei wird es maßgeblich auf den Schiedsrichtervertrag, die von den Parteien vorausgesetzten Qualifikationen des Schiedsrichters sowie die Schwierigkeit oder Komplexität des Streitgegenstandes ankommen. Im Gesetz ist diese Frage nicht regelbar. Ist eine Einigung der Parteien über die Beendigung des Schiedsrichteramtes aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen nicht zu erzielen, kann jede Partei gemäß Satz 2 eine gerichtliche Entscheidung über die Beendigung des Schiedsrichteramtes beantragen. Auch wenn diese Bestimmung nicht ausdrücklich unter dem Parteivorbehalt steht, können die Parteien insofern allerdings etwas anderes vereinbaren.

Die Regelung des Absatzes 2 soll entsprechend dem Anliegen des Artikels 14 Abs. 2 ModG sowohl den Rücktritt des Schiedsrichters als auch eine Einigung der Parteien über die Beendigung des Schiedsrichteramtes aus den Gründen des Absatzes 1 erleichtern. Einem Rücktritt des Schiedsrichters wie auch einer Einigung der Parteien über die Beendigung seines Amtes wird der Weg geebnet, wenn das Gesetz es ausdrücklich offenläßt, ob ein entsprechender Grund hierfür wirklich vorgelegen hat.

Zu § 1039

Im Einklang mit Artikel 15 ModG sieht Absatz 1 Satz 1 in allen Fällen der Beendigung des Schiedsrichteramtes die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters vor. Diese hat gemäß Satz 2 nach den gleichen Regeln zu erfolgen, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar waren. Sowohl hinsichtlich der Rechtsfolge des Satzes 1 als auch bezüglich des in Satz 2 festgelegten Grundsatzes können die Parteien gemäß Absatz 2 etwas anderes vereinbaren. Dies entspricht in allen Einzelheiten dem Modellgesetz, wenngleich Artikel 15 ModG den Parteivorbehalt nicht ausdrücklich normiert (vgl. Holtzmann/Neuhaus, a. a. O., S. 465f.).

Das geltende Recht sieht in § 1031 ZPO die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters nur bei Wegfall eines in der Schiedsvereinbarung nicht benannten Schiedsrichters vor, während bei Wegfall eines in der Schiedsvereinbarung benannten Schiedsrichters der Schiedsvertrag gemäß § 1033 Nr. 1 ZPO erlischt. Dem ist die Lösung des Modellgesetzes vorzuziehen. Denn der Fall, daß die Bereitschaft zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung allein von der Person eines bestimmten Schiedsrichters abhängt, ohne daß aus der Sicht der anderen Partei gegen diesen Schiedsrichter ein Ablehnungsgrund vorläge, dürfte kaum vorkommen. Folglich liegt es nahe, beim Wegfall eines Schiedsrichters als gesetzlichen Regelfall die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters vorzusehen und damit die Schiedsvereinbarung aufrechtzuerhalten. Sofern die Parteien eine andere Rechtsfolge wünschen, können sie diese vereinbaren.

Gegenüber den §§ 1036 bis 1038 ZPO-E erweitert § 1039 ZPO-E die Fälle der Beendigung des Schiedsrichteramtes um den Rücktritt des Schiedsrichters aus einem anderen Grund und die Aufhebung des Schiedsrichteramtes durch Vereinbarung der Parteien. Damit wird deutlich, daß der Schiedsrichter auch aus anderen Gründen als den in § 1036 Abs. 2 und § 1038 Abs. 1 ZPO-E genannten (z. B. Arbeitsüberlastung) oder auch ohne jeden sachlichen Grund aus bloßer Unwilligkeit zurücktreten kann und daß auch die Parteien – als Ausdruck ihrer Parteiherrschaft – die Beendigung seines Amtes vereinbaren können, ohne sich hierfür auf einen im Gesetz genannten Grund berufen zu müssen. Dagegen ist davon abgesehen worden, den in Artikel 15 ModG schließlich noch genannten „anderen Fall der Beendigung des Schiedsrichteramtes" in § 1039 ZPO-E aufzunehmen, da in der vorangehenden Aufzählung alle denkbaren Gründe für die Beendigung des Schiedsrichteramtes erfaßt sind.

Zu § 1040

Die Vorschrift regelt die Frage der sog. „Kompetenz-Kompetenz" des Schiedsgerichts. Sie entspricht im wesentlichen Artikel 16 ModG, der seinerseits Artikel V EuÜE 1961 nachgebildet ist. Auch das neue schweizerische und das neue niederländische Recht haben die „Kompetenz-Kompetenz" im gleichen Sinne wie das Modellgesetz geregelt (vgl. Artikel 186 schweiz. IPRG; Artikel 1052 niederl. ZPO). Das geltende Recht enthält dagegen keine gesetzliche Regelung.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entscheiden. Diese Entscheidung steht und fällt mit der Gültigkeit und der Tragweite der Schiedsvereinbarung. Daher bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß für die Beurteilung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung diese und der Hauptvertrag als zwei voneinander unabhängige Verträge zu betrachten sind, und zwar auch dann, wenn die Schiedsklausel Bestandteil des Hauptvertrages ist. Aus der Unwirksamkeit des Hauptvertrages folgt also nicht ohne weiteres die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung; ist die Schiedsvereinbarung gleichwohl wirksam, steht dem Schiedsgericht vielmehr die Entscheidung über Rückabwicklungsansprüche aus dem unwirksamen Hauptvertrag zu. Diese Rechtsfolge, die z. B. in Artikel 8 Abs. 4 der ICC-Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich angeordnet ist, entspricht dem Rechtszustand in nahezu allen Ländern und bedeutet auch für das deutsche Recht nichts Neues (vgl. BGHZ 53, S. 318).

Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ist nach den in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und – hinsichtlich der objektiven Schiedsfähigkeit – § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ZPO-E enthaltenen Kollisionsregeln zu beurteilen; denn für die Entscheidung des Schiedsgerichts kann insoweit nichts anderes gelten als für das staatliche Gericht im Rahmen des Aufhebungsverfahrens.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt als Sonderregelung gegenüber § 1027 ZPO-E, daß die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen ist. Satz 2, wonach die Rüge nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Partei einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, erklärt sich daraus, daß es häufig auch für die beklagte Partei ratsam ist, die Konstituierung des Schiedsgerichts abzuwarten, bevor sie dessen Unzuständigkeit rügt.

Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine „Befugnisse" (der Begriff entspricht der Terminologie des Artikels V Abs. 1 EuÜE 1961), ist nach Absatz 2 Satz 3 vorzubringen, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Dieser Fall stellt im übrigen gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c ZPO-E einen besonderen Aufhebungsgrund dar. Die zuletzt genannte Vorschrift enthält allerdings anders als § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ZPO-E keine Kollisionsregel. Da die Frage der Kompetenzüberschreitung jedoch nach der Schiedsvereinbarung und deren Auslegung zu beurteilen ist, kann für sie ebenfalls nur das Schiedsvertragsstatut maßgebend sein.

Gemäß Absatz 2 Satz 4 kann das Schiedsgericht eine nach Überschreiten der in den Sätzen 1 und 3 genannten Zeitpunkte erhobene Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Wird die Frist dagegen unentschuldigt versäumt, kann die Rüge weder im weiteren schiedsgerichtlichen Verfahren noch im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden; andernfalls hätten die Fristen keinen Sinn.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß das Schiedsgericht über eine Rüge nach Absatz 2 dann, wenn es seine Zuständigkeit bejaht, in der Regel durch „Zwischenentscheid" zu befinden hat. (Als „Zwischenschiedsspruch" kann der Entscheid nicht bezeichnet werden, da es sich nicht um eine Entscheidung in der Sache handelt.) Demgegenüber sieht das Modellgesetz in Artikel 16 Abs. 3 Satz 1 vor, daß das Schiedsgericht über eine solche Einrede „als Vorfrage oder in einem Schiedsspruch zur Sache" entscheidet. Eine seine Zuständigkeit verneinende Entscheidung des Schiedsgerichts kann jedoch weder als Zwischenentscheid bzw. im Wege der Vorfrage noch in einem Schiedsspruch zur Sache getroffen werden, sondern nur in einem Prozeßschiedsspruch (in den Fällen des Absatzes 2 einem Teil-Prozeßschiedsspruch), der in der Regel lediglich im Aufhebungsverfahren anfechtbar ist. Daher bezieht sich Absatz 3 von vornherein nur auf die Fälle, in denen das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht. Ferner macht er die Entscheidung durch Zwischenentscheid ausdrücklich zur Regel. Damit soll gewährleistet werden, daß die Kompetenzfrage grundsätzlich in einem frühen Verfahrensstadium geklärt wird.

Über den seine Zuständigkeit bejahenden Zwischenentscheid des Schiedsgerichts kann jede Partei nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb eines Monats eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann die Entscheidung des Schiedsgerichts auch nicht mehr im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren zur Prüfung gestellt werden. Der Gefahr einer durch die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung beabsichtigten Verfahrensverzögerung wird dadurch Rechnung getragen, daß nach Absatz 3 Satz 3 das schiedsrichterliche Verfahren während der Anhängigkeit eines solchen Antrags fortgesetzt und ein Schiedsspruch erlassen werden kann.

Im übrigen bleibt dem Schiedsgericht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen über seine Kompetenz erst in einem Schiedsspruch zur Sache positiv zu entscheiden, nämlich dann, wenn es den Eindruck hat, daß die Behauptung seiner Unzuständigkeit oder seiner Kompetenzüberschreitung allein den Grund hat, das Verfahren zu verzögern. In diesem Fall ist die Überprüfung der Entscheidung im Rahmen des Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens möglich (vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und c ZPO-E; Artikel V Abs. 1 Buchstabe a und d UNÜE 1958 i. V. m. § 1061 ZPO-E).

Über die Kompetenz des Schiedsgerichts entscheidet also in jedem Fall letztlich das staatliche Gericht, sofern ein entsprechender Antrag seitens einer Partei innerhalb der hierfür in Absatz 3 Satz 2 oder § 1059 Abs. 3 ZPO-E vorgesehenen Frist gestellt wird. Dies bedeutet insofern eine Abweichung vom geltenden Recht, als nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Schiedsgericht dann endgültig über seine Kompetenz entscheiden kann, wenn die Parteien eine „Kompetenz-Kompetenz-Klausel", d. h. eine gesonderte Schiedsabrede hinsichtlich der Gültigkeit des Schiedsvertrages getroffen haben; dann ist nur die Wirksamkeit dieser Klausel vom staatlichen Gericht nach § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO überprüfbar (vgl. BGHZ 68, S. 356). Die BGH-Rechtsprechung beugt zwar der Gefahr vor, daß das gesamte Schiedsverfahren umsonst durchgeführt wird. Dieser Gesichtspunkt verliert jedoch an Gewicht, wenn die Überprüfung der Entscheidung des Schiedsgerichts in aller Regel nicht im Rahmen des Aufhebungsverfahrens, sondern – wie in Absatz 3 vorgesehen – in einem gerichtlichen Verfahren unmittelbar im Anschluß an den Zwischenentscheid des Schiedsgerichts erfolgt. Unter dieser Prämisse empfiehlt es sich, in Abkehr von der BGH-Rechtsprechung der dem Modellgesetz zugrundeliegenden Auffassung zu folgen, daß die Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts letztlich dem staatlichen Gericht vorzubehalten ist. Dies entspricht auch den meisten ausländischen Rechtsordnungen, der in der deutschen Rechtsliteratur vorherrschenden Meinung und dem Vorschlag der Reformkommission.

Zu § 1041

Die Vorschrift regelt Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes durch das Schiedsgericht. In ihrem Kern (Absatz 1) entspricht sie Artikel 17 ModG.

Nach der Rechtsprechung ist das Schiedsgericht derzeit zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nicht befugt. Maßgebend hierfür ist in erster Linie die Erwägung, daß gemäß den §§ 1039, 1040, 1042 ZPO nur endgültige Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt werden könnten (vgl. BGH ZZP 1958, S. 427). Eine weitere Überlegung ist, daß das Schiedsgericht nicht die Möglichkeit zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen habe, dieses Mittel der Glaubhaftmachung aber in Verfahren über einstweilige Maßnahmen unentbehrlich sei. Demgegenüber sehen nicht nur das Modellgesetz (Artikel 17) und die UNCITRAL Arbitration Rules (Artikel 26), sondern auch neuere nationale Gesetze wie Artikel 183 schweiz. IPRG und Artikel 1051 niederl. ZPO, eine Befugnis des Schiedsgerichts zur Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vor. In der Literatur wird eine solche Befugnis auch für das deutsche Recht vielerseits befürwortet (vgl. Brinkmann, Schiedsgerichtsbarkeit und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, 1977; Schlosser, ZZP 99 [1986], S. 241 ff.; Aden, BB 1985, S. 2277; Lindacher, ZGR 1979, S. 201; Kühn, Vorläufiger Rechtsschutz und Schiedsgerichtsbarkeit in: Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, Bd. 1 [1987], S. 47 ff.; Sandrock/Nöcker, daselbst, S. 74 ff.).

Die herrschende Praxis ist unbefriedigend. Anordnungen, die der Sache nach Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sind, können derzeit

lediglich in Form von (vollstreckungsfähigen) Teilschiedssprüchen ergehen. Dies aber ist nur insoweit möglich, als die Maßnahmen sich als Verpflichtungen aus dem Vertrag selbst ergeben. Hinzu kommt, daß das Schiedsgericht am ehesten in der Lage ist zu beurteilen, welche einstweiligen Maßnahmen in bezug auf den Streitgegenstand erforderlich sind; dabei kann es sich auch auf andere Mittel der Glaubhaftmachung als das der eidesstattlichen Versicherung stützen. Im übrigen läßt sich die Auffassung der herrschenden Meinung, daß nur endgültige Schiedssprüche im Sinne des § 1039 ZPO der Vollstreckbarerklärung durch die staatlichen Gerichte fähig seien, schon für das geltende Recht nicht zwingend belegen. Aus diesen Gründen folgt der Entwurf dem Vorschlag der Reformkommission, Artikel 17 ModG in das deutsche Recht zu übernehmen und darüber hinaus die Vollziehbarkeit einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts in § 1041 ZPO-E selbst zu regeln.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann das Schiedsgericht vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Es erschien naheliegend, auch hier der Parteimaxime den Vorzug zu geben, und zwar entsprechend Artikel 17 ModG in der üblichen Weise, daß nur eine entgegenstehende Parteivereinbarung das Eingreifen der gesetzlichen Regelung hindert (ebenso Artikel 183 schweiz. IPRG, während nach Artikel 1051 Abs. 1 niederl. ZPO einstweilige Maßnahmen seitens des Schiedsgerichts einer ausdrücklichen diesbezüglichen Parteivereinbarung bedürfen).

Mit der vom Modellgesetz abweichenden Formulierung des Satzes 1 soll verdeutlicht werden, daß der schiedsrichterliche einstweilige Rechtsschutz gegenüber dem einstweiligen Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte nicht eingeschränkt ist. Wenn das Modellgesetz für Maßnahmen nach Artikel 17 ModG gegenüber solchen nach Artikel 9 ModG (§ 1033 ZPO-E) einen „eingeschränkten Anwendungsbereich" sieht (vgl. Bericht zum Modellgesetz Nummer 168), so kann dieser sinnvollerweise nur darin liegen, daß schiedsrichterliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in Rechte Dritter eingreifen können, was aber nach deutschem Recht – selbst bei originären einstweiligen Maßnahmen durch das staatliche Gericht – ohnehin nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Arrest, der im übrigen wegen seiner weitreichenden Auswirkungen vom Schiedsgericht in den seltensten Fällen als „erforderlich" angesehen werden dürfte. Von daher ist kein sachlicher Grund für Einschränkungen gegenüber dem staatlichen einstweiligen Rechtsschutz ersichtlich (so auch Calavros, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 101f.; Hußlein/Stich, a. a. O., S. 101).

Absatz 1 Satz 2, wonach das Schiedsgericht von jeder Partei im Zusammenhang mit der Anordnung einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes angemessene Sicherheit verlangen kann, entspricht Artikel 17 Abs. 2 ModG und der vergleichbaren Befugnis der staatlichen Gerichte nach § 921 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 936 ZPO.

Allerdings kann die Sicherheit nach dem Entwurf sowohl vom Antragsteller als auch vom Antragsgegner verlangt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die – im Modellgesetz nicht geregelte und bewußt der nationalen Gesetzgebung überlassene – Frage, auf welche Weise einstweilige Maßnahmen des Schiedsgerichts zwangsweise durchgesetzt werden können. Daher trifft der Entwurf die diesbezüglichen Regelungen weitgehend in § 1041 ZPO-E selbst und nicht erst bei den verfahrensrechtlichen Vorschriften. Nach deutschem Rechtsverständnis muß die Vollziehung durch ein staatliches Gericht angeordnet werden. Absatz 2 Satz 1 sieht deshalb vor, daß die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme vom staatlichen Gericht für vollziehbar erklärt werden kann. Die Vollziehbarerklärung steht also im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Ein solches Ermessen ist kein Fremdkörper im Recht der Zwangsvollstreckung (vgl. § 769 ZPO). Es ermöglicht dem Gericht insbesondere eine Überprüfung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung sowie die Verweigerung der Vollziehbarerklärung etwa bei unverhältnismäßigen Anordnungen.

Allerdings soll die Vollziehbarerklärung ausgeschlossen sein, wenn eine vergleichbare Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bereits beim staatlichen Gericht beantragt worden ist. Diese Einschränkung dient dazu, eine doppelte Befassung der staatlichen Gerichte und voneinander abweichende Entscheidungen, zu denen es angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeit für originäre Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes einerseits (Amts- oder Landgericht) und die Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts andererseits (Oberlandesgericht) kommen könnte, zu vermeiden. Sie läßt jedoch das Recht der Parteien unberührt, in jedem Stadium des Verfahrens zwischen beiden Rechtsschutzmöglichkeiten zu wählen. Der Ansicht, daß originärer einstweiliger Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte nur dann zu gewähren sei, wenn vorläufiger Rechtsschutz durch das Schiedsgericht mangels dessen Konstituierung oder aus sonstigen Gründen nicht erlangt werden könne (so z. B. Calavros, a. a. O., S. 96ff.; Schlosser, Internationale private Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rn. 404; Kühn, a. a. O., S. 47ff.; Nicklisch, RIW 1978, S. 639), folgt der Entwurf aus den in der Begründung zu § 1033 ZPO-E enthaltenen Überlegungen nicht. Auch das Modellgesetz geht (entgegen der Ansicht von Calavros, a. a. O., S. 102) nicht von einer generellen Subsidiarität des gerichtlichen gegenüber dem schiedsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz aus (vgl. Bericht zum Modellgesetz Nummer 168f.).

Absatz 2 Satz 2 gibt dem staatlichen Gericht die Möglichkeit, die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme abweichend zu fassen, soweit dies im Hinblick auf die Typologie des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts zur Durchführung der Zwangsvollstreckung – z. B. im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz – erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht im Kern § 927 ZPO. Dessen Aussage nimmt der Entwurf wegen seiner besonderen

Bedeutung in den Gesetzestext selbst auf. Eine Aufhebung oder Änderung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses ist vor allem dann geboten, wenn der Grund für die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme ganz oder teilweise entfallen ist oder veränderte Umstände eingetreten sind.

Absatz 4 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 945 ZPO die Rechtsfolgen einer schiedsrichterlichen Anordnung, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist. In diesem Fall hat die Partei, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Vollziehung oder durch die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Vollziehung entstanden ist. Da der Anspruch allerdings letztlich auf die Anordnung des Schiedsgerichts zurückgeht, kann er auch im noch anhängigen Schiedsverfahren geltend gemacht werden (Satz 2). Im Modellgesetz ist von einer Bestimmung nach Art des Absatzes 4 abgesehen worden, weil das Modellgesetz sich mit der Frage des Schadensersatzes nicht befassen wollte (vgl. Bericht zum Modellgesetz Nummer 166).

Vorbemerkungen zum 5. Abschnitt (§§ 1042 bis 1050 ZPO-E)

Die §§ 1042 bis 1050 ZPO-E enthalten ausführliche Vorschriften über die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens, während das geltende Recht sich diesbezüglich im wesentlichen mit der (§ 1042 Abs. 3 und 4 ZPO-E entsprechenden) Generalklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO begnügt. Dabei werden die Vorschriften des V. Kapitels des Modellgesetzes (Artikel 18 bis 27) zum größten Teil wörtlich übernommen. Deren Vorzug liegt darin, daß sie für den Fall fehlender Parteivereinbarungen hinsichtlich wichtiger Verfahrensfragen einen reibungslosen und für die Parteien vorhersehbaren Ablauf des Schiedsverfahrens gewährleisten. Wenngleich sie das schiedsrichterliche Ermessen gegenüber dem geltenden Recht einschränken, wird hierdurch letztlich auch dem Schiedsgericht seine Aufgabe erleichtert.

Zu § 1042

Absatz 1 enthält die bedeutsamsten Verfahrensprinzipien, nämlich den Grundsatz der Gleichbehandlung und den (auch in § 1034 Abs. 1 Satz 1 ZPO festgelegten) Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Beide Maximen sind während des gesamten Schiedsverfahrens zwingend zu beachten und qualifizieren das Schiedsverfahren als eine dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit. Ihre Verletzung stellt im Hinblick auf den Schiedsspruch einen Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und d sowie Nr. 2 Buchstabe b ZPO-E (ordre public) und damit auch einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung dar. Dort, wo das rechtliche Gehör zugunsten des Prinzips der Verfahrensbeschleunigung Einschränkungen erfährt – z. B. bei den Präklusionsvorschriften der §§ 1027 und 1040 Abs. 2 ZPO-E –, handelt es sich nicht um eine Verletzung, sondern um eine aus Gründen der Effektivität des schiedsrichterlichen Rechtsschutzes gebotene sinnvolle Begrenzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Im Gegensatz zu den UNCITRAL Arbitration Rules enthält das Modellgesetz keine Regelung über die Vertretung der Parteien im Verfahren, was darauf schließen läßt, daß man diese Frage dem nationalen Gesetzgeber überlassen wollte. Insofern bestimmt Absatz 2, daß Rechtsanwälte als Bevollmächtigte in Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen werden dürfen. Die Vertretung durch Anwälte spielt insbesondere in internationalen Schiedsverfahren eine bedeutende Rolle, so daß es naheliegt, die klarstellende Aussage des § 1034 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz ZPO in das neue Recht zu übernehmen. Unter „Rechtsanwälten“ sind dabei sowohl inländische als auch ausländische Rechtsanwälte zu verstehen. Der zweite Halbsatz des § 1034 Abs. 1 Satz 2 ZPO, wonach entgegenstehende Parteivereinbarungen unwirksam sind, erschien dagegen angesichts der Wortwahl „ausgeschlossen“ (statt „zurückgewiesen“) entbehrlich, weil dieser Begriff auch eine dem Verfahren vor dem Schiedsgericht vorausgehende Parteivereinbarung erfaßt und der zwingende Charakter der Vorschrift nicht zweifelhaft ist. Von einer Übernahme des § 1034 Abs. 1 Satz 3 ZPO, wonach Personen, die gemäß § 157 ZPO von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, zurückgewiesen werden dürfen, hat der Entwurf ebenfalls abgesehen, da sich diese Rechtsfolge im Wege eines Umkehrschlusses aus Absatz 2 als Ausprägung des schiedsrichterlichen Ermessens herleiten läßt.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Grundregel für alle in den Absätzen 1 und 2 nicht geregelten Verfahrensfragen. Nach dieser Vorschrift können die Parteien die Verfahrensregeln vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften selbst bestimmen. Bei letzteren handelt es sich über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinaus um diejenigen Bestimmungen, die ihrerseits weder ausdrücklich noch ihrem Sinn und Zweck nach unter dem Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarungen stehen.

Soweit hinsichtlich der in Rede stehenden Verfahrensfrage weder eine zwingende Vorschrift zu beachten ist noch eine Vereinbarung der Parteien vorliegt und das Gesetz auch keine dispositive Regelung enthält, kann das Verfahren gemäß Absatz 4 Satz 1 vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt werden. Daß zu den Befugnissen des Schiedsgerichts auch die Entscheidung über die Zulässigkeit von Beweismitteln und die freie Beweiswürdigung gehört, ist zwar für das deutsche Recht eine Selbstverständlichkeit. Der Entwurf stellt dies jedoch in Absatz 4 Satz 2 (der Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 ModG entspricht) deshalb ausdrücklich klar, weil in den Staaten des common law eine andere Praxis herrscht. Hier ist es in Verfahren vor den staatlichen Gerichten und dementsprechend auch in Schiedsverfahren üblich, daß die Parteien Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung mitbringen und selbst befragen, ohne daß der (Schieds-)Richter vorher eine Schlüssigkeitsprüfung zum Beweisthema vornimmt.

Aus der Systematik der einzelnen Absätze des § 1042 ZPO-E ergibt sich also, daß an erster Stelle die zwin-

genden gesetzlichen Vorschriften, an zweiter Stelle die Parteivereinbarungen, an dritter Stelle die dispositiven gesetzlichen Regelungen und an vierter Stelle das schiedsrichterliche Ermessen für die Gestaltung des Verfahrens maßgeblich sind. Dies entspricht der Sache nach dem geltenden Recht (§ 1034 Abs. 2 ZPO).

Was die Parteiautonomie betrifft, so können die Parteien hinsichtlich der Durchführung des Schiedsverfahrens nicht nur punktuelle Vereinbarungen treffen. Vielmehr können sie auch die Geltung einer schiedsgerichtlichen Verfahrensordnung (wie z. B. die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, die ICC-Schiedsgerichtsordnung oder die UNCITRAL Arbitration Rules) oder eines ausländischen Schiedsverfahrensrechts im ganzen vereinbaren, wie es das schweizerische Recht für beides ausdrücklich bestimmt (vgl. Artikel 182 Abs. 1 schweiz. IPRG). Gegebenenfalls gelten diese Regelungswerke allerdings im Hinblick auf die in § 1025 Abs. 1 ZPO-E festgelegte zwingende Geltung des lex fori nur im Rahmen der dispositiven Vorschriften des Gesetzes als Bestandteil der Schiedsvereinbarung.

Zu § 1043

Die Vorschrift enthält nähere Bestimmungen über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Sie entspricht bis auf zwei marginale Änderungen in Absatz 2 wörtlich Artikel 20 ModG. Auch die niederländische ZPO enthält eine Regelung über den Verfahrensort (Artikel 1037), die in der Sache mit Artikel 20 ModG übereinstimmt.

Der Verfahrensort ist für mehrere Fragen von entscheidender Bedeutung. Insbesondere bestimmt sich nach ihm das anzuwendende Verfahrensrecht (vgl. § 1025 Abs. 1 ZPO-E) und die Qualifikation als inländischer oder ausländischer Schiedsspruch (vgl. § 1061 Abs. 1 ZPO-E). Daher ist § 1043 ZPO-E auch anzuwenden, wenn zu ermitteln ist, ob im Sinne des § 1025 Abs. 1 ZPO-E wirksam ein Schiedsort in Deutschland festgelegt wurde. Ferner richtet sich nach dem Verfahrensort die örtliche Zuständigkeit des staatlichen Gerichts (vgl. § 1062 Abs. 1 ZPO-E). Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist gemäß § 1054 Abs. 3 ZPO-E (Artikel 31 Abs. 3 ModG) im Schiedsspruch anzugeben.

Nach Absatz 1 Satz 1 obliegt die Bestimmung des Verfahrensortes in erster Linie den Parteien. Eine solche Bestimmung wird allerdings häufig erst nach oder im Zuge der Bildung des Schiedsgerichts erfolgen können, weil die Parteien erst dann die persönlichen Verhältnisse der Schiedsrichter kennen. Liegt zu Beginn des Schiedsverfahrens keine Vereinbarung der Parteien über den Schiedsort vor, wird dieser gemäß Satz 2 von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Schiedsgericht die Umstände des Falles zu berücksichtigen. Solche Umstände sind neben der im Gesetz allein genannten „Eignung des Ortes für die Parteien" auch die Belange der Schiedsrichter selbst und der in Betracht kommenden Zeugen. In internationalen Verfahren werden die Parteien oder die Schiedsrichter sich ferner insbesondere von dem Gesichtspunkt leiten lassen, ob die Anerkennung und Vollstreckung eines nach dem Recht des Verfahrensortes ergangenen Schiedsspruchs in einem anderen in Betracht kommenden Vollstreckungsstaat gewährleistet ist. Da die bei der Ermessensentscheidung des Schiedsgerichts zu beachtenden Gesichtspunkte im Gesetz nicht im einzelnen aufgezählt werden können, hat der Entwurf es bei der Regelung des Modellgesetzes belassen und nur die Parteiinteressen hervorgehoben. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß angesichts der bedeutenden Rechtsfolgen, die an den Verfahrensort geknüpft sind, dessen Festlegung durch das Schiedsgericht nicht als eine „einzelne Verfahrensfrage" im Sinne des § 1052 Abs. 3 ZPO-E mit der Folge einer Entscheidungsbefugnis des vorsitzenden Schiedsrichters angesehen werden kann (vgl. insoweit auch die Begründung zu § 1052 ZPO-E).

Nach Absatz 2 kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zur Vornahme bestimmter Handlungen zusammentreten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Je nach Häufigkeit der tatsächlichen Zusammenkünfte an anderen Orten als dem Schiedsort im Rechtssinne kann dem Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des Absatzes 1 ein mehr oder weniger vergeistigter Ortsbegriff zugrunde liegen. Diese Regelung ist sachgerecht, weil einerseits die örtliche Flexibilität des Schiedsgerichts aus Zweckmäßigkeitsgründen gewährleistet sein muß, andererseits aber aus Gründen der Rechtssicherheit ein unabweisbares Bedürfnis für die Festlegung eines einzigen Schiedsortes besteht.

Diejenigen Handlungen, zu denen das Schiedsgericht an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zusammentreten kann, sind gegenüber der Aufzählung in Artikel 20 Abs. 2 ModG um die „mündliche Verhandlung" erweitert worden. Ferner wurde aus Gründen der sprachlichen Straffung der Passus „Waren und andere Gegenstände" (ebenso wie in § 1049 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E) durch den beides umfassenden Begriff der „Sachen" ersetzt. Beide Änderungen gegenüber dem Modellgesetz entsprechen einem Vorschlag der Reformkommission.

Zu § 1044

Nach § 1044 Satz 1 ZPO-E, der Artikel 21 ModG entspricht, beginnt das schiedsrichterliche Verfahren vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Auf diesen Zeitpunkt stellen auch Artikel 3 Abs. 2 UNCITRAL Arbitration Rules und Artikel 1025 niederl. ZPO ab, während der im schweizerischen Recht festgelegte Zeitpunkt der „Anrufung" des Schiedsgerichts (Artikel 181 schweiz. IPRG) seinerseits auslegungsbedürftig ist.

Da die Vorschrift ebensowenig wie Artikel 21 ModG eine Regelung über die Unterbrechung von Verjährungsfristen trifft, läßt sie die diesbezüglichen Normen des § 220 BGB unberührt. Insbesondere gilt insoweit also § 220 Abs. 2 BGB, wonach die Verjährung

in den nicht seltenen Fällen, daß das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist, schon dadurch unterbrochen wird, „daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt", d. h. in der Regel seinen Schiedsrichter benennt. Da der Beginn des Schiedsverfahrens aber durchaus auch für andere Fragen als die der Verjährungsunterbrechung von Bedeutung sein kann, z. B. für den Eintritt der Schiedshängigkeit, ist der Entwurf dem Vorschlag der Reformkommission gefolgt, Artikel 21 ModG in das neue Recht zu übernehmen.

Nach Satz 2 muß der Antrag die Bezeichnung der Parteien sowie die Angabe des Streitgegenstandes und der Schiedsvereinbarung enthalten. Eine vergleichbare Vorschrift sieht weder der Diskussionsentwurf noch Artikel 21 ModG vor, während Artikel 3 UNCITRAL Arbitration Rules detaillierte Anforderungen an den Inhalt des Antrags stellt. Der Entwurf geht mit § 1044 Satz 2 ZPO-E einen Mittelweg, indem er die an den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens geknüpfte Rechtsfolge des Satzes 1 nur eintreten läßt, wenn der Antrag die zu seiner Schlüssigkeit erforderlichen Angaben beinhaltet. Die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt, brauchen dagegen in dem Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens anders als bei der Schiedsklage (§ 1046 Abs. 1 ZPO-E) nicht im einzelnen dargelegt zu werden, wobei die Schiedsklage allerdings häufig zusammen mit dem Antrag nach § 1044 ZPO-E eingereicht wird.

Zu § 1045

Insbesondere in internationalen Schiedsverfahren ist die Frage von Bedeutung, in welcher Sprache das Verfahren durchzuführen ist. Diesbezüglich übernimmt § 1045 ZPO-E die Vorschrift des Artikels 22 ModG, da sie eine interessengerechte Regelung darstellt. Demgegenüber haben weder das schweizerische noch das niederländische Recht die Frage der Verfahrenssprache für regelungsbedürftig gehalten. Auch das deutsche Recht enthält eine Vorschrift über die Verfahrenssprache vor dem Schiedsgericht nicht; § 184 GVG, wonach die Gerichtssprache deutsch ist, gilt nur für Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

Grundsätzlich ist es nach Absatz 1 Satz 1 den Parteien überlassen, die Verfahrenssprache(n) zu bestimmen. Fehlt eine diesbezügliche Vereinbarung, entscheidet hierüber das Schiedsgericht. In erster Linie wird bei dieser Entscheidung die Vertragssprache zu berücksichtigen sein, wohingegen die Amtssprache am Ort des Verfahrens nicht ausschlaggebend, sondern allenfalls als einer von mehreren Gesichtspunkten beachtlich ist. Nach Satz 2 ist die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts für mündliche Verhandlungen, Schriftsätze der Parteien und Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

Nach Absatz 2 kann das Schiedsgericht anordnen, daß auch die in Absatz 1 nicht angesprochenen schriftlichen Beweismittel mit einer Übersetzung in die nach Absatz 1 maßgebende(n) Verfahrenssprache(n) versehen sein müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Kosten, die aufgrund einer Anordnung nach Absatz 2 für Übersetzungen entstehen, notwendige Kosten im Sinne des § 1057 Abs. 1 ZPO-E sind, über die unabhängig davon zu entscheiden ist, welche Partei die Übersetzung zu veranlassen hatte. Die Kosten für Übersetzungen, die eine Partei aus der Verfahrenssprache in ihre Muttersprache anfertigen läßt, fallen dagegen allein dieser Partei zur Last.

Zu § 1046

§ 1046 ZPO-E regelt in Anlehnung an Artikel 23 ModG die Anforderungen an die Schiedsklage und deren Beantwortung. Die UNCITRAL Arbitration Rules widmen diesem Fragenkomplex drei ausführliche Vorschriften (Artikel 18 bis 20), während das niederländische und das schweizerische Recht hierzu keine eigenständigen Regelungen enthalten.

Nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen die Anforderungen an die Schiedsklage im wesentlichen denjenigen, die nach deutschem Recht an eine Klage vor den staatlichen Gerichten gestellt werden. Mit dem „Anspruch" und den „Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt", wird der Streitgegenstand bestimmt. Die in Artikel 23 Abs. 1 ModG ferner vorgesehene Angabe der streitigen Punkte (engl. Text: „points at issue") fordert Satz 1 dagegen entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission nicht. Die Angabe der streitigen Punkte gehört nicht zur Bestimmung des Streitgegenstandes (vgl. auch § 253 Abs. 2 ZPO). Ferner stehen die streitigen Punkte in ihrer Gesamtheit vielfach erst nach der Klagebeantwortung fest. Aus dieser Änderung gegenüber dem Modellgesetz erklärt sich auch, daß der derart eingeschränkte Inhalt von Klage und Klagebeantwortung entgegen dem Modellgesetz nicht unter den Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarung gestellt ist. Denn der durch Anspruch und anspruchsbegründende Tatsachen umrissene Streitgegenstand gehört zum notwendigen Inhalt jeder Klage und ist folglich nicht disponibel.

Nach Absatz 1 Satz 2 sollen die Parteien mit der Klage oder der Klagebeantwortung alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen und andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich künftig bedienen wollen. Nach deutschem Prozeßrecht sind die Parteien zur Bezeichnung solcher Beweismittel verpflichtet. Nach angelsächsischem Recht besteht jedoch diesbezüglich eine wesentlich stärkere Dispositionsfreiheit. Im Hinblick darauf, daß das neue Recht auch ausländische Parteien zur Durchführung von (internationalen) Schiedsverfahren in Deutschland einladen soll, gibt der Entwurf einer flexibleren Regelung den Vorzug. Anders als das Modellgesetz (Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 ModG) und der Diskussionsentwurf (§ 1046 Abs. 1 Satz 2 DiskE), wonach die Parteien die Beweismittel bezeichnen „können", spricht der Entwurf in diesem Zusammenhang von „sollen". Eine (abgemilderte) Verpflichtung zur frühzeitigen Bezeichnung der Beweismittel dient tendenziell der Beschleunigung des Verfahrens und harmoniert besser mit den möglichen nachteiligen Folgen ihrer verspäteten Vorlage nach § 1048 Abs. 3 ZPO-E.

Absatz 2 gestattet es den Parteien vorbehaltlich einer von ihnen getroffenen anderweitigen Vereinbarung, während des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu ändern oder zu ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen nicht genügend entschuldigter Verspätung nicht zu. Die redaktionelle Abweichung gegenüber Artikel 23 ModG erklärt sich aus der Anlehnung an den Sprachgebrauch der ZPO. Die Klage selbst ist gesondert aufgeführt, weil sie in der ZPO nicht als „Angriffsmittel" (z. B. im Sinne des § 282 ZPO) verstanden wird. Ferner erschien es im Hinblick auf § 296 Abs. 3 ZPO geboten, die Zurückweisung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln durch das Schiedsgericht im Gegensatz zum Modellgesetz und zum Diskussionsentwurf an die ausdrückliche Voraussetzung zu knüpfen, daß die Verspätung nicht genügend entschuldigt wird.

Gemäß § 263 ZPO, der auf die Schiedsklage entsprechend angewendet wird, ist eine Klageänderung bei Einwilligung des Beklagten unabhängig von der Aufassung des Gerichts über die Sachdienlichkeit zulässig. Bei Einwilligung des Beklagten wird das Schiedsgericht jedoch ohnehin kaum eine „Verspätung" im Sinne des Absatzes 2 annehmen, so daß die Regelung des Modellgesetzes im wesentlichen mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Im übrigen gilt für Absatz 2 (ebenso wie für Artikel 23 Abs. 2 ModG) der Grundsatz, daß eine Klageänderung nur im Rahmen dessen zulässig ist, was durch die Schiedsvereinbarung gedeckt wird; eine diesbezügliche Klarstellung, wie sie in Artikel 20 Satz 2 UNCITRAL Arbitration Rules erfolgt ist, erschien daher nicht erforderlich.

Nach Absatz 3 sind die Absätze 1 und 2 auf eine Widerklage entsprechend anzuwenden. Dies steht im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe f ModG. Was die Zulässigkeit einer Widerklage angeht, so muß ihr Gegenstand von der Schiedsvereinbarung, welche die Grundlage des Schiedsverfahrens bildet, umfaßt sein. Das gleiche gilt nach herrschender Meinung für die Aufrechnung, die der Entwurf ebensowenig wie das Modellgesetz ausdrücklich anspricht. Ist die Aufrechnungsforderung von der Schiedsvereinbarung nicht umfaßt, kann sie vor dem Schiedsgericht nur geltend gemacht werden, wenn der Kläger die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht in Zweifel zieht und somit eine Erweiterung der Schiedsvereinbarung anzunehmen ist. Der Schriftform bedarf eine solche Erweiterung der Schiedsvereinbarung angesichts der Vorschrift des § 1031 Abs. 6 ZPO-E nicht.

Zu § 1047

Die Vorschrift enthält Grundsätze über die mündliche Verhandlung und das schriftliche Verfahren und stellt von daher eine Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Dies macht Artikel 15 UNCITRAL Arbitration Rules, der seinerseits Vorbild für die mit § 1047 ZPO-E übernommene Regelung des Artikels 24 ModG war, besonders deutlich.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung gilt im schiedsrichterlichen Verfahren im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren (vgl. § 128 Abs. 1 ZPO) nicht. Hier haben Schriftsätze eine weitaus stärkere Bedeutung als im Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Insbesondere werden Schriftsätze in einer (nachfolgenden) mündlichen Verhandlung auch dann zum Prozeßstoff, wenn in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nach Absatz 1 (Artikel 24 Abs. 1 ModG) bestimmen in erster Linie die Parteien, ob mündlich verhandelt werden soll oder das Verfahren schriftlich durchzuführen ist; fehlt eine solche Vereinbarung, obliegt die Entscheidung hierüber dem Schiedsgericht (Satz 1). In jedem Fall aber ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn eine Partei dies beantragt, es sei denn, die Parteien hätten ausdrücklich vereinbart, daß keine mündliche Verhandlung stattfinden soll (Satz 2). Selbst wenn die Parteien eine mündliche Verhandlung ausgeschlossen haben, ist es allerdings in Ausnahmefällen unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs denkbar, daß eine mündliche Verhandlung auf Antrag einer Partei abzuhalten ist (vgl. auch Bericht zum Modellgesetz Nummer 205). Daß die mündliche Verhandlung in einem „geeigneten Abschnitt des Verfahrens" durchzuführen ist, macht deutlich, daß das Schiedsverfahren z. T. mündlich und z. T. schriftlich durchgeführt werden kann.

Nach Absatz 2 sind die Parteien von jeder seitens des Schiedsgerichts beabsichtigten mündlichen Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um ihnen Gelegenheit zur Wahrnehmung der Termine zu geben. Dies erscheint zwar im Hinblick auf § 1042 Abs. 1 ZPO-E ebenso selbstverständlich wie die Regelung des Absatzes 3, wonach das Schiedsgericht den Parteien alle relevanten Schriftstücke zur Kenntnis zu bringen hat. Dennoch sieht der Entwurf entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission eine Übernahme auch dieser Bestimmungen des Modellgesetzes in das neue Recht vor, um Fehlschlüsse zu vermeiden, die aus einer Nichtübernahme gezogen werden könnten. Der gegenüber dem Modellgesetz und dem Diskussionsentwurf gestraffte Text des Absatzes 2 bedeutet keine Änderung in der Sache.

Zu § 1048

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen der Säumnis. Inhaltlich entspricht sie im wesentlichen Artikel 25 ModG. Artikel 1040 niederl. ZPO enthält ebenfalls eine ausführliche Bestimmung über die Säumnis mit allerdings teilweise vom Modellgesetz abweichenden Rechtsfolgen. Nach geltendem deutschen Recht liegen die Folgen der Säumnis bei fehlenden Parteivereinbarungen im schiedsrichterlichen Ermessen.

Vorbehaltlich des Absatzes 4 soll für die Fälle der Säumnis künftig folgendes gelten:

Nach Absatz 1 beendet das Schiedsgericht das Verfahren, wenn der Kläger es versäumt, seine Klage gemäß § 1046 Abs. 1 ZPO-E einzureichen. Die Beendigung erfolgt durch Beschluß nach § 1056 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ZPO-E; denn wenn keine Klage eingereicht wird, kann auch kein Schiedsspruch ergehen. Auch Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 UNCITRAL Arbitration

Rules sieht in diesem Fall „einen Beschluß über die Einstellung des Schiedsverfahrens" vor.

Den Regelfall der Säumnis des Beklagten behandelt Absatz 2. Versäumt es der Beklagte, die Schiedsklage zu beantworten, setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne diese Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln. Ob das Schiedsgericht aufgrund der Umstände des Einzelfalles ein solches Zugeständnis dennoch annimmt oder ob es über den Vortrag des Klägers verhandelt und sogar Beweis erhebt, bleibt seinem Ermessen überlassen. Für beide Fälle wird durch die Vorschrift des Absatzes 2 vermieden, daß der Beklagte das Schiedsverfahren blockiert.

Absatz 3 behandelt den Fall, daß der Schiedskläger oder der Schiedsbeklagte es versäumt, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer (vom Schiedsgericht oder den Parteien) festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen. Dann kann das Schiedsgericht das Verfahren wie im Fall des Absatzes 2 fortsetzen und darüber hinaus – weil der Streitstoff durch Klage und Klagebeantwortung feststeht – einen Schiedsspruch aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse fällen. Artikel 25 Buchstabe c ModG stellt in diesem Zusammenhang auf die vorliegenden „Beweise" ab; diesen Begriff hat der Entwurf der Reformkommission folgend durch den weitergehenden Begriff der „Erkenntnisse" ersetzt, weil der Schiedsspruch sich auf den gesamten Verfahrensstoff zu stützen hat.

Alle in den Absätzen 1 bis 3 angeordneten Rechtsfolgen treten gemäß Absatz 4 Satz 1 nur ein, wenn die säumige Partei die Säumnis nicht genügend entschuldigt. Normalerweise wird ein Entschuldigungsgrund dem Schiedsgericht vor Erlaß seiner Entscheidung mitgeteilt werden können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die für die Säumnis maßgebenden Fristen sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 nach § 1046 Abs. 1 ZPO-E richten; was Absatz 3 angeht, so ist die rechtzeitige Ladung zu einer mündlichen Verhandlung gemäß § 1047 Abs. 2 ZPO-E oder – dies folgt unmittelbar aus § 1042 Abs. 1 ZPO-E – eine angemessene Fristsetzung für die Vorlage des Schriftstückes vorauszusetzen.

Im übrigen können die Parteien gemäß Absatz 4 Satz 2 die Folgen der Säumnis durch Parteivereinbarung abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 regeln.

Zu § 1049

Mit § 1049 ZPO-E wird die Regelung des Artikels 26 ModG zum Sachverständigenbeweis übernommen. Auch das niederländische Recht hat dieser Frage eine ausführliche Vorschrift gewidmet (Artikel 1042 niederl. ZPO). Das geltende deutsche Recht begnügt sich hingegen insoweit mit der Aussage, daß das Schiedsgericht (Zeugen und) Sachverständige vernehmen kann, die freiwillig vor ihm erscheinen (vgl. § 1035 Abs. 1 ZPO).

Erfahrungsgemäß werden in der nationalen wie auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit häufig Juristen zu Schiedsrichtern bestellt, die bei Fragen technischer und kaufmännischer Art auf Sachverständige angewiesen sind. Von daher erscheint eine Vorschrift über die Rechtsstellung des Sachverständigen im Schiedsverfahren naheliegend. Hinzu kommt, daß die in Artikel 26 Abs. 2 ModG vorgesehene Möglichkeit der Beibringung von „Parteisachverständigen" dem deutschen Rechtssystem nicht geläufig ist, so daß ein Absehen von der Vorschrift über den Sachverständigenbeweis offengelassen hätte, wie diese Frage nach dem neuen Recht zu beurteilen ist.

Nach Absatz 1 kann das Schiedsgericht vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige bestellen (Satz 1) und die Parteien zu sachdienlichen Auskünften und anderen Handlungen, die zur Durchführung der Aufgabe der Sachverständigen erforderlich sind, auffordern (Satz 2). Das Schiedsgericht kann also nicht gegen den Willen der Parteien Sachverständige hinzuziehen. Die Vorrangigkeit der Parteimaxime ist schon deshalb geboten, weil der vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige für das angelsächsische Rechtssystem und der „Parteisachverständige" für das deutsche Rechtssystem keine Selbstverständlichkeit ist, so daß zumindest der Ausschluß einer solchen Bestellung durch Parteivereinbarung möglich sein muß. Hinzu kommt, daß das Vertrauen der Parteien in die Schiedsrichter nicht notwendig das Vertrauen in die vom Schiedsgericht ausgewählten Sachverständigen einschließt und daß es den Parteien freistehen muß, die durch Sachverständige entstehenden Kosten zu vermeiden.

Gemäß Absatz 2 hat der Sachverständige nach Erstellung seines Gutachtens auf Antrag einer Partei oder wenn es das Schiedsgericht für erforderlich hält an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen (Satz 1), bei der die Parteien ihm Fragen stellen können (Satz 2). Diese Regelung stellt sich als eine Ausprägung des in § 1042 Abs. 1 ZPO-E verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Gleiches gilt für die gemäß Satz 2 den Parteien gegebene Möglichkeit, in diesem Zusammenhang eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen zu lassen. Der „Parteisachverständige" ist dem deutschen Recht wie gesagt bislang fremd. Gegen die Übernahme des Artikels 26 Abs. 2 ModG auch insoweit bestehen jedoch keine Bedenken, weil den Ausführungen eines solchen Sachverständigen wegen seiner Nähe zur Partei kein den Ausführungen des vom Gericht bestellten Sachverständigen vergleichbares Gewicht zukommt.

Letzteres wird auch durch die Regelung des Absatzes 3 verdeutlicht, wonach (nur) der vom Gericht bestellte Sachverständige in gleicher Weise wie die Schiedsrichter das Erfordernis der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfüllen muß und bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen von den Parteien abgelehnt werden kann. Eine solche Vorschrift enthalten weder das Modellgesetz noch die UNCITRAL Arbitration Rules, wobei der Grund hierfür in dem Kompromiß liegen dürfte, der mit Artikel 26 ModG im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des kontinental-europäischen und des angelsächsischen Rechtssystems in bezug auf den Sachverständigen gefunden wurde. Der Entwurf bringt das Erfordernis

der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Absatz 3 gerade deshalb zum Ausdruck, um die unterschiedlichen Funktionen des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen und des „Parteisachverständigen" deutlich zu machen.

Die Tatsache, daß Absatz 3 die entsprechende Anwendung des § 1037 ZPO-E auf dessen Absätze 1 und 2 beschränkt, bedeutet, daß die Befangenheit des Sachverständigen bei erfolgloser Ablehnung nur im Aufhebungsverfahren oder Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden kann. Für die Möglichkeit der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bereits während des Schiedsverfahrens besteht bei einem vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen im Gegensatz zu einem von der Partei bestellten Schiedsrichter kein Bedürfnis.

Zu § 1050

Satz 1 bestimmt, daß das staatliche Gericht um Unterstützung bei solchen richterlichen Handlungen ersucht werden kann, zu denen das Schiedsgericht selbst nicht befugt ist. Die Vorschrift – die gemäß § 1025 Abs. 2 ZPO-E auch dann gilt, wenn das Schiedsverfahren im Ausland stattfindet oder stattgefunden hat – entspricht im wesentlichen § 1036 Abs. 1 (i. V. m. § 1035) ZPO.

Artikel 27 ModG trifft eine Regelung über die gerichtliche Unterstützung dagegen nur für den Bereich der Beweisaufnahme. Insoweit geht diese Vorschrift von einer Rechtslage aus, wie sie für das deutsche Recht gemäß § 1035 ZPO gilt. Danach besteht für Zeugen und Sachverständige kein Aussagezwang. Auch ist das Schiedsgericht nicht zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen befugt. Hält es eine eidliche Vernehmung für erforderlich oder erscheint ein Zeuge oder Sachverständiger nicht freiwillig, so bleibt nach § 1036 ZPO nur der Weg einer Anrufung des staatlichen Gerichts. Diese Aussagen verkürzt § 1050 Satz 1 ZPO-E auf die Bestimmung, daß das Gericht zwecks Unterstützung bei der Beweisaufnahme angerufen werden kann, soweit die Befugnisse des Schiedsgerichts nicht reichen. Die diesbezüglich in § 1035 ZPO enthaltenen Einzelvorschriften erschienen für das neue Recht entbehrlich, weil sie letztlich eine bloße gesetzliche Klarstellung von Grundsätzen beinhalten, die aus dem privaten Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit folgen.

Hingegen erschien es geboten, entsprechend dem Vorschlag der Reformkommission § 1050 ZPO-E über Artikel 27 ModG hinaus und in Anlehnung an den insoweit ebenfalls allgemein gehaltenen § 1036 Abs. 1 ZPO auf andere richterliche Handlungen, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist, auszudehnen. Als solche kommen beispielsweise das Ersuchen an eine Behörde um Vorlage einer sich in deren Besitz befindlichen Urkunde (§ 432 ZPO), das Ersuchen um Zustellung nach den §§ 199 bis 204 ZPO oder die Einholung einer Aussagegenehmigung zur Vernehmung von Beamten und Richtern (§ 376 ZPO) in Betracht. Andernfalls könnte aus § 1026 ZPO-E, wonach die Tätigkeit der Gerichte ausdrücklich auf die im Gesetz genannten Fälle beschränkt ist, der Schluß gezogen werden, daß sonstige Unterstützungshandlungen seitens der staatlichen Gerichte ausgeschlossen sind. Ein solcher Schluß aber würde dem Sinn des § 1026 ZPO-E, der eine zu weitgehende Einflußnahme der staatlichen Gerichte zu Lasten der Autonomie des Schiedsverfahrens, nicht aber eine zum reibungslosen Ablauf des Schiedsverfahrens notwendige Hilfestellung seitens der staatlichen Gerichte verhindern will, zuwiderlaufen.

§ 1050 ZPO-E entspricht somit inhaltlich den §§ 1035, 1036 ZPO. Auf die ausdrückliche Übernahme des § 1036 Abs. 2 ZPO ist dagegen aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung verzichtet worden, da der Inhalt dieser Vorschrift als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

Der Antrag auf Unterstützung durch das staatliche Gericht kann vom Schiedsgericht oder einer Partei mit Bewilligung des Schiedsgerichts gestellt werden. Dies entspricht Artikel 27 ModG und der Regelung des Artikels 184 Abs. 2 schweiz. IPRG. Artikel 27 ModG wurde insoweit von den Verfassern des Modellgesetzes als Kompromißlösung zwischen den Auffassungen, daß entweder nur das Schiedsgericht oder nur die Parteien den Antrag stellen können, verstanden (vgl. Bericht zum Modellgesetz Nummer 226). Gegen die Übernahme dieses Kompromisses in das deutsche Recht bestehen keine Bedenken. Die Beibringung von Beweisen als wichtigster Fall des § 1050 Satz 1 ZPO-E obliegt zwar grundsätzlich den Parteien. Jedoch sollte das Schiedsgericht schon zur Verhinderung von Verzögerungstaktiken die Möglichkeit haben, die Anrufung des staatlichen Gerichts in den Fällen auszuschließen, in denen ihm das Beweisthema für seine Entscheidung unerheblich erscheint.

Satz 2 bestimmt, daß ein Antrag nach Satz 1 gemäß den für die staatlichen Gerichte geltenden Verfahrensvorschriften, also nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO, zu erledigen ist. Diese Regelung entspricht Artikel 27 Satz 2 ModG. Voraussetzung soll allerdings sein, daß das Gericht den Antrag nicht für unzulässig hält. Diese ausdrückliche Einschränkung, die weder das Modellgesetz noch der Diskussionsentwurf enthält, soll verdeutlichen, daß das Gericht unzulässige Beweismethoden, z. B. die Durchführung eines Urkundenbeweises nach amerikanischem Vorbild (in der Form der discovery of documents), ablehnen kann.

Nach Satz 3 sind die Schiedsrichter berechtigt, an einer Beweisaufnahme vor Gericht teilzunehmen und Fragen zu stellen. Diese ebenfalls weder im Modellgesetz noch im Diskussionsentwurf enthaltene Klarstellung erscheint sinnvoll, da den Schiedsrichtern die Möglichkeit gegeben sein muß, sich von solchen Beweisaufnahmen ein unmittelbares Bild zu verschaffen.

Zuständiges Gericht für Unterstützungshandlungen nach § 1050 ZPO-E ist gemäß § 1062 Abs. 4 ZPO-E abweichend von der Regelung des § 1062 Abs. 1 ZPO-E das Amtsgericht, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorgenommen werden soll. Zu den

hierfür maßgebenden Erwägungen vgl. die Begründung zu § 1062 ZPO-E.

Zu § 1051

Für internationale Schiedsverfahren ist die Frage von besonderer Bedeutung, welches materielle Recht der Entscheidung des Rechtsstreits zugrundezulegen ist. § 1051 ZPO-E übernimmt diesbezüglich im Ergebnis weitgehend die Regelungen des Artikels 28 ModG.

Bei den Bestimmungen über das anwendbare materielle Recht war darauf zu achten, daß sie mit Artikel 3ff. des EG-Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809), das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1991 in Kraft getreten ist, im Einklang stehen. Die Vorschriften des genannten Übereinkommens finden zwar gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung, sondern gelten – um die Überschaubarkeit des deutschen Internationalen Privatrechts zu gewährleisten – als Vorschriften des EGBGB (Artikel 27 ff.). Sie sind jedoch auf völkervertraglicher Ebene bindend.

Der Auffassung der Reformkommission, daß die Artikel 27 ff. EGBGB nur für die staatlichen Gerichte, nicht aber für (internationale) Schiedsgerichte bindend seien, folgt der Entwurf nicht. Zwar sprechen für die Annahme eines Sonderkollisionsrechts in internationalen Schiedsverfahren gewichtige Gründe (vgl. S. 167 des Kommissionsberichts). Dies ändert jedoch nichts daran, daß das EG-Übereinkommen vom 19. Juni 1980 nach dem Willen seiner Verfasser auch in internationalen Schiedsverfahren für die Frage des auf den Hauptvertrag anwendbaren materiellen Rechts Anwendung finden sollte und damit auch insoweit für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Im Bericht zu dem Übereinkommen von Giuliano/Lagarde, Drucksache 10/503, S. 44 li. Sp. vor Abschnitt 6 heißt es, daß sich die Ausschlußklausel des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe d des Übereinkommens dann, wenn die Schiedsklausel Bestandteil eines Vertrages ist, nur auf die Klausel selbst, nicht dagegen auf den Hauptvertrag – und damit auch nicht auf die Frage des auf den Hauptvertrag anwendbaren materiellen Rechts – erstreckt.

Allerdings hat der Vorrang der Artikel 27 ff. EGBGB im wesentlichen nur Bedeutung für § 1051 Abs. 2 ZPO-E, also die Bestimmung des anwendbaren Rechts für den Fall, daß die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen haben. Hinsichtlich des Inhalts der Absätze 3 und 4 des Artikels 28 ModG ist dagegen der Zusammenhang mit dem schiedsrichterlichen Verfahren so eng, daß er als von der Ausschlußklausel des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe d des EG-Schuldvertragsübereinkommens erfaßt angesehen werden kann; diese Vorschriften konnten also ohne weiteres in das deutsche Recht übernommen werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 1, der mit Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 ModG und im Ergebnis auch mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 EGBGB übereinstimmt, hat das Schiedsgericht die Streitigkeit nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar vereinbart worden sind. Der Vorrang der Parteiautonomie ist kollisionsrechtlich unumstritten. Ihr wird in besonderem Maße dadurch Rechnung getragen, daß die Parteien die maßgeblichen „Rechtsvorschriften" wählen können; sie sind also nicht auf die Wahl der Gesamtrechtsordnung eines bestimmten Staates beschränkt, sondern können Rechtsvorschriften aus verschiedenen nationalen Rechten oder auch solche, die auf internationaler Ebene erarbeitet worden sind, wählen. Dies steht im übrigen nicht nur mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 EGBGB und dem Modellgesetz, sondern auch dem Trend neuerer nationaler Gesetze (vgl. z. B. Artikel 1054 Abs. 1 niederl. ZPO; Artikel 1496 des französischen c. pr. c.) in Einklang. Daß eine solche Rechtswahl nicht völlig ohne Schranken zugelassen ist (vgl. vor allem Artikel 34 EGBGB), versteht sich von selbst und braucht daher im Gesetzestext nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Bezeichnung des „Rechts" oder der „Rechtsordnung" eines bestimmten Staates durch die Parteien immer als Verweisung auf das Sachrecht dieses Staates und nicht sein Kollisionsrecht anzusehen, es sei denn, daß die Parteien ausdrücklich etwas anderes, d. h. die Geltung des Kollisionsrechts eines bestimmten Staates, vereinbart haben. Diese Vorschrift entspricht Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 ModG. Zwar sind nach Artikel 35 EGBGB (Artikel 15 des EG-Übereinkommens vom 19. Juni 1980) unter dem von den Parteien nach Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 EGBGB frei wählbaren „Recht eines Staates" die in diesem Staat geltenden Sachvorschriften zu verstehen (vgl. auch Artikel 4 Abs. 2 EGBGB). Insofern bestehen jedoch keine gravierenden Bedenken, wenn den Parteien eines Schiedsverfahrens die Wahl eines bestimmten Kollisionsrechts nicht ausdrücklich verboten wird. Mit dem wesentlichen Inhalt des EG-Schuldvertragsübereinkommens (das vor allen den Renvoi bei der objektiven oder gesetzlichen Anknüpfung ausschließt) kollidiert eine solche Wahl im übrigen nicht, so daß Artikel 28 Abs. 1 ModG unter dem Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Rechtsvereinheitlichung vollinhaltlich in das neue Recht übernommen werden konnte.

Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht bestimmt, ist vom Schiedsgericht nach Absatz 2 das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Hauptvertrag die engsten Verbindungen aufweist. Nach Artikel 28 Abs. 2 ModG hat das Schiedsgericht hingegen das Recht anzuwenden, „welches das von ihm für anwendbar erachtete Kollisionsrecht bestimmt" (ebenso im Ergebnis: Artikel VII Abs. 1 EuÜE 1961; Artikel 33 Abs. 1 UNCITRAL Arbitration Rules; Artikel 42 Abs. 1 des Weltbankübereinkommens; Artikel 31 Abs. 3 des Schweizer Konkordats; Artikel 13 Abs. 3 der ICC-Schiedsgerichtsordnung). In Frankreich (Artikel 1496 Satz 1 zweiter Halbsatz c. pr. c.) und in den Niederlanden (Artikel 1054 Abs. 2 niederl. ZPO) dürfen die Schiedsrichter sogar, ebenso wie die Parteien, nach gleichem oder ähnlichem Ermessen eine unmittelbare Rechtswahl vornehmen. Der hiervon abweichende Ansatz des Absatzes 2, welcher der Lösung des schweizerischen IPR-Geset-

zes (vgl. Artikel 187) entspricht, ist aus den eingangs genannten Gründen durch Artikel 4 des EG-Schuldvertragsübereinkommens (Artikel 28 EGBGB) geboten, der ebenfalls auf das Recht des Staates abstellt, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Im übrigen bedeutet dieses Kriterium im Ergebnis keine gravierende Abweichung von der Einräumung eines schiedsrichterlichen Ermessens hinsichtlich des anwendbaren Kollisionsrechts. Denn dieses Ermessen kann nicht bedeuten, daß die Schiedsrichter in der Wahl des Kollisionsrechts völlig frei wären und hierüber zur Anwendung eines materiellen Rechts kommen könnten, das mit dem Hauptvertrag keinerlei oder deutlich geringere Verbindungen aufweist als ein anderes Sachrecht. Das Merkmal der engsten Verbindung mit dem Hauptvertrag stellt vielmehr letztlich nur eine Konkretisierung des schiedsrichterlichen Ermessens in der Richtung dar, daß dessen Ergebnis nicht willkürlich sein darf. In diesem Sinne wird auch die o. g. Regelung des Artikels 187 des schweizerischen IPR-Gesetzes verstanden (vgl. Blessing, Das neue internationale Schiedsrecht der Schweiz, S. 72f.).

Aus der Bindung der Bundesrepublik Deutschland an das EG-Schuldvertragsübereinkommen folgt, daß zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „engsten Verbindung" auf die übrigen Absätze des Artikels 28 EGBGB zurückzugreifen ist. Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich die (Haupt)Niederlassung der Partei befindet, welche die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat. Bei den Vermutungen der Absätze 2 bis 4 des Artikels 28 EGBGB handelt es sich jedoch ausnahmslos um widerlegbare Vermutungen; dies bedeutet, daß es dem Schiedsrichter auch in Anwendung dieser Bestimmungen des EGBGB nicht verwehrt ist, das Sachrecht eines anderen Staates anzuwenden, wenn im konkreten Fall andere Anknüpfungspunkte ein deutlich stärkeres Gewicht haben (z. B. wenn das Heimatrecht beider nichtdeutschen Parteien übereinstimmend auf den Ort des Vertragsabschlusses abstellt). Es erscheint jedenfalls nicht erforderlich, die Aussage des Absatzes 2 unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften des EGBGB im Gesetzestext näher zu konkretisieren. Schließlich ist zu beachten, daß im Rahmen des Absatzes 2 das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, nur das Sachrecht und nicht auch das Kollisionsrecht dieses Staates umfaßt.

Für Verbraucherfälle enthält Artikel 29 EGBGB (Artikel 5 EG-Schuldvertragsübereinkommen) eine Sonderregelung. Diese ist zwar in den dort genannten Fällen zwingend anzuwenden. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz erschien jedoch entbehrlich, weil Verbraucher in internationalen Fällen nur selten Partei einer Schiedsvereinbarung sind und weil ggf. die Anwendung des Artikels 29 EGBGB als lex specialis nach dem EGBGB, auf das § 1051 Abs. 2 ZPO-E in der Sache abstellt, vorgeschrieben ist.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Regelungen des Artikels 28 Abs. 3 und 4 ModG übernommen.

Gemäß Absatz 3 soll eine Entscheidung nach Billigkeit getroffen werden können, wenn die Parteien das Schiedsgericht hierzu ausdrücklich ermächtigt haben. Während ein staatliches Gericht stets an das materielle Recht gebunden ist und Billigkeitsgesichtspunkte nur insoweit zum Maßstab seiner Entscheidung machen darf, als das Gesetz selbst dies erlaubt, spielen Billigkeitsentscheidungen in der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, seit jeher eine größere Rolle. Daher liegt es nahe, den Parteien ausdrücklich zu gestatten, die Entscheidung nach Billigkeit statt streng nach Recht und Gesetz zu vereinbaren. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Vereinbarung macht andererseits deutlich, daß die Entscheidung nach Recht und Gesetz auch im Schiedsverfahren die Regel und die Entscheidung allein nach Billigkeit die Ausnahme ist.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des Artikels 28 Abs. 4 ModG. Ist das anwendbare Recht – wie in der Regel – an eine nationale Rechtsordnung geknüpft, können die Bestimmungen des Vertrages und die Handelsbräuche allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als die nationale Rechtsordnung es erlaubt. Dies bedeutet, daß zwingende gesetzliche Regelungen Vorrang vor abweichenden Vertragsbestimmungen haben. Insoweit besagt Absatz 4 etwas mehr oder weniger Selbstverständliches und könnte daher zu dem Mißverständnis führen, daß Vertragsbestimmungen und Handelsbräuche Vorrang vor den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften hätten. Eine aus dieser Erwägung hergeleitete Nichtübernahme des Artikels 28 Abs. 4 ModG hätte andererseits dessen eigenständige Bedeutung insbesondere für die Fälle außer Acht gelassen, in denen die Parteien eine Billigkeitsentscheidung durch das Schiedsgericht vereinbart haben. Deshalb sowie angesichts der Tatsache, daß Artikel 28 Abs. 4 ModG bereits ein Vorbild in Artikel VII Abs. 1 Satz 3 EuÜE 1961 hat, ist er ebenfalls in das neue Recht übernommen worden.

Zu § 1052

Die Vorschrift regelt die Entscheidungsfindung durch ein Schiedsgericht mit mehr als einem Schiedsrichter.

Nach Absatz 1, der Artikel 29 Satz 1 ModG entspricht, ist vorbehaltlich einer anderweitigen Parteivereinbarung jede Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen. Gemeint ist also die absolute Stimmenmehrheit. Auch das geltende Recht stellt auf die absolute Stimmenmehrheit ab (vgl. § 1038 ZPO, der seinerseits § 196 Abs. 1 GVG für das Verfahren vor den staatlichen Gerichten entspricht). Im Fall der Stimmengleichheit hat somit ein Beschluß über die Beendigung des Verfahrens nach § 1056 Abs. 2 Nr. 3 ZPO-E zu erfolgen.

Von einer Vorschrift, wonach im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Schiedsrichters den Ausschlag gibt (so beispielsweise Artikel 189 Abs. 2 schweiz. IPRG und Artikel 19 Satz 2 der ICC-Schiedsgerichtsordnung), ist im Einklang mit dem

Modellgesetz und dem Diskussionsentwurf abgesehen worden. Ein Stichentscheid des Vorsitzenden hätte zwar den Vorteil, daß in jedem Fall eine Entscheidung des Schiedsgerichts ergehen könnte. Die Nachteile eines Stichentscheids erscheinen jedoch gravierender: Zum einen würde das Votum der beisitzenden Schiedsrichter gegenüber dem des Vorsitzenden erheblich an Bedeutung verlieren. Zum anderen könnte das Bemühen um eine gemeinsam getragene Entscheidung als von vornherein sinnlos empfunden werden. Im übrigen haben die Parteien die Möglichkeit, in jedem Stadium des Verfahrens einen Stichentscheid des vorsitzenden Schiedsrichters zu vereinbaren.

Absatz 2 sieht entsprechend dem Votum der Reformkommission über das Modellgesetz hinausgehend Regelungen für den Fall vor, daß ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung verweigert (d. h. an ihr ohne zwingendem Grund nicht teilnimmt). In diesem Fall, dessen Rechtsfolge nach geltendem Recht unklar ist, sollen die übrigen Schiedsrichter künftig in der Lage sein, die Entscheidung allein zu treffen, sofern die abgegebenen Voten bezogen auf die Gesamtbesetzung des Schiedsgerichts die absolute Mehrheit darstellen (Satz 1). Diese Befugnis korrespondiert mit der in § 1054 Abs. 1 ZPO-E vorgesehenen Regelung bezüglich des Unterschriftserfordernisses, und zwar auch im Hinblick auf die in den nachfolgenden Sätzen geregelte Publizität der Weigerung. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an der Abstimmung über den Schiedsspruch, ist dies den Parteien vorher mitzuteilen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den Schiedsrichter Einfluß zu nehmen (Satz 2). Bei anderen Entscheidungen reicht es aus, wenn die Parteien von der Weigerung nachträglich, insbesondere im Schiedsspruch selbst, in Kenntnis gesetzt werden (Satz 3).

Nach Absatz 3 kann der vorsitzende Schiedsrichter (vgl. § 1035 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E) über „einzelne Verfahrensfragen" allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Im Gegensatz zu Artikel 29 Satz 2 ModG ist das alleinige Entscheidungsrecht des vorsitzenden Schiedsrichters allerdings auf „einzelne" Verfahrensfragen beschränkt. Maßgebend für diese – von der Reformkommission vorgeschlagene – Einschränkung war die Überlegung, daß bis auf den Schiedsspruch selbst oder etwa die Entscheidung über die eigene Zuständigkeit fast alle Entscheidungen des Schiedsgerichts das schiedsrichterliche Verfahren betreffen und deshalb eine Einschränkung im Gesetz deutlich gemacht werden muß. Da der vorsitzende Schiedsrichter kraft seines Amtes über den äußeren Verfahrensablauf wie z. B. die Terminierung oder die Reihenfolge von Zeugenvernehmungen ohnehin allein entscheiden kann, sind in Absatz 3 (ebenso wie in Artikel 29 Satz 2 ModG) nur Fragen des „inneren" Verfahrensablaufs angesprochen. Hierzu gehören etwa die Entscheidungen über mündliches oder schriftliches Verfahren, über die Verfahrenssprache und über die Zuziehung von Sachverständigen. Da solche Entscheidungen erkennbar von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein können, setzt die Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden eine entsprechende Einzelermächtigung voraus. Insbesondere dies soll mit dem Begriff der „einzelnen" Verfahrensfragen verdeutlicht werden.

Zu § 1053

Mit § 1053 ZPO-E wird die Regelung des Artikel 30 ModG über den „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut" in erweiterter Form übernommen. Ähnliche Bestimmungen finden sich z. B. in Artikel 34 Abs. 1 UNCITRAL Arbitration Rules und Artikel 17 der ICC-Schiedsgerichtsordnung.

Vergleichen sich die Parteien über die Rechtsstreitigkeit, beendet das Schiedsgericht das Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1. Nach Satz 2 hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Für die Ersetzung des Schiedsvergleichs gemäß § 1044a ZPO, der vom Schiedsgericht lediglich zu Protokoll genommen wird, durch den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut spricht insbesondere, daß die Vollstreckbarkeit inländischer Schiedsvergleiche im Ausland nur selten gewährleistet ist. Denn während nach § 1044a ZPO auch ausländische Schiedsvergleiche für vollstreckbar erklärt werden können, beinhalten ausländische Rechtsordnungen und auch das UNÜE 1958 (vielfach) keine besonderen Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit von Schiedsvergleichen, die lediglich in der Form eines Protokolls abgefaßt sind. In bilateralen Übereinkommen werden deshalb häufig von einem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleiche einem Schiedsspruch ausdrücklich gleichgestellt (vgl. z. B. Artikel 9 des deutsch-schweizerischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens vom 2. November 1929 – RGBl. II 1930 S. 1209 – und Artikel 12 des deutsch-österreichischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages vom 6. Juni 1959 – BGBl. II 1960 S. 1246). Wird dagegen der Schiedsvergleich von vornherein in die Form eines Schiedsspruchs gekleidet, kann er aufgrund der internationalen Konventionen und nahezu aller nationalen Rechtsordnungen auch ohne weiteres für vollstreckbar erklärt werden.

Für die Aufrechterhaltung des § 1044a ZPO neben § 1053 ZPO-E besteht kein Bedürfnis, auch nicht für Schiedsverfahren, in denen eine Vollstreckbarerklärung des Vergleichs im Ausland nicht zur Debatte steht. Auf den ersten Blick erscheint der Schiedsvergleich des geltenden Rechts zwar von daher leichter vollstreckbar, daß die Vollstreckbarerklärung nur unter den Voraussetzungen des § 1044a Abs. 2 ZPO abgelehnt werden kann, während für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut insoweit die allgemeinen Vorschriften gelten. Schon aus der Tatsache, daß der schiedsrichterliche Vergleich nach gegenwärtigem Recht nicht der Aufhebungsklage unterliegt, folgt jedoch, daß im Ergebnis nur die von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E, welche im wesentlichen mit den Gründen des § 1044a Abs. 2 ZPO übereinstimmen, die Vollstreckbarerklärung hindern können. Folglich besteht der Unterschied zwischen

Artikel 30 ModG und § 1044a ZPO im wesentlichen in der problemloseren Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ausland, die allerdings den Erlaß eines Schiedsspruchs und damit ein etwas aufwendigeres Tätigwerden des Schiedsgerichts (z. B. ausreichende Bezeichnung der Parteien und des Streitfalls) voraussetzt. Im übrigen bleibt den Parteien die Möglichkeit, statt des Antrags auf Erlaß eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut einen Vergleich ohne Beteiligung des Schiedsgerichts zu schließen und eine Beendigung des Verfahrens durch Beschluß gemäß § 1056 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E herbeizuführen. Deshalb besteht letztlich kein Grund, die Möglichkeit des schiedsrichterlichen Vergleichs neben § 1053 ZPO-E aufrechtzuerhalten.

Während § 1044a ZPO keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen das Schiedsgericht die Protokollierung des Vergleichs ablehnen kann, stellt Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 ModG den Erlaß eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut unter den Vorbehalt, daß das Schiedsgericht „nichts dagegen einzuwenden hat". Diese Einschränkung erscheint zu weitgehend und zu unbestimmt. Da die Schiedsrichter jedoch nicht gezwungen sein können, einen Schiedsspruch zu erlassen, der mit zwingenden Rechtsgrundsätzen unvereinbar ist, sieht § 1053 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E vor, daß der Vergleich nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen darf. Die auch vom staatlichen Gericht bei der Vollstreckbarerklärung zu beachtende ordre public-Klausel des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-E erfaßt in diesem Zusammenhang auch den Fall, daß der Vergleichsgegenstand nicht schiedsfähig ist (vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ZPO-E).

Nach Absatz 2 Satz 1 (Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 ModG) gelten für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut dieselben Formerfordernisse wie für den aufgrund streitiger Verhandlung ergangenen Schiedsspruch. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Nach Satz 2 hat ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

Absatz 3 bestimmt, daß die notarielle Beurkundung bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt wird. Dies entspricht der herrschenden Meinung, nach der § 127a BGB auf den schiedsrichterlichen Vergleich nach § 1044a ZPO entsprechend anzuwenden ist. Diese Rechtsfolge muß in gleicher Weise auch für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gelten, wenn die Erklärungen der Parteien, für welche die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, in den Schiedsspruch aufgenommen werden. Für Eintragungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register bedarf ein solcher Schiedsspruch allerdings nach herrschender Meinung der vorherigen Vollstreckbarerklärung.

Absatz 4 Satz 1 sollen Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut künftig mit Zustimmung der Parteien auch von einem deutschen Notar für vollstreckbar erklärt werden können. Maßgebend für diese Regelung war die Überlegung, daß das, was insoweit für den Anwaltsvergleich gilt (vgl. § 1044b Abs. 2 ZPO und § 796a ZPO-E in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfs), auch für den vom Schiedsgericht in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut protokollierten Vergleich der Parteien gelten muß. Denn in beiden Fällen bestehen angesichts des parteieinverständlichen Entscheidungsinhalts sowie der erforderlichen Zustimmung beider Parteien zur Vollstreckbarerklärung durch den Notar gegen eine diesbezügliche Entlastung der staatlichen Gerichte keine Bedenken. Nach Satz 2 hat der Notar die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, wenn der Inhalt des Vergleichs gegen die öffentliche Ordnung (im Sinne des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-E) verstößt. Diese Einschränkung entspricht der Sache nach § 1044a Abs. 2 ZPO, den § 796a Abs. 3 ZPO-E in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfs für die notarielle Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs übernimmt. Gegebenenfalls können die Parteien die Vollstreckbarerklärung bei Gericht beantragen.

Zu § 1054

Die Vorschrift regelt Form und Inhalt des Schiedsspruchs und stimmt weitgehend mit Artikel 31 ModG überein. § 1039 ZPO als die einschlägige Vorschrift des geltenden Rechts über die Förmlichkeiten des Schiedsspruchs ist bereits durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) neu gefaßt worden mit dem Ziel, die Förmlichkeiten des Schiedsspruchs den Erfordernissen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anzupassen. § 1054 ZPO-E enthält darüber hinaus weitere Erleichterungen, die ebenfalls vor allem den Belangen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung tragen sollen.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schiedsspruch schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Das in Satz 2 im einzelnen geregelte Unterschriftserfordernis entspricht Artikel 31 Abs. 1 ModG und weicht von § 1039 Abs. 1 ZPO insbesondere insofern ab, als die Unterschrift der „Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts" genügt. Dies ist für jedwede Zusammensetzung des Schiedsgerichts klarer als die von der ZPO geforderte Unterschrift der „übrigen Schiedsrichter". Ferner scheint § 1039 Abs. 1 ZPO nur den Fall der Unterschriftsverweigerung durch einen Schiedsrichter zu regeln, während das Modellgesetz von seinem Wortlaut her ohne weiteres auch die Situation erfaßt, daß z. B. bei einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zwei Schiedsrichter die Unterschrift verweigern. Andererseits ist der Fall, daß bei Nichterlangung mehrerer Unterschriften gleichwohl noch eine absolute Mehrheit übrig bleibt, so selten, daß er keiner ausdrücklichen Erfassung im Gesetz bedarf. Daher ist beim Erfordernis der Angabe des Grundes für eine nicht geleistete Unterschrift das vom Modellgesetz verwendete Wort „jede" durch das Wort „eine" ersetzt worden, was aber in der Sache keine Abweichung vom Modellgesetz bedeutet. Daß der Grund für die fehlende Unterschrift anzugeben ist, steht im Einklang mit der Regelung des § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO für das Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

Die dem Modellgesetz entlehnte Fassung des Absatzes 1 Satz 2 macht im übrigen deutlich, daß die Unterschriftsverweigerung auch vom vorsitzenden Schiedsrichter herrühren kann. Dagegen ist im Zusammenhang mit § 1039 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO umstritten, ob der Vorsitzende den Schiedsspruch auf jeden Fall unterzeichnen muß (bejahend z. B. Sandrock, RIW Beilage 2 zu Heft 5/1987, S. 4f.; verneinend z. B. Lörcher, BB 1988, S. 78f.); offen bleibt damit im geltenden Recht insbesondere die Frage, was gilt, wenn beim Regelfall des Dreierschiedsgerichts der vorsitzende Schiedsrichter die Unterschrift verweigert, weil er von den beiden beisitzenden Schiedsrichtern überstimmt wurde.

Das Unterschriftserfordernis des Absatzes 1 Satz 2 unterliegt im übrigen anders als das in § 1052 Abs. 1 ZPO-E geregelte Erfordernis der absoluten Mehrheit bei der Abstimmung nicht der Parteiautonomie, während es in seiner Zielsetzung, obstruktiven Schiedsrichtern die Möglichkeit zu nehmen, einen wirksamen Schiedsspruch zu verhindern, mit § 1052 Abs. 2 ZPO-E übereinstimmt. Die Unterschrift der absoluten Mehrheit der Schiedsrichter ist daher immer erforderlich, aber auch ausreichend.

Nach Absatz 2 ist der Schiedsspruch zu begründen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt. Dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 1041 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Die hiermit im Zusammenhang stehende Frage, ob dem Schiedsspruch ein Sondervotum („dissenting opinion") beigefügt werden kann, bedurfte keiner ausdrücklichen Regelung; für das geltende Recht wird dies überwiegend als zulässig erachtet (vgl. Schlosser, Internationale private Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rn. 691; Calavros, a. a. O., S. 139).

Nach Absatz 3 Satz 1 muß im Schiedsspruch der Tag und der nach § 1043 Abs. 1 ZPO-E bestimmte Ort seines Erlasses angegeben werden. Die Vorschrift entspricht Artikel 31 Abs. 3 erster Halbsatz ModG. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Territorialitätsprinzips ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens für das neue Recht von besonderer Bedeutung, so daß seine Angabe neben der (auch in § 1039 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorgesehenen) Angabe des Datums geboten ist.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß der Schiedsspruch als „an diesem Tag und diesem Ort" erlassen gilt. Der Entwurf weicht damit vom Modellgesetz in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Reformkommission insofern ab, als das Modellgesetz die Fiktion nur auf den Ort des Verfahrens bezieht, was bedeutet, daß der Schiedsspruch auch dann am Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO-E als erlassen gilt, wenn er tatsächlich an einem anderen Ort ergangen ist. Hingegen wollten die Verfasser des Modellgesetzes das im Schiedsspruch anzugebende Datum seines Erlasses nur als widerlegbare Vermutung des wirklichen Tages seines Erlasses ausgestalten, auf den es letztlich ankomme (vgl. Bericht zum Modellgesetz Nummer 253f.). Diese Überlegung überzeugt jedoch nicht. Gerade weil es im Einzelfall schwierig sein kann, das genaue Datum des Schiedsspruchs festzustellen (z. B. wenn der Schiedsspruch von den einzelnen Schiedsrichtern im Versendungsverfahren unterzeichnet wird), sollte aus Gründen der Rechtssicherheit das im Schiedsspruch angegebene Datum nicht anzweifelbar sein. Daher erschien es geboten, die Fiktion auch auf den im Schiedsspruch angegebenen Tag seines Erlasses zu beziehen.

Nach Absatz 4 (Artikel 31 Abs. 4 ModG) ist jeder Partei ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden. Eine förmliche Zustellung ist also entbehrlich; es genügt die Übersendung auf dem Postweg, wobei in der Praxis die Übersendung per Einschreiben gegen Rückschein üblich ist. § 1039 Abs. 2 ZPO erfordert hingegen die Zustellung einer Ausfertigung an die Parteien, sofern diese nicht eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben. Da die Parteien jedoch in aller Regel bezüglich der Bekanntmachung des Schiedsspruchs nichts vereinbaren, läuft die Parteiautonomie insofern weitgehend leer. Das Absehen von dem somit in aller Regel eingreifenden Erfordernis der förmlichen Zustellung geschieht im Interesse der Verfahrensökonomie. Vermieden werden soll insbesondere die in internationalen Schiedsverfahren andernfalls häufig notwendig werdende und zeitraubende Auslandszustellung nach § 199 ZPO, die vom staatlichen Gericht nach § 1036 ZPO zu veranlassen wäre.

Der in der deutschen Übersetzung des Artikels 31 Abs. 4 ModG verwendete Begriff der „Ausfertigung" erschien wegen seiner fest umrissenen Bedeutung im Prozeßrecht zu eng. Er ist deshalb durch den Begriff des Schiedsspruchs selbst ersetzt worden.

Dieser erfaßt sowohl das Original als auch die Abschrift; entscheidend ist, daß jedes Exemplar des Schiedsspruchs die Unterschrift der Schiedsrichter trägt.

§ 1054 ZPO-E enthält keine Bestimmung über die Niederlegung des Schiedsspruchs. Dies bedeutet, daß eine Niederlegung für die Wirksamkeit des Schiedsspruchs künftig nicht mehr erforderlich ist. § 1039 Abs. 3 ZPO geht dagegen vom grundsätzlichen Erfordernis der Niederlegung aus, gibt den Parteien aber die Möglichkeit, außer für den Fall der Vollstreckbarerklärung etwas anderes zu vereinbaren. Die Parteien denken jedoch hier regelmäßig ebensowenig wie beim Zustellungserfordernis daran, von der Parteimaxime Gebrauch zu machen, so daß die Niederlegung zum Wirksamwerden des Schiedsspruchs in aller Regel notwendig ist. Auch insoweit stellt das geltende Recht ein Erfordernis auf, das im internationalen Vergleich unüblich ist und verzichtbar erscheint.

Zu § 1055

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 1040 ZPO. Auch die Reformkommission hat sich für eine Beibehaltung des § 1040 ZPO ausgesprochen, obwohl das Modellgesetz eine vergleichbare Bestimmung nicht enthält. Die formelle Rechtskraft tritt mit Erfüllung aller Förmlichkeiten des § 1054 ZPO-E ein (vgl. § 705 ZPO). Hinsichtlich der materiellen Rechtskraft unterscheidet sich die Wirkung eines Schiedsspruchs von

der eines rechtskräftigen Urteils lediglich dadurch, daß die Rechtskraft nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede berücksichtigt wird.

Zu § 1056

Die Vorschrift behandelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung des Verfahrens. Sie entspricht – bis auf Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a – Artikel 32 ModG.

Nach Absatz 1 wird das schiedsrichterliche Verfahren entweder durch den Schiedsspruch oder durch einen Beschluß über die Beendigung des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 beendet.

Absatz 2 Nr. 1 behandelt die Beendigungsgründe, die im Verhalten des Schiedsklägers ihren Grund haben. Nummer 1 Buchstabe a betrifft den Fall der unentschuldigten Säumnis des Klägers und greift ein, sofern die Rechtsfolge des § 1048 Abs. 1 ZPO-E von den Parteien nicht gemäß § 1048 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E abbedungen wurde. Nach Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 32 Abs. 2 Buchstabe a ModG) ist ein Beschluß über die Beendigung des Verfahrens zu erlassen, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt. Die Voraussetzungen der Klagerücknahme entsprechen im wesentlichen denen des § 269 ZPO. Allerdings wird ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung des Rechtsstreits gemäß § 269 Abs. 1 ZPO nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung grundsätzlich anerkannt, während diese Frage im Entwurf offengelassen wird. Dies erklärt sich daraus, daß mündliche Verhandlungen in Schiedsverfahren nicht in gleichem Ausmaß die Regel sind wie in staatlichen Gerichtsverfahren und auch Schriftsätze Ausführungen zur Hauptsache enthalten. Daher ist es sinnvoll, das berechtigte Interesse des Beklagten je nach Sachlage vom Schiedsgericht beurteilen zu lassen.

Nach Absatz 2 Nr. 2 (Artikel 32 Abs. 2 Buchstabe b ModG) wird das Verfahren ferner dann durch Beschluß beendet, wenn die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren. Dies ist z. B. denkbar, wenn der Beklagte den geltend gemachten Anspruch erfüllt hat oder die Parteien sich verglichen haben, ohne daß der Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festgehalten wurde. Die Vorschrift entspricht der beiderseitigen Erledigungserklärung nach § 91a ZPO.

Nach Absatz 2 Nr. 3 (Artikel 32 Abs. 2 Buchstabe c ModG) schließlich ist ein Beschluß über die Beendigung des Verfahrens zu erlassen, wenn die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grunde unmöglich geworden ist. Der Entwurf zieht insoweit eine objektive Aussage der subjektiven Formulierung des Artikels 32 Abs. 2 Buchstabe c ModG (wonach das Schiedsgericht „der Auffassung" sein muß, daß die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grunde unnötig oder unmöglich geworden ist) vor. Er vermeidet ferner den Begriff der „Unnötigkeit" der Verfahrensfortsetzung, da solche Fälle schwer vorstellbar sind. Statt dessen wird der Tatbestand, daß die Parteien das Verfahren trotz Aufforderung nicht weiter betreiben, als ein Fall der Unmöglichkeit der Verfahrensfortsetzung ausdrücklich genannt. Als sonstige Fälle der Unmöglichkeit kommen insbesondere das Erlöschen der Schiedsvereinbarung (z. B. infolge ihrer Anfechtung oder parteieinvernehmlichen Aufhebung) oder eine Stimmengleichheit bei der Abstimmung über den Schiedsspruch in Betracht.

Nach Absatz 3 endet mit dem schiedsrichterlichen Verfahren auch das Amt des Schiedsgerichts, mit Ausnahme der Fälle, in denen nach § 1057 Abs. 2 ZPO-E ein gesonderter Schiedsspruch oder nach § 1058 ZPO-E ein Berichtigungs-, Auslegungs- oder Ergänzungsschiedsspruch zu erlassen ist oder das staatliche Gericht im Rahmen des Aufhebungsverfahrens die Sache gemäß § 1059 Abs. 4 ZPO-E an das Schiedsgericht zurückverweist.

Zu § 1057

Eine Kostenregelung ist weder im 10. Buch der ZPO noch im Modellgesetz enthalten, während die UNCITRAL Arbitration Rules in Artikel 38ff. ausführliche Vorschriften über die Kosten vorsehen. Auch institutionelle Verfahrensordnungen beinhalten üblicherweise eine Regelung über die Kosten (z. B. § 22 der DIS-Schiedsgerichtsordnung), während Kostenbestimmungen in nationalen Verfahrensrechten die Ausnahme sind. Der Entwurf folgt der Ansicht der Reformkommission, daß das neue Recht eine Kostenbestimmung enthalten sollte, weil die Kosten beim Abschluß eines jeden Schiedsverfahrens von Bedeutung sind und diesbezügliche Parteivereinbarungen häufig nicht vorliegen. Mit § 1057 ZPO-E übernimmt er die im Diskussionsentwurf vorgeschlagene Kostenvorschrift (§ 1057 DiskE) in leicht abgewandelter Form.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Schiedsgericht vorbehaltlich einer anderweitigen Parteivereinbarung im Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen haben. Satz 2 enthält den Maßstab für die Kostenverteilung. Die Regelung sieht davon ab, die Kostenverteilungsgrundsätze der §§ 91ff. ZPO auf das Schiedsverfahren zu übertragen und gibt statt dessen – insbesondere auch im Hinblick auf die Fälle des § 1056 Abs. 2 ZPO-E – einer flexiblen Lösung den Vorzug. In den meisten Fällen wird die Kostenquotelung allerdings den Grundsätzen der §§ 91ff. ZPO folgen. Die Parteien können eine solche Bindung im übrigen von vornherein festlegen, weil auch Satz 2 unter dem Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarung steht.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat das Schiedsgericht die von den Parteien zu tragenden Kosten auch der Höhe nach festzusetzen. Die ordentlichen Gerichte entscheiden zwar über die Kosten, ohne sie zu beziffern. Der Grundsatz „judex non calculat" erklärt sich aber bei den staatlichen Gerichten aus der Existenz des Kostenfestsetzungsverfahrens, das vom Rechtspfleger durchgeführt wird. Da es eine solche Einrichtung im Schiedsverfahren nicht gibt, besteht ein Bedürfnis dafür, daß die Kosten auch betragsmäßig vom Schiedsgericht festgesetzt werden. Dies kann aller-

dings nur hinsichtlich der Kosten geschehen, die bei Erlaß des Schiedsspruchs der Höhe nach feststehen. Was die Gebühren der Schiedsrichter angeht, müssen diese ferner bereits vorschußweise gezahlt sein, weil das Schiedsgericht andernfalls in eigener Sache entscheiden würde. Ist die Kostenfestsetzung bezüglich der vorschußweise gezahlten Schiedsrichtergebühren nicht zutreffend, müssen die Parteien zuviel gezahlte Kosten außerhalb des Schiedsverfahrens von den Schiedsrichtern zurückverlangen; denn insoweit hat die Entscheidung nicht die Qualität eines Schiedsspruchs.

Absatz 2 Satz 2 trägt insbesondere den Fällen Rechnung, in denen die Höhe der Kosten bei Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht feststeht, was häufig hinsichtlich der Kosten von Sachverständigen, Zeugen und Prozeßbevollmächtigten der Fall ist; ggf. ist über die Kosten in einem gesonderten Schiedsspruch zu entscheiden. Der Begriff des „gesonderten Schiedsspruchs" erfaßt sowohl den Ergänzungsschiedsspruch im Sinne des § 1058 Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E als auch den gesonderten Kostenschiedsspruch, der in den Fällen zu erlassen ist, in denen das Verfahren durch Beschluß nach § 1056 Abs. 2 ZPO-E beendet wurde.

Zu § 1058

Mit § 1058 ZPO-E wird die Vorschrift des Artikels 33 ModG über die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs in dem von der Reformkommission vorgeschlagenen übersichtlicheren Aufbau übernommen.

Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs sind allgemein anerkannt, wenn auch in nationalen Verfahrensordnungen nur selten ausdrücklich geregelt (vgl. z. B. Artikel 1060, 1061 niederl. ZPO). Nach gegenwärtigem Recht finden insoweit die für staatliche Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften des § 319 Abs. 1 ZPO (Berichtigung) und des § 321 Abs. 1 ZPO (Ergänzung) entsprechende Anwendung. Für eine Auslegung, d. h. eine Klarstellung von Teilen des Schiedsspruchs, die Mißverständnisse erwecken können, findet sich dagegen in der ZPO keine Rechtsgrundlage. Der Entwurf übernimmt das Modellgesetz jedoch auch in diesem Punkt, weil eine Auslegung des Schiedsspruchs dazu beitragen kann, Aufhebungsverfahren zu vermeiden.

Absatz 1 regelt allgemein, daß die Parteien einen Antrag auf Berichtigung (Nummer 1), Auslegung (Nummer 2) oder Ergänzung (Nummer 3) des Schiedsspruchs stellen können. Nur die Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Gericht gemäß Absatz 4 von sich aus vornehmen. Dies stimmt mit der Regelung des Modellgesetzes bis auf den Umstand überein, daß Anträge auf Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs dort durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden können.

Gemäß Absatz 2 sind sämtliche Anträge nach Absatz 1 vorbehaltlich einer anderweitigen Parteivereinbarung innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen. Dies steht im Einklang mit dem Modellgesetz (Artikel 33 Abs. 1 und 3), wobei dieses allerdings auf Tagesfristen und nicht auf Wochen- oder Monatsfristen abstellt.

Absatz 3 regelt die Frist, innerhalb derer das Schiedsgericht über Anträge auf Berichtigung oder Auslegung (ein Monat) oder auf Ergänzung des Schiedsspruchs (zwei Monate) zu entscheiden hat. Diese Fristen entsprechen bis auf den Berechnungsmodus ebenfalls denen des Modellgesetzes. Ferner ist Absatz 3 als Sollvorschrift ausgestaltet, was auf das gleiche hinausläuft wie die in Artikel 33 Abs. 4 ModG vorgesehene Möglichkeit des Schiedsgerichts, die ihm gesetzten Fristen zu verlängern.

Nach Absatz 5 (Artikel 33 Abs. 5 ModG) ist die Vorschrift des § 1054 ZPO-E über Form und Inhalt des Schiedsspruchs auf die Berichtigung, die Auslegung oder die Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden. Dabei ist zu beachten, daß der Berichtigungs- und der Auslegungsschiedsspruch keine selbständigen Schiedssprüche, sondern Bestandteile des ursprünglichen Schiedsspruchs sind. Das Modellgesetz bestimmt dies zwar ausdrücklich nur für den Auslegungsschiedsspruch (vgl. Artikel 33 Abs. 1 letzter Satz); erst recht muß dies jedoch für den Berichtigungsschiedsspruch gelten. Demgegenüber handelt es sich beim Ergänzungsschiedsspruch, in dem über im ursprünglichen Schiedsspruch nicht behandelte Ansprüche befunden wird, um einen selbständigen Schiedsspruch, der den ursprünglichen Schiedsspruch zu einem Teilschiedsspruch macht mit der Folge, daß beide Schiedssprüche selbständig für vollstreckbar erklärt werden können.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs gelten die allgemeinen Vorschriften, also insbesondere auch § 1042 ZPO-E. Daraus folgt, daß die andere Partei von einem Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs zu benachrichtigen und hierzu zu hören ist.

Zu § 1059

Als einzige Vorschrift des 7. Abschnitts regelt § 1059 ZPO-E die Aufhebung des Schiedsspruchs. Dabei entspricht die Regelung des Absatzes 1, wonach gegen einen Schiedsspruch nur Antrag auf gerichtliche Aufhebung (nach den Absätzen 2 und 3) gestellt werden kann, dem geltenden Recht. Im übrigen stimmt die Vorschrift in ihrer Struktur bis auf den zusätzlichen Absatz 5 mit Artikel 34 ModG überein. Die Aufhebungsgründe des Artikels 34 Abs. 2 ModG sind wörtlich aus dem UNÜE 1958 übernommen und weichen von § 1041 ZPO in einigen Punkten ab; insbesondere sind die Restitutionsansprüche des § 1041 Abs. 1 Nr. 6 ZPO nicht mehr als gesonderter Aufhebungsgrund aufgeführt. Eine weitere wichtige Änderung gegenüber dem geltenden Recht liegt darin, daß der Aufhebungsantrag für den Fall der förmlichen Zustellung des Schiedsspruchs an eine Frist von drei Monaten gebunden wird.

Absatz 2 enthält eine erschöpfende Aufzählung der Aufhebungsgründe, wobei die unter Nummer 2 genannten Gründe von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Eine Inhaltskontrolle des Schiedsspruchs

ist damit ebenso wie nach geltendem Recht ausgeschlossen.

Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bestimmt als Aufhebungsgrund das Fehlen der subjektiven Schiedsfähigkeit und die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung. Beides führt – ebenso wie der in Nummer 2 Buchstabe a geregelte Aufhebungsgrund des Fehlens der objektiven Schiedsfähigkeit – im geltenden Recht zur Ungültigkeit des Schiedsvertrages gemäß § 1041 Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative ZPO. Die Aufteilung dieses Aufhebungsgrundes in drei Unterfälle sowohl im Modellgesetz (vgl. Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe a (i) und Buchstabe b (i)) als auch im UNÜE 1958 (vgl. Artikel V Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 Buchstabe a) erklärt sich vor allem aus den unterschiedlichen Kollisionsregeln, die für die genannten einzelnen Aspekte der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung maßgebend sind und die ein (auch) für internationale Schiedsverfahren geltendes Gesetzeswerk aus Gründen der Rechtsklarheit enthalten muß. Allerdings findet sich in Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe a (i) ModG keine Kollisionsregel hinsichtlich der subjektiven Schiedsfähigkeit. Diese Lücke hat der Entwurf mit der Übernahme der diesbezüglichen Vorschrift des Artikels V Abs. 1 Buchstabe a UNÜE 1958 (ebenso Artikel VI Abs. 2 EuÜE 1961) geschlossen.

Abgesehen von der subjektiven und der objektiven Schiedsfähigkeit ist die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung gemäß Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe a (i) ModG in Ermangelung einer von den Parteien insoweit getroffenen Rechtswahl nach dem Recht „dieses Staates", also nach dem Recht des Schiedsortes, zu beurteilen. Gleiches gilt im Ergebnis nach Artikel V Abs. 1 Buchstabe c UNÜE 1958. Dies kann im Rahmen der Aufhebungsklage nur das deutsche Recht sein. Denn für alle in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Schiedsverfahren soll künftig zwingend das deutsche Recht gelten (vgl. § 1025 Abs. 1 ZPO-E).

Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b (Behinderung in den Angriffs- oder Verteidigungsmitteln), Nummer 1 Buchstabe c (im Schiedsspruch geregelte Streitigkeit wird ganz oder teilweise nicht von der Schiedsvereinbarung erfaßt) und Nummer 1 Buchstabe d (Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift oder eine Vereinbarung der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts oder der Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens) stimmen mit Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe a (ii), (iii) und (iv) ModG überein. Diese Fälle werden im geltenden Recht von § 1041 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative ZPO („unzulässiges Verfahren") erfaßt. Da ein Verfahrensmangel, der nicht unter die genannten Vorschriften fällt, kaum vorstellbar ist, bestehen keine Bedenken, diese anstelle der Generalklausel des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative ZPO zu übernehmen. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d wurde dabei gegenüber Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe a (iv) ModG straffer gefaßt. Ferner wurde im Gesetzestext klargestellt, daß der Aufhebungsgrund nur durchgreift, wenn anzunehmen ist, daß der Verfahrensmangel sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat. Diese Voraussetzung verhindert eine Aufhebung des Schiedsspruchs aus rein formalen Gründen und die Durchführung eines neuen Verfahrens, das zu demselben Ergebnis wie der aufgehobene Schiedsspruch führen müßte. Aus § 1027 ZPO-E folgt ferner, daß der Antragsteller eine entsprechende Rüge während des schiedsrichterlichen Verfahrens rechtzeitig, aber vergeblich, erhoben haben muß.

Absatz 2 Nr. 2 enthält in Übereinstimmung mit dem Modellgesetz (Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe b) die beiden vom Gericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe. Auf die Geltendmachung dieser Gründe kann von den Parteien also nicht verzichtet werden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist. Die Berücksichtigung dieses Aufhebungsgrundes von Amts wegen erklärt sich daraus, daß die Frage der Schiedsfähigkeit wichtige öffentliche Belange tangiert und über einen nicht schiedsfähigen Streitgegenstand nur das staatliche Gericht entscheiden kann. Die in der Vorschrift enthaltene Kollisionsregel hat daher auch Vorrang gegenüber der für die Gültigkeit des Schiedsvertrages allgemein geltenden Kollisionsregel des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, was allerdings nur dann relevant wird, wenn die Parteien den Schiedsvertrag einem anderen als dem deutschen Recht unterstellt haben. Andernfalls würde den Parteien eine Dispositionsbefugnis hinsichtlich der objektiven Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes eingeräumt, die ihnen nicht zusteht.

Nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist der Schiedsspruch ferner von Amts wegen aufzuheben, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung widerspräche. Dabei handelt es sich, ohne daß dies ausdrücklich gesagt zu werden brauchte, um die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die nach moderner Rechtsprechung auch den „ordre public international" umfaßt. Die Fassung der ordre public-Klausel weicht von § 1041 Abs. 1 Nr. 2 und § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ab und ähnelt der Regelung des § 1044a Abs. 2 ZPO. Der Grund hierfür ist allein, daß der Begriff des ordre public weltweit vertraut ist, während die spezifische Bedeutung der Grundrechte (fundamental rights/droits fondamentaux) im Ausland nicht geläufig ist. Daß die Grundrechte zum Kern des ordre public gehören, ist selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Die Tatsache, daß die in § 1041 Abs. 1 Nr. 6 ZPO genannten Restitutionsgründe in Absatz 2 Nr. 1 nicht mehr aufgeführt sind, bedeutet, daß sie künftig von der ordre public-Klausel des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b erfaßt werden. Gleiches gilt für die in § 1041 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO genannten Aufhebungsgründe der nicht vorschriftsmäßigen Vertretung und der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, die als Unterfälle des verfahrensrechtlichen ordre public anzusehen sind.

Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung verzichtbar erschien schließlich auch der in § 1041 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genannte Fall der fehlenden Begründung des Schiedsspruchs. Da die Begründung des

Schiedsspruchs gemäß § 1054 Abs. 2 ZPO-E zu dessen Wirksamkeitsvoraussetzungen gehört, stellt ein ohne Begründung ergangener Schiedsspruch die Verletzung einer Bestimmung dieses Buches im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d dar.

Die in Absatz 3 vorgesehene Fristenregelung entspricht bis auf die Sonderregelung des Satzes 2 dem Modellgesetz (Artikel 34 Abs. 3) und stellt eine bedeutsame Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar, wonach die Aufhebungsklage unbefristet erhoben werden kann. Die in Satz 1 vorgesehene Bindung des Aufhebungsantrags an eine Frist von drei Monaten hat den Sinn, nach einer angemessenen Zeit Klarheit über die Bestandskraft des Schiedsspruchs zu haben. Eine Dreimonatsfrist für die Aufhebung sehen beispielsweise auch das belgische Recht (Artikel 1707 Code Judiciaire) und das niederländische Recht (Artikel 1064 Abs. 3 niederl. ZPO) vor, während das schweizerische Recht eine Frist von nur 30 Tagen festlegt (Artikel 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege). Die Frist für den Aufhebungsantrag soll wie nach dem Modellgesetz ausnahmslos gelten, also auch für die von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe des Absatzes 2 Nr. 2. Zwar werden insbesondere Restitutionsgründe im Sinne des § 1041 Abs. 1 Nr. 6 ZPO möglicherweise erst längere Zeit nach Erlaß des Schiedsspruchs bekannt. Hierbei handelt es sich jedoch um seltene Ausnahmefälle, für die zudem das Schadensersatzrecht eine angemessene Lösung bietet.

Abweichend vom Modellgesetz soll nach Absatz 3 Satz 2 die Dreimonatsfrist allerdings erst mit einer qualifizierten Zustellung des Schiedsspruchs in Gang gesetzt werden, nämlich mit einer Zustellung nach den gesetzlichen Vorschriften oder einem von den Parteien besonders vereinbarten Zustellungsmodus. Diese Regelung, die dem französischen Recht (Artikel 1486 c. pr. c.) entnommen ist, soll bewirken, daß dem Schuldner durch einen besonderen, vom Gläubiger zu veranlassenden Akt die Notwendigkeit der baldigen Einleitung eines Aufhebungsverfahrens – insbesondere zur Vermeidung einer Präklusion der Aufhebungsgründe im Vollstreckbarerklärungsverfahren (vgl. § 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E) – deutlich gemacht wird. Ist nach der qualifizierten Zustellung des Schiedsspruchs ein Antrag auf dessen Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung gestellt worden, bedarf es allerdings einer Verlängerung der Dreimonatsfrist schon deshalb, weil über diesen Antrag möglicherweise erst nach Ablauf dieser Frist entschieden wird. Absatz 3 Satz 3 sieht daher (abweichend von der insoweit von der Reformkommission vorgeschlagenen Regelung) vor, daß die in Satz 2 genannte Frist frühestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über den Antrag nach § 1058 ZPO-E abläuft. Dies bedeutet, daß sie sich um höchstens einen Monat nach Zugang dieser Entscheidung verlängern kann, nämlich dann, wenn dieser Zugang am Tag des Ablaufs der Dreimonatsfrist des Satzes 1 erfolgt. Keine Fristverlängerung tritt dagegen ein, wenn die Einmonatsfrist des Satzes 3 innerhalb der Dreimonatsfrist des Satzes 1 abläuft. Eine förmliche Zustellung der Entscheidung über den Antrag nach § 1058 ZPO-E fordert der Entwurf nicht.

Gemäß Absatz 3 Satz 4 soll ein Aufhebungsantrag nicht mehr gestellt werden können, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist, der Schuldner also Gelegenheit hatte, Aufhebungsgründe im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzubringen.

Nach Absatz 4 kann das Schiedsgericht unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen. Das Schiedsgericht hat dann unter Beachtung der Gründe, welche für die Aufhebung des Schiedsspruchs maßgebend waren, einen erneuten Schiedsspruch zu fällen. Demgegenüber ist in Artikel 34 Abs. 4 ModG für diese Fälle eine Aussetzung des Aufhebungsverfahrens vorgesehen. Der Entwurf folgt insoweit jedoch der Auffassung der Reformkommission, wonach es sinnvoller ist, den Schiedsspruch aufzuheben. Da Aufhebungsgründe für den erneuten Schiedsspruch in aller Regel nicht mehr vorliegen werden, liegt es nahe, das Aufhebungsverfahren schon vor der erneuten Entscheidung des Schiedsgerichts abzuschließen.

Eine Vorschrift nach Art des Absatzes 5, wonach bei Aufhebung des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung im Zweifel wieder auflebt, enthält das Modellgesetz nicht. Sie stellt auch gegenüber dem geltenden Recht eine Neuerung dar, da die herrschende Meinung davon ausgeht, daß mit der Aufhebung des Schiedsspruchs die staatliche Gerichtsbarkeit ihre gesetzliche Entscheidungskompetenz wiedererlangt. Auch insoweit schließt sich der Entwurf der Meinung der Reformkommission an, daß das Wiederaufleben der schiedsgerichtlichen Entscheidungskompetenz regelmäßig dem Willen der Parteien entspricht und diese deshalb nicht gezwungen sein sollten, eine erneute Schiedsvereinbarung zu schließen. Hinzu kommt, daß die Regelung des Absatzes 5 tendenziell eine Entlastung der staatlichen Justiz bewirkt. Sie entbindet die Parteien allerdings nicht von einer Neubildung des Schiedsgerichts, dessen Amt gemäß § 1056 Abs. 3 ZPO-E mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens erloschen ist.

Vorbemerkungen zum 8. Abschnitt (§§ 1060, 1061 ZPO-E)

Das Modellgesetz regelt in seinem VIII. und letzten Kapitel die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, ohne hierbei einen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen zu machen. Dabei behandelt Artikel 35 ModG die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung und Artikel 36 ModG (der Artikel V UNÜE 1958 entspricht) die Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung. Der Entwurf folgt – im Einklang mit den Vorschlägen der Reformkommission – insbesondere deshalb einer anderen Systematik, weil für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche künftig generell das UNÜE 1958 maßgebend sein soll (vgl. § 1061 ZPO-E). Von daher liegt es nahe, entsprechend § 1042 Abs. 2 ZPO bei der Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche darauf abzustellen, ob ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 1059 Abs. 2 ZPO-E vorliegt, wobei

diese Vorschrift freilich mit Artikel 36 ModG und Artikel V UNÜE 1958 nahezu identisch ist. Im übrigen wäre die im Modellgesetz vorgesehene Anerkennung inländischer Schiedssprüche ein Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht, wonach inländische Schiedssprüche lediglich der Vollstreckbarerklärung bedürfen.

Zu § 1060

Die Vorschrift regelt die Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche.

Absatz 1, wonach die Zwangsvollstreckung stattfindet, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist, entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 1042 Abs. 1 ZPO; die auch gegenüber § 1060 Abs. 1 DiskE geänderte Formulierung berücksichtigt die Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO durch Artikel 1 Nr. 1, der klarstellt, daß Vollstreckungstitel allein die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist, nicht aber dieser selbst). Das gleiche gilt für Absatz 2 Satz 1, wonach der Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen ist, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 ZPO-E bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt (vgl. § 1042 Abs. 2 ZPO). Diese Regelungen stimmen in der Sache auch mit dem Modellgesetz überein, welches insofern lediglich einer anderen Systematik folgt (vgl. Vorbemerkungen zum 8. Abschnitt).

Die übrigen Bestimmungen des Absatzes 2 finden im Modellgesetz keine Parallele. Satz 2 stellt klar, daß Aufhebungsgründe generell nicht zu berücksichtigen sind, soweit ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag im Zeitpunkt des Antrages auf Vollstreckbarerklärung rechtskräftig abgewiesen ist. Gemäß Satz 3 können die Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E ferner dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn in dem genannten Zeitpunkt die in § 1059 Abs. 3 ZPO-E aufgeführten Fristen abgelaufen sind, ohne daß ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt wurde. Im geltenden Recht folgt die Möglichkeit, Aufhebungsgründe zu jedem Zeitpunkt auch noch im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend machen zu können, zwangsläufig aus der Tatsache, daß in § 1041 ZPO keine Frist für die Aufhebungsklage vorgesehen ist. Die Bindung der Aufhebungsklage an eine Frist macht bei inländischen Schiedssprüchen jedoch nur Sinn, wenn nach fruchtlosem Ablauf der Frist Aufhebungsgründe im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden können (während eine solche Präklusion bei ausländischen Schiedssprüchen wegen der Vorrangigkeit des UNÜE 1958 nicht vorgesehen werden kann). Andernfalls könnte der Schuldner in jedem Fall abwarten, bis der Gläubiger die Vollstreckbarerklärung beantragt. Das mit der Frist für die Aufhebungsklage verfolgte Ziel, schnell und endgültig Klarheit über die Bestandskraft des Schiedsspruchs zu schaffen, würde damit weitgehend verfehlt.

Die von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E müssen dagegen auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren immer berücksichtigt werden können. Insofern weicht der Entwurf von § 1060 Abs. 2 Satz 2 DiskE, der auch den Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ZPO-E in die Fristenpräklusion einbezieht, ab. Bedeutung hat die Einschränkung der Präklusion insbesondere für die Fälle, in denen Restitutionsgründe im Sinne des § 1041 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, die künftig von der ordre public-Klausel des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-E erfaßt werden, erst nach Ablauf der in § 1059 Abs. 3 ZPO-E genannten Fristen bekannt werden. Daß die Fristen selbst dagegen für sämtliche Aufhebungsgründe, also auch den des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-E gelten, ist deshalb unbedenklich, weil die Nichtaufhebbarkeit des Schiedsspruchs als solche für den Schuldner noch keine unmittelbaren Nachteile mit sich bringt.

Anders als das geltende Recht (vgl. § 1043 ZPO) enthält der Entwurf keine Bestimmung mehr über die nachträgliche Aufhebungsklage. Diese hat im geltenden Recht keine praktische Bedeutung erlangt. Für die Hinauszögerung der Endgültigkeit des Schiedsspruchs durch die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebungsklage besteht im übrigen kein unabweisbares Bedürfnis, weil das Schadensersatzrecht weitgehend zu denselben Ergebnissen führen kann. Ferner ist der Schuldner gegen noch nicht durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen durch § 767 ZPO geschützt.

Zu § 1061

Gemäß Absatz 1 Satz 1 soll sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche künftig generell nach dem UNÜE 1958 richten.

Anwendbar ist das UNÜE 1958 im Hinblick auf den von der Bundesregierung gemäß Artikel I Abs. 3 Satz 1 eingelegten Vertragsstaatenvorbehalt (BGBl. 1962 II S. 102) derzeit auf Schiedssprüche, die in einem anderen Vertragsstaat – gleich nach welchem Verfahrensrecht – ergangen sind (Artikel I Abs. 1 Satz 1), sowie auf solche Schiedssprüche, die im Inland nach dem Recht eines anderen Vertragsstaates erlassen wurden (Artikel I Abs. 1 Satz 2). Umgekehrt erfaßt das UNÜE 1958 abgesehen von den Schiedssprüchen, die im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates ergangen sind, auch solche Schiedssprüche nicht, die im Inland nach dem Recht eines Nichtvertragsstaates erlassen wurden und die als Folge der herrschenden „Vertragstheorie" im Inland als ausländische Schiedssprüche anzusehen sind. Die Vollstreckbarerklärung dieser Schiedssprüche richtet sich derzeit nach § 1044 i. V. m. §§ 1042ff. ZPO.

Die Geltung des UNÜE 1958 für alle im Ausland ergangenen Schiedssprüche legt es nahe, den von der Bundesregierung erklärten Vorbehalt nach Artikel I Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens zurückzuziehen, was die Bundesregierung beabsichtigt. Gegebenenfalls wäre die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland ergangener Schiedssprüche künftig in umfassender Weise staatsvertraglich geregelt; der Verweisung in Absatz 1 Satz 1 auf das UNÜE 1958 käme rein deklaratorische Bedeutung zu. Solange der genannte Vorbehalt nicht zurückgezogen ist, sind die

Vorschriften des UNÜE 1958 im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten als nationales Recht anzuwenden.

Alternative zu der vorgesehenen Lösung wäre eine Übernahme der Artikel 35, 36 ModG für ausländische Schiedssprüche ohne das Erfordernis der Gegenseitigkeit (das auch der geltende § 1044 ZPO nicht kennt) gewesen. Diese Lösung schied jedoch schon deshalb aus, weil ggf. in den Fällen, in denen das UNÜE 1958 aufgrund des Vertragsstaatenvorbehalts nicht gilt, eine gleichlautende Regelung – die Anerkennungsversagungsgründe des Artikels 36 ModG stimmen mit denen des Artikels V UNÜE 1958 überein – als nationales Recht zur Anwendung gekommen und damit der Vertragsstaatenvorbehalt ad absurdum geführt worden wäre. Dementsprechend war eine Übernahme des Artikels 36 ModG in nationales Recht von den Verfassern des Modellgesetzes in erster Linie für solche Staaten gedacht, die nicht Mitglieder des UNÜE 1958 sind. Auch von der Intention des Modellgesetzes her liegt es somit nahe, nach dem Vorbild der Schweiz (vgl. Artikel 194 schweiz. IPRG) die Geltung des UNÜE 1958 auf alle ausländischen Schiedssprüche auszudehnen, zumal dieses Übereinkommen ebenso wie die Anwendung des neuen 10. Buchs der ZPO für die Bundesrepublik Deutschland nicht auf Handelssachen beschränkt ist.

Der jetzige Anwendungsbereich des UNÜE 1958 erfährt durch das in § 1025 ZPO-E verankerte Territorialitätsprinzip insofern eine notwendige Änderung, als es zu Schiedssprüchen, die im Inland nach dem Recht eines anderen (Vertrags)Staates ergangen sind, nicht mehr kommen kann. Alle in der Bundesrepublik Deutschland ergangenen Schiedssprüche sind vielmehr künftig als inländische Schiedssprüche anzusehen. Artikel I Abs. 1 Satz 2 UNÜE 1958 wird also für die Bundesrepublik Deutschland mit Inkrafttreten des § 1025 ZPO-E gegenstandslos.

Dagegen schließt § 1025 ZPO-E es nicht aus, daß ein Schiedsverfahren im Ausland auch künftig nach deutschem Verfahrensrecht durchgeführt wird, sofern nämlich das maßgebende ausländische Recht dem in dieser Vorschrift verankerten Territorialitätsprinzip nicht folgt. Im Ausland nach deutschem Verfahrensrecht ergangene Schiedssprüche müssen jedoch künftig ebenfalls als ausländische Schiedssprüche angesehen werden. Hierfür spricht, daß sich die Vollstreckbarerklärung solcher Schiedssprüche in Deutschland ohnehin nach dem UNÜE 1958 richtet (vgl. Artikel I Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens). Damit, daß sie gleichwohl aus deutscher Sicht nach der herrschenden Verfahrenstheorie als inländische Schiedssprüche mit den Folgen des Artikels 2 des Zustimmungsgesetzes zum UNÜE 1958 (Möglichkeit der Aufhebungsklage/Aufhebung des Schiedsspruchs, wenn die Vollstreckbarerklärung nicht nur aus den Gründen des Artikels V UNÜE 1958 zu versagen ist, sondern gleichzeitig ein Aufhebungsgrund nach § 1041 ZPO vorliegt) angesehen werden, nimmt bereits das geltende deutsche Recht im internationalen Vergleich eine schwer nachvollziehbare Sonderposition ein (vgl. Sandrock, RIW 1992, S. 786 mit Nachweisen). Für das neue, am Territorialitätsprinzip orientierte Recht läßt sich die Verfahrenstheorie jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten. Dementsprechend sieht Artikel 2 § 2 des Entwurfs die Aufhebung des Artikels 2 des Zustimmungsgesetzes zum UNÜE 1958 vor, worin die Aufgabe der Verfahrenstheorie ihren äußeren Niederschlag findet.

Nach Absatz 1 Satz 2 sollen Vorschriften in anderen (multi- und bilateralen) Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt bleiben. Dieselbe Einschränkung findet sich in Artikel VII Abs. 1 UNÜE 1958. Daher hätte die Vorschrift im Falle einer umfassenden staatsvertraglichen Geltung dieses Übereinkommens ebenfalls nur deklaratorische Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die von der Bundesrepublik Deutschland und bereits dem Deutschen Reich abgeschlossenen bilateralen Verträge betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Nachweise bei Schwab/Walter, a. a. O., Kap. 59, S. 512ff.; Bülow/Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Inhaltsverzeichnis) durch das für die meisten Fälle später in Kraft getretene UNÜE 1958 z. T. gegenstandslos geworden sind. Soweit das nicht der Fall ist, gilt im Verhältnis der bilateralen Verträge zu den multinationalen Übereinkünften in der Regel das Prinzip der Meistbegünstigung, wonach für die Frage der Anerkennung und Vollstreckung das anerkennungsfreundlichere Regelungswerk maßgebend ist.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 1044 Abs. 3 ZPO, Absatz 3 dem geltenden § 1044 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Zu dem Fall, daß ein in Deutschland für vollstreckbar erklärter Schiedsspruch nachträglich im Ausland aufgehoben wird, kann es insbesondere dann kommen, wenn das ausländische Recht wie das geltende deutsche Recht keine Frist für die Aufhebung des Schiedsspruchs vorsieht. Allerdings sieht Absatz 3 im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. § 1044 Abs. 4 Satz 2 ZPO) von der Festlegung einer Antragsfrist ab, da eine solche Frist nicht erforderlich erscheint.

Vorbemerkungen zum 9. Abschnitt (§§ 1062 bis 1065 ZPO-E)

Das Modellgesetz enthält Vorschriften über das gerichtliche Verfahren nur insoweit, als es in Artikel 6 eine Zuständigkeitskonzentration empfiehlt und für Entscheidungen der staatlichen Gerichte in den Fällen der Artikel 11 Abs. 5, Artikel 13 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 3 ein Rechtsmittel ausschließt. Das gerichtliche Verfahren bedarf jedoch bei der Gesamtreform des Schiedsverfahrensrechts einer über diese Regelungen hinausgehenden grundlegenden Neugestaltung. Ausführliche Regelungen bestehen derzeit nur für das Vollstreckbarerklärungsverfahren (§§ 1042ff. ZPO), während sich Vorschriften für die übrigen Verfahren lediglich in den Absätzen 2 und 3 des primär als Zuständigkeitsvorschrift ausgestalteten § 1045 ZPO finden. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist im übrigen zu zeitraubend und schwerfällig ausgestaltet. Wird beispielsweise dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch Beschluß stattgegeben, findet gegen diese

Entscheidung Widerspruch statt. Über den Widerspruch ist durch Endurteil zu entscheiden, welches wiederum den gewöhnlichen Rechtsmitteln (Berufung/Revision) unterliegt. Mit den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Entwurfs – insbesondere denjenigen über die Einführung eines einheitlichen Beschlußverfahrens und den weitgehenden Ausschluß von Rechtsmitteln – soll dagegen eine zügige Durchführung der gerichtlichen Verfahren gewährleistet und gleichzeitig eine Entlastung der staatlichen Justiz erreicht werden.

Zu § 1062

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte.

Die in Absatz 1 aufgeführten Zuständigkeiten enthalten alle Fälle, für die in den ersten acht Abschnitten des Entwurfs ein gerichtliches Tätigwerden vorgesehen ist. Der Katalog entspricht im wesentlichen den in § 1045 Abs. 1 und § 1046 ZPO aufgeführten gerichtlichen Tätigkeiten, für die nach geltendem Recht die Amts- oder Landgerichte zuständig sind.

Für alle gerichtlichen Aufgaben – bis auf die in § 1050 ZPO-E geregelten Fälle (vgl. Absatz 4) – sollen in Zukunft gemäß Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sein. Hiermit folgt der Entwurf einem Vorschlag der Reformkommission, welche die Frage der Eingangszuständigkeit der staatlichen Gerichte intensiv erörtert hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß eine Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte einer Eingangszuständigkeit der Landgerichte vorzuziehen sei. In den Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf ist dieser Vorschlag überwiegend begrüßt worden, insbesondere auch von der großen Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen.

Für eine Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte sprechen folgende Gesichtspunkte:

Das Schiedsgericht hat mit seiner Entscheidung quasi die Aufgaben einer „ersten Instanz" bereits geleistet. Die Kontrolle, die das Aufhebungsverfahren gewährleisten soll, ist daher funktional einer stark eingeschränkten Berufung vergleichbar. Andere Rechtsordnungen, wie etwa die französische (Artikel 1482 c. pr. c.), betrachten es ohnehin als Regel, daß gegen den Schiedsspruch die Berufung zu den normalen Berufungsgerichten statthaft ist. Zum anderen läßt es aber auch der Gedanke der Effizienz des schiedsrichterlichen Rechtsschutzes ratsam erscheinen, für das Aufhebungsverfahren nicht zwei Tatsacheninstanzen und eine Rechtsinstanz vorzusehen. Die (vorläufige) Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs über Jahre hinweg mit enormen Schadensersatzrisiken zu befrachten, ist nicht sinnvoll.

Die Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte erweist sich ferner unter dem vorrangigen Gesichtspunkt einer Entlastung der staatlichen Justiz als die gegenüber einer Eingangszuständigkeit der Landgerichte sinnvollere Lösung. Eine Eingangszuständigkeit der Landgerichte müßte diesem Anliegen gemäß – wenn man die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erhalten will – zur Folge haben, daß gegen die Entscheidung des Landgerichts in den Fällen des § 1065 Abs. 1 ZPO-E ebenfalls nur die Rechtsbeschwerde zum BGH eröffnet würde. Eine Rechtsbeschwerde vom Landgericht, dessen Entscheidung vielfach vom Einzelrichter gefällt wird, an einen mit fünf Richtern besetzten Senat des BGH vorzusehen, erscheint jedoch wenig angemessen und kaum durchsetzbar. Dies gälte auch dann, wenn die Länder oder einzelne Länder die Zuständigkeit für Entscheidungen in Schiedsgerichtssachen bei wenigen Landgerichten konzentrieren würden. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang, daß die vorgesehene generelle Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens als Beschlußverfahren und namentlich der nach dem Vorbild des Modellgesetzes zu Zwekken der Verfahrensstraffung in § 1065 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E vorgesehene weitgehende Ausschluß von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der staatlichen Gerichte nur bei einer Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte bedenkenfrei, zumindest aber eher gerechtfertigt erscheinen als bei einer mit der Entscheidungsgewalt des Einzelrichters verbundenen Eingangszuständigkeit der Landgerichte. Die Mehrbelastung der Oberlandesgerichte kann jedenfalls nicht unter Außerachtlassung der mit der Zuständigkeitsverlagerung verbundenen Vereinfachung und Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens gesehen werden. Im ganzen betrachtet haben die vorgesehenen Neuregelungen eine erhebliche Entlastung der staatlichen Justiz im Zusammenhang mit Schiedsverfahren zur Folge, ohne daß gegen sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ernsthafte Bedenken geltend gemacht werden könnten.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht im übrigen sowohl der Intention des Modellgesetzes, das mit Artikel 6 ModG eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten bei einem oder wenigen staatlichen Gerichten beabsichtigt, als auch einem nachhaltigen Trend in der jüngsten Gesetzgebung europäischer Staaten zur Schiedsgerichtsbarkeit. Für die Aufhebung des Schiedsspruchs ist in der Schweiz das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich zuständig (vgl. Artikel 191 schweiz. IPRG). In Frankreich gibt es je nach den Parteivereinbarungen und dem nationalen oder internationalen Charakter eines Schiedsspruchs die normale Berufung, die außerordentliche (auf wenige Anfechtungsgründe beschränkte) Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde. Für all diese Rechtsbehelfe sind die Berufungsgerichte zuständig (Artikel 1486, 1502, 1505 c. pr. c.). Entsprechendes gilt nach dem neuen spanischen Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit (Artikel 46 Ley de Arbitraje 1988) und einer Vielzahl anderer nationaler Rechtsordnungen.

Freilich geht die im Entwurf vorgesehene Lösung insoweit z. T. über die genannten Vorbilder hinaus, als das Oberlandesgericht auch für die den staatlichen Gerichten obliegenden Entscheidungen während des Schiedsverfahrens zuständig sein soll. Hierbei handelt es sich jedoch zum einen um sehr seltene Fälle, wie sich anhand des entsprechenden Geschäftsanfalls nach geltendem Recht voraussehen läßt. Zum anderen kann ein Rechtsmittel das noch laufende Schiedsverfahren erheblich stören. Schließlich können solche Angelegenheiten durchaus heikel

und schwierig sein, wenn man etwa an den Fall denkt, daß geltend gemacht wird, eine Partei habe bei der Konstituierung des Schiedsgerichts ein Übergewicht gehabt. Daher ist es gerechtfertigt, von einer Aufspaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten in solche der Oberlandesgerichte und der Landgerichte abzusehen und das Oberlandesgericht auch über Angelegenheiten außerhalb des Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens entscheiden zu lassen.

Örtlich zuständig soll das Oberlandesgericht sein, das im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist oder – soweit eine solche Bezeichnung nicht erfolgt ist – in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt. Der Entwurf geht davon aus, daß diese beiden Anknüpfungspunkte des § 1045 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ZPO genügen und für die nach § 1045 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dem territorialen Kriterium vorgeschaltete subsidiäre Anknüpfung an die hypothetische gerichtliche Zuständigkeit kein Bedürfnis besteht. Sofern die Parteien keine Vereinbarung über das örtlich zuständige Oberlandesgericht getroffen haben, erscheint es sachgerecht, das ortsnächste Gericht als zuständig anzusehen, zumal in internationalen Streitfällen ein für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständiges deutsches Gericht in der Regel nicht besteht.

Absatz 2 bestimmt das örtlich zuständige Oberlandesgericht, soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 und 4 kein deutscher Schiedsort besteht, das Schiedsverfahren also im Ausland stattfindet oder stattgefunden hat oder der Schiedsort noch ungewiß ist. Eine solche Vorschrift enthält das geltende Recht weder in § 1045 ZPO noch in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zum UNÜE 1958, wo diese Frage von besonderer Bedeutung ist. Es erscheint sachgerecht, für die örtliche Zuständigkeit in diesen Fällen mehrere Anknüpfungspunkte (Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners oder der Ort, wo sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet) vorzusehen. Hilfsweise soll das Kammergericht, also das den Oberlandesgerichten entsprechende Gericht der Bundeshauptstadt und des künftigen Sitzes der Bundesregierung, zuständig sein.

Absatz 3 legt das örtlich zuständige Oberlandesgericht für die Fälle fest, in denen ein Schiedsort noch nicht bestimmt ist. Hier folgt schon aus § 1025 Abs. 3 ZPO-E, der die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte festlegt, daß insoweit das Oberlandesgericht zuständig sein muß, in dessen Bezirk der Sitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schiedsklägers oder des Schiedsbeklagten liegt.

Absatz 4 enthält die einzige Ausnahme von der Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte. Für die in § 1050 ZPO-E geregelte Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen soll dasjenige deutsche Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die richterliche Handlung nach den Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit vorzunehmen ist. Dies erscheint wegen der Orts- und der Praxisnähe der Amtsgerichte naheliegend und steht im Einklang mit § 157 GVG sowie den Regelungen und der Praxis der internationalen Rechtshilfe. Die Sonderregelung entspricht im übrigen auch der Intention des Modellgesetzes, das Artikel 27 ModG aus dem Katalog des Artikels 6 ModG mit der Begründung ausgenommen hat, daß Beweisaufnahmen sinnvollerweise durch das ortsnächste Gericht durchgeführt werden sollten (vgl. Holtzmann/Neuhaus, a. a. O., S. 240).

Über die Möglichkeit hinaus, in Orten mit reger Schiedsrichtertätigkeit durch interne Geschäftsverteilungsregelung die Schiedsgerichtssachen einem bestimmten Senat des Oberlandesgerichts zuzuweisen, sieht Absatz 5 zwei Konzentrationsermächtigungen für die Länder vor. Länder, in denen mehrere Oberlandesgerichte bestehen, sollen die Möglichkeit haben, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit bei einem Oberlandesgericht zusammenzufassen, wobei die Ermächtigung hierzu durch Rechtsverordnung auch auf die Landesjustizverwaltungen übertragen werden kann (Satz 1). Darüber hinaus sollen die Länder die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Landesgrenzen hinweg bestimmen können (Satz 2). Beides soll eine möglichst effektive Rechtspflege in Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Länder gewährleisten.

Eine Ergänzung des § 567 Abs. 4 ZPO wird durch die vorgesehene Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte nicht erforderlich, da der Katalog der Fälle, in denen nach § 567 Abs. 4 Satz 2 ZPO gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ausnahmsweise die Beschwerde zum Bundesgerichtshof möglich ist, ohnehin nicht vollständig ist.

Zu § 1063

Die Vorschrift enthält diejenigen Verfahrensbestimmungen, die für alle oder – was Absatz 3 angeht – mehrere der in § 1062 ZPO-E aufgeführten gerichtlichen Verfahren gelten.

Eine bedeutsame Änderung gegenüber dem geltenden Recht beinhaltet Absatz 1 insoweit, als alle gerichtlichen Entscheidungen künftig im Beschlußverfahren ergehen sollen. Das Urteilsverfahren, welches das geltende Recht für die in § 1046 ZPO aufgeführten Entscheidungen sowie für Entscheidungen über den Widerspruch gegen einen Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird (vgl. § 1042c Abs. 2 Satz 2 ZPO), vorsieht, wird also durch ein vereinfachtes Beschlußverfahren ersetzt. Von einer allgemeinen Bestimmung nach Art des § 1042b Abs. 1 ZPO, wonach dem Antrag die erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden soll, ist abgesehen worden, weil sich dies bereits aus § 133 Abs. 1 ZPO ergibt.

Was die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung angeht, so kann der Beschluß gemäß Absatz 1 Satz 1 – nach Anhörung des Antragsgegners – grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung ergehen, ist die mündliche Verhandlung also fakultativ (ebenso § 1045 Abs. 2 ZPO). Abweichend von dieser allgemeinen Regel bestimmt Absatz 2, daß das Gericht im Aufhebungsverfahren immer und im Vollstreckbarerklärungsverfahren dann mündliche Verhandlung

anzuordnen hat, wenn vom Antragsgegner Aufhebungsgründe geltend gemacht werden. In diesen Fällen, in denen es um den Bestand und die Durchsetzung des Schiedsspruchs geht, erscheint eine mündliche Verhandlung ebenso unabdingbar wie ein Rechtsmittel (vgl. § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E). Im geltenden Recht ist beides dadurch gewährleistet, daß die genannten Verfahren gemäß § 1046 ZPO als Klageverfahren ausgestaltet sind. Über Anträge, welche die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens betreffen, soll dagegen abweichend vom geltenden Recht künftig nicht mehr im Urteilsverfahren, sondern im Beschlußverfahren entschieden werden; außerdem ist für solche Verfahren auch eine mündliche Verhandlung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Auf ausdrücklichen Antrag einer Partei wird das Gericht allerdings im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention immer mündlich verhandeln.

Mit Absatz 3 übernimmt der Entwurf die von der Reformkommission als Sondervorschrift im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen vorgeschlagenen Regelung des § 1064 Abs. 3 DiskE als allgemeine Vorschrift, da sie auch bei Anträgen auf Vollziehbarerklärung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts sinnvoll sein kann. Auch hier muß für das staatliche Gericht die Möglichkeit bestehen, die Vollziehung ohne vorherige Anhörung des Gegners anzuordnen, da der Zweck der Maßnahme andernfalls vereitelt werden könnte. Was Anträge auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs betrifft, so kann im geltenden Recht ein schneller Vollstreckungszugriff aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Beschlusses nach § 1042c Abs. 1 ZPO, der ohne mündliche Verhandlung ergeht (vgl. § 1042a Abs. 1 ZPO), erfolgen. Im künftigen Recht entfällt diese Möglichkeit durch das vorgesehene einheitliche Beschlußverfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung. Die Zulassung der Sicherungsvollstreckung, wie sie ähnlich auch in Artikel 39 EuGVÜ vorgesehen ist, erscheint daher auch insoweit durch praktische Belange geboten. Die Sicherungsvollstreckung ist dem Antragsgegner in beiden Fällen auch zumutbar, weil er sie abwenden kann, indem er Sicherheit durch Hinterlegung eines Betrages leistet, wegen dessen die Vollstreckung zugelassen wird (Satz 3).

In zahlreichen Fällen können nach der ZPO auch in Verfahren, für die an sich der Anwaltszwang gilt, Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle ohne Anwaltszwang abgegeben werden (vgl. die Aufzählung bei Baumbach/Lauterbach, 54. Aufl., Rn. 6 zu § 129a ZPO). Um den mit der Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte verbundenen generellen Anwaltszwang in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten abzumildern, sieht Absatz 4 vor, daß die Parteien Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle so lange abgeben können, wie eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist.

Zu § 1064

Die Vorschrift enthält – über § 1063 Abs. 3 ZPO-E hinaus – besondere Regelungen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der Schiedsspruch selbst (im Sinne des § 1054 Abs. 4 ZPO-E) oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Eine besondere Form der Beglaubigung ist nicht erforderlich; sie muß jedoch die Unterschriften der Schiedsrichter erfassen (vgl. BGH NJW 1974, S. 1383 und NJW 1976, S. 2264 zu § 170 ZPO). Die Vorschrift des Satzes 1 ist im Hinblick darauf erforderlich, daß § 1054 ZPO-E eine Niederlegung des Schiedsspruchs nicht mehr verlangt, das Gericht also nicht bereits im Besitz des Schiedsspruchs ist. Das Modellgesetz, welches eine Niederlegung des Schiedsspruchs ebenfalls nicht vorsieht, enthält in seinem Artikel 35 Abs. 2 eine vergleichbare Bestimmung, verlangt dort allerdings zusätzlich die Vorlage der Urschrift oder einer ordnungsgemäß beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung. Hierfür besteht jedoch keine Notwendigkeit, weil die Schiedsvereinbarung regelmäßig im Schiedsspruch wiedergegeben und zumeist unbestritten sein wird. Wo dies nicht der Fall ist, kann das Schiedsgericht die Vorlage der entsprechenden Urkunde verlangen (vgl. § 142 ZPO).

Absatz 1 Satz 2 dient in Anlehnung an die Vorschrift des § 170 Abs. 2 ZPO der Verfahrensökonomie. Da für das gerichtliche Verfahren ohnehin Anwaltszwang besteht, liegt es nahe, eine Beglaubigung durch den verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt zuzulassen.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 1042c Abs. 1 ZPO. Diese Vorschrift ist auch für das neue Recht im Hinblick darauf beizubehalten, daß nach § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der Rechtsbeschwerde unterliegt.

Die Vorschrift des Absatzes 3 entspricht § 1044 Abs. 1 ZPO. Danach sind bei ausländischen Schiedssprüchen vorrangig die in § 1061 Abs. 1 ZPO-E genannten Staatsverträge maßgebend, soweit diese Vorschriften über das Vollstreckbarerklärungsverfahren enthalten. Dabei ist der Vorbehalt des günstigeren Rechts zu beachten.

Zu § 1065

Die Vorschrift regelt die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Im geltenden Recht ist gegen alle der in den §§ 1045 und 1046 ZPO aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen ein Rechtsmittel gegeben, und zwar gegen Beschlüsse die sofortige Beschwerde gemäß § 1042c Abs. 3 bzw. § 1045 Abs. 3 ZPO oder Widerspruch gemäß § 1042c Abs. 2 Satz 1 ZPO, gegen Urteile die Berufung und gegen das Berufungsurteil ggf. die Revision. Demgegenüber sollen die Rechtsmittel künftig stark eingeschränkt sein.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 soll die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof in den Fällen des § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZPO-E (also gegen Entscheidungen betreffend die (Un)Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die „Kompetenz-Kompetenz" des Schiedsgerichts, die Aufhebung des Schiedsspruchs oder dessen Vollstreckbarerklärung oder die

Aufhebung der Vollstreckbarerklärung) unter den Voraussetzungen zulässig sein, unter denen gegen die Entscheidung, wäre sie statt durch Beschluß durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Dies bedeutet, daß die Rechtsbeschwerde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert über 60 000 DM stets, in solchen mit einem Streitwert bis zu 60 000 DM und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten dagegen nur dann zulässig ist, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Beschluß zugelassen hat (vgl. im einzelnen § 546 ZPO).

Nach Absatz 1 Satz 2 sollen die Entscheidungen der staatlichen Gerichte im übrigen unanfechtbar sein. Der weitgehende Ausschluß von Rechtsmitteln entspricht dem Anliegen einer Entlastung der staatlichen Justiz und begegnet angesichts der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte keinen rechtsstaatlichen Bedenken. Er steht ferner im Einklang mit dem Modellgesetz, welches den Ausschluß von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Schiedsrichterbestellung, der Schiedsrichterablehnung, dem Vorliegen von Gründen für die Beendigung des Schiedsrichtermandats und die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts im jeweiligen Sachzusammenhang anordnet (vgl. Artikel 11 Abs. 5, Artikel 13 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 2 ModG). Ausgedehnt wird der Ausschluß von Rechtsmitteln gegenüber dem Modellgesetz auf die dort nicht geregelten Entscheidungen über Anträge auf Vollziehbarerklärung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (vgl. § 1062 Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E). Gegen die nach Artikel 16 Abs. 3 ModG unanfechtbare Entscheidung des staatlichen Gerichts über einen Zwischenentscheid, mit dem das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht hat (vgl. § 1062 Abs. 1 Nr. 2 zweite Alternative ZPO-E), soll dagegen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die Rechtsbeschwerde ebenso gegeben sein wie gegen die im Modellgesetz nicht thematisierten Entscheidungen über Anträge auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (Fälle des § 1062 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Sache nach § 549 ZPO. Die in Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Revisionsrechts betreffen Einzelfragen des Revisionsverfahrens, die für die Rechtsbeschwerde in gleicher Weise gelten müssen. Die von der Reformkommission in § 1065 Abs. 1 Satz 3 DiskE vorgeschlagene Verweisungskette wurde um § 561 ZPO (Bindung des BGH an die tatsächlichen Feststellungen des OLG) erweitert. Ausgeklammert wurde demgegenüber § 547 ZPO; die Rüge, das Oberlandesgericht habe den das erstinstanzliche Verfahren einleitenden Antrag zu Unrecht als unzulässig verworfen, soll nur im Rahmen der allgemeinen Zugangsbeschränkungen erhoben werden können.

Eine Ergänzung des § 133 Nr. 2 GVG wird durch die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den in § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E aufgeführten Fälle nicht erforderlich, da sich diese Zuständigkeit unmittelbar aus § 1065 ZPO-E ergibt.

Zu § 1066

§ 1066 ZPO-E entspricht § 1048 ZPO. Für die Vorschrift besteht nach wie vor ein Bedürfnis, weil Schiedsgerichte nicht ausnahmslos durch Vereinbarung der Parteien eingesetzt werden. Sie können vielmehr beispielsweise auch in letztwilligen Verfügungen sowie in Auslobungen und Stiftungsakten vorgesehen werden.

Während der vertragsrechtliche Charakter von Schiedsvereinbarungen im Rahmen von Personengesellschaften nicht zweifelhaft ist, unterfallen Schiedsklauseln in Vereinssatzungen, Satzungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach herrschender Meinung ebenfalls § 1048 ZPO. Dies hat zur Folge, daß insbesondere das Schriftformerfordernis des § 1027 Abs. 1 ZPO für solche Schiedsvereinbarungen nicht gilt. Die Reformkommission hat sich dagegen der Mindermeinung angeschlossen, wonach solche Schiedsklauseln vertragsrechtlichen Charakter haben, es sich insoweit also ebenfalls um Schiedsvereinbarungen im Sinne des § 1029 ZPO-E handelt. Sie sah sich in ihrer Auffassung bestärkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. März 1992 (RIW 1992, S. 492), wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung in der Satzung einer Aktiengesellschaft als Vertrag anzusehen ist, der sowohl die Beziehungen zwischen den Aktionären als auch die Beziehungen zwischen diesen und der Gesellschaft regelt. Der Entwurf läßt diese Frage offen, um die Rechtsentwicklung im Anschluß an die zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht zu präjudizieren. Angesichts der liberalen Formvorschriften des § 1031 ZPO-E begegnen Schiedsklauseln in Vereinssatzungen und in Satzungen von Kapitalgesellschaften im übrigen künftig auch dann keinen rechtlichen Bedenken, wenn man ihnen entgegen der herrschenden Meinung vertragsrechtlichen Charakter beimißt.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu § 1 (Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder)

Mit der Aufhebung des genannten Gesetzes folgt der Entwurf einer Empfehlung der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts (Bericht S. 22 und 94). Eine Regelung, wonach der Staat sich als Partei eines Schiedsverfahrens quasi vor sich selbst schützt, erscheint angesichts der heute unbestrittenen Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit nicht mehr zeitgemäß.

Zu § 2 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung des 10. Buchs der ZPO (Artikel 1 Nr. 6), die erforderlich ist, weil das neue Recht dem Territorialitätsprinzip folgt. Für in Deutschland stattfindende Schiedsverfahren gilt künftig zwingend das deutsche Recht (vgl. § 1025 Abs. 1 ZPO-E). Im Ausland ergan-

gene Schiedssprüche sind unabhängig davon, nach welchem Verfahrensrecht sie ergangen sind, künftig als ausländische Schiedssprüche anzusehen (vgl. Begründung zu § 1061 ZPO-E). Dies hat zur Folge, daß gegen sie in Deutschland keine Aufhebungsklage mehr erhoben werden kann, so daß Artikel 2 des o. g. Gesetzes aufzuheben ist.

Zu den §§ 3 bis 10

(Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929,

Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,

Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden,

Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen,

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern,

Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen,

Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit)

Das im neuen 10. Buch der ZPO für gerichtliche Entscheidungen vorgesehene einheitliche Beschlußverfahren (§ 1063 ZPO-E) erfordert Folgeänderungen von Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen, die u. a. die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen regeln. Bislang verweisen diese Ausführungsbestimmungen im allgemeinen auf das in § 1042a Abs. 1, §§ 1042b bis 1042d ZPO geregelte Verfahren (Entscheidung durch Beschluß oder Urteil; dagegen Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde oder Widerspruch sowie Berufung und Revision). Die genannten Ausführungsbestimmungen sollen in der Weise geändert werden, daß sie anstelle der künftig wegfallenden §§ 1042a bis 1042d ZPO das einheitliche Beschlußverfahren durch Verweisung auf § 1063 Abs. 1 ZPO-E übernehmen. Da für die Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen weiterhin die Amts- oder Landgerichte erstinstanzlich zuständig bleiben, ist als Rechtsmittel die sofortige Beschwerde und – wenn ein Oberlandesgericht über diese entschieden hat – entsprechend § 1065 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vorgesehen. Neben der Verweisung auf § 1063 Abs. 1 und § 1065 ZPO-E wird künftig wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Beschlusses, der einen Titel für vollstreckbar erklärt, auf § 1064 Abs. 2 ZPO-E, der wie § 1042c Abs. 1 ZPO lautet, verwiesen. Im übrigen werden die bislang in § 1042a Abs. 1, §§ 1042b bis 1042d ZPO enthaltenen Regelungen als zusätzliche Absätze in die Ausführungsgesetze und -verordnungen eingefügt, soweit sie für das einheitliche Beschlußverfahren noch von Bedeutung sind. Ferner bedingt die Übernahme des einheitlichen Beschlußverfahrens die Anpassung solcher Bestimmungen, die den Rechtsbehelf des Widerspruchs oder eine Entscheidung durch Urteil voraussetzen.

Die in § 1062 ZPO-E vorgesehene Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte im Zusammenhang mit Schiedsverfahren gilt grundsätzlich im gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit; Ausnahmen gibt es jedoch angesichts staatsvertraglicher Festlegungen für die Anerkennung und Vollstrekkung von Schiedssprüchen nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden (Artikel 13 Abs. 3 des Abkommens: Zuständig ist das Amts- oder Landgericht, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre) und dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Artikel 53 i. V. m. Artikel 37 Abs. 1 Nr. 1 des Vertrages: Zuständig ist das Landgericht). In diesen Fällen soll künftig gegen den Beschluß des Eingangsgerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts – wenn es ein Oberlandesgericht ist – die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 1065 ZPO-E gegeben sein.

§ 4 Nr. 3 faßt Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen neu, da das Erfordernis der Niederlegung (§ 1039 Abs. 3 Satz 1 ZPO) künftig wegfallen soll.

Zu § 11 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten)

Artikel 2 Abs. 2, der in Satz 1 und 2 die Regelung des § 1044 Abs. 1 ZPO über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche enthält, wird dem neuen 10. Buch der ZPO dadurch angepaßt, daß für die Zukunft auf die Vorschriften über das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche (§ 1025 Abs. 4, §§ 1061 bis 1065 ZPO-E) verwiesen wird. Absatz 2 Satz 3, der die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte bestimmt, ist wegen der vorgesehenen Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E) aufzuheben. Ferner können die Absätze 5 und 6 aufgehoben werden, da sich ihr Regelungsgehalt künftig in § 1061 Abs. 2 und 3 ZPO-E findet. Die bislang in § 1044 Abs. 4 Satz 2 ZPO geregelte Frist erschien nicht erforderlich (vgl. Begründung zu § 1061 ZPO-E).

Zu § 12 (Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden)

Zu den Nummern 1 und 2 wird auf die Begründung zu den Änderungen der Ausführungsbestimmungen der Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen verwiesen (Begründung zu Artikel 2 §§ 3 bis 10). Die Nummern 3 und 4 enthalten redaktionelle Folgeänderungen, wobei Nummer 3 unter anderem zur Folge hat, daß die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs, der nachträglich im Ausland aufgehoben wird, künftig entsprechend § 1061 Abs. 3 ZPO-E unbefristet beantragt werden kann. Die bislang in § 1044 Abs. 4 Satz 2 ZPO geregelte Frist erschien nicht erforderlich; etwas anderes gilt auch für die von § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden betroffenen Schiedssprüche nicht.

Zu § 13 (Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

§ 152 Abs. 1 VwGO schließt die Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte aus, soweit nicht einer der in der Vorschrift enumerativ aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt; zu diesen gehören die Entscheidungen im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Schiedsverfahren nicht. Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit soll es abgesehen vom Vermögenszuordnungsgesetz bei den bisherigen Regelungen über die Eingangszuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 2 §§ 21 bis 27). Ferner soll auch der Instanzenzug nicht verändert werden. Angesichts der Einführung des einheitlichen Beschlußverfahrens erfordert dies eine Regelung, wonach gegen Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte in Beschwerdeverfahren die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO-E statthaft ist. Hierdurch wird vermieden, in den jeweiligen in Artikel 2 §§ 21 bis 27 genannten Einzelgesetzen entsprechende Regelungen über das Rechtsbehelfsverfahren aufnehmen zu müssen.

Zu Nummer 2

Die Änderung beruht auf der Ersetzung des Schiedsvergleichs (§ 1044a ZPO) durch den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, der nach § 1053 Abs. 2 ZPO-E dieselben Wirkungen haben soll wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache und somit wie dieser Vollstreckungstitel ist.

Zu § 14 (Gerichtskostengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Nach Absatz 1 der Vorschrift bestimmt sich der Wert im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung nach § 3 ZPO. Danach ist der Wert nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmen. Nach allgemeiner Auffassung wird der Wert in der Regel mit einem Drittel bis zu ein Halb des Wertes der Hauptsache angenommen; er kann sich im Einzelfall allerdings auch dem Wert der Hauptsache annähern, wenn etwa das Gericht im vorläufigen Verfahren praktisch schon endgültig über die Sache entscheiden muß (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 26. Auflage, Rn. 1 bis 3 zu § 20 GKG). Mit der Anfügung des neuen Satzes 2 soll diese Regelung auch auf die gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im Schiedsverfahren übertragen werden. Der jeweils anzunehmende Wert wird davon abhängen, wieviel die einstweilige Maßnahme des Schiedsgerichts bereits von der endgültigen Entscheidung vorwegnimmt. Die Überschrift soll wegen der Erweiterung der Vorschrift allgemeiner gefaßt werden.

Zu Nummer 2 (Gliederung des Kostenverzeichnisses)

Die Gliederung soll an die veränderte Struktur des Hauptabschnitts IV im Teil 1 des Kostenverzeichnisses angepaßt werden.

Zu Nummer 3 (Teil 1 des Kostenverzeichnisses)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung zu Abschnitt II 2)

Die Vorbemerkung wird an den Wegfall des Abschnitts IV 1 und die Neustrukturierung des Hauptabschnitts IV angepaßt.

Zu Buchstabe b (Überschrift des Hauptabschnitts IV)

Die Neufassung der Überschrift trägt dem Wegfall des geltenden Abschnitts IV 1 und der Neuaufteilung des geltenden Abschnitts IV 2 in die Abschnitte IV 1 bis 3 Rechnung. Die vorgesehene Überschrift des Hauptabschnitts IV entspricht der Überschrift des geltenden Abschnitts IV 2 und grenzt die Geltung entsprechend der geltenden Überschrift des Hauptabschnitts IV auf erstinstanzliche Verfahren ein.

Zu Buchstabe c (Vorbemerkung zu Hauptabschnitt IV)

Die Vorbemerkung entspricht der geltenden Vorbemerkung zu Abschnitt IV 2. Die darin angegebenen Gliederungsabschnitte müssen an die neue Struktur des Hauptabschnitts angepaßt werden.

Zu Buchstabe d (Abschnitt IV 1, Überschrift und Vorbemerkung zu Abschnitt IV 2)

Die Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens und auf Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs sollen künftig nicht mehr als Urteils-, sondern als Beschlußverfahren mit freigestellter mündlicher Verhandlung ausgestaltet werden. Vergleichbare Verfahren sind in Abschnitt VI des Kostenverzeichnisses geregelt (z. B. selbständiges Beweisverfahren). Die Gebührenvorschriften für die eingangs genannten Verfahren sollen deshalb ebenfalls in diesen Abschnitt eingestellt werden. Entsprechendes gilt für die Gebührenvorschriften für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs. Der bisherige Abschnitt IV 1 kann daher aufgehoben werden.

Die Überschrift und die Vorbemerkung zum geltenden Abschnitt IV 2 sollen in redaktionell angepaßter Form Überschrift und Vorbemerkung zu Hauptabschnitt IV werden, der an die Stelle des bisherigen Abschnitts IV 2 treten soll (siehe Begründung zu den Buchstaben b und c). Sie können deshalb an dieser Stelle aufgehoben werden.

Zu den Buchstaben e bis g (Abschnitt IV 2)

Nach Aufhebung des geltenden Abschnitts IV 1 würde Abschnitt IV 2 einziger Abschnitt des Hauptabschnitts IV. Er soll deshalb neuer Hauptabschnitt IV werden. Seine Unterabschnitte a bis c werden Abschnitte IV 1 bis 3. Die Nummern der Gebührentatbestände sollen angepaßt werden, weil deren dritte Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit der Nummer des jeweiligen Abschnitts entspricht.

Zu Buchstabe h (Abschnitte VI 1 bis 3 – neu –)

Für das schiedsrichterliche Verfahren werden sieben Gebührentatbestände vorgeschlagen, die in den Hauptabschnitt VI eingestellt werden sollen. Um diesen Hauptabschnitt übersichtlich zu erhalten, soll er in fünf Abschnitte aufgeteilt werden.

Abschnitt 1 entspricht der geltenden Nummer 1600 und Abschnitt 2 der geltenden Nummer 1620.

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem schiedsrichterlichen Verfahren stehenden gerichtlichen Verfahren sollen in dem neuen Abschnitt 3 geregelt werden.

Für die künftig als Beschlußverfahren ausgestalteten Verfahren über die Aufhebung und die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens und für das Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts wird in den Nummern 1630, 1632 und 1633 E ein Gebührensatz von 2,0 gegenüber 0,5 z. B. beim selbständigen Beweisverfahren vorgeschlagen, weil die Entscheidung vom Oberlandesgericht zu treffen ist und das Verfahren einem Klageverfahren mit freigestellter mündlicher Verhandlung sehr nahekommt.

Die für die Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters, die Beendigung des Schiedsrichteramtes und zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen in den Nummern 1635 bis 1637 E vorgesehenen Gebühren werden wegen der eingeschränkten Bedeutung dieser Verfahren und des in der Regel begrenzten Aufwands des Gerichts mit einem Gebührensatz von 0,5 vorgeschlagen. Dies entspricht der geltenden Regelung in den Nummern 1630 bis 1633.

Die neuen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren sehen in § 1041 ZPO-E Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vor. So kann das Schiedsgericht nach dieser Vorschrift auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, deren Vollziehung durch das Gericht angeordnet werden muß. Das Verhältnis dieser gerichtlichen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist mit dem Verhältnis eines Arrestverfahrens oder Verfahrens über eine einstweilige Verfügung zum Hauptsacheverfahren vergleichbar. Nach Teil 1 Hauptabschnitt III des Kostenverzeichnisses werden in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich die gleichen Gebühren erhoben wie für das Hauptsacheverfahren. Die meist geringere Bedeutung dieser Verfahren drückt sich in einem entsprechend niedrigeren Streitwert aus. Deshalb wird für die gerichtlichen Verfahren im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im schiedsrichterlichen Verfahren mit Nummer 1638 E in Verbindung mit einer Änderung des § 20 Abs. 1 GKG (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 14 Nr. 1) eine Gebührenregelung vorgeschlagen, nach der die gleichen Gebühren wie im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, aber aus einem in der Regel niedrigeren Wert, zu erheben sind.

Zu den Buchstaben i und j (Abschnitt VI 4 – neu –)

Die in den Nummern 1640 bis 1645 enthaltenen Gebührentatbestände sollen zu dem neuen Abschnitt VI 4 „Zwangsvollstreckung nach Vorschriften der ZPO" zusammengefaßt werden. Die derzeit in der Nummer 1610 bestimmte Gebühr für das Verteilungsverfahren soll inhaltlich unverändert als neue Nummer 1646 an den neuen Abschnitt angefügt werden. Als Nummer 1647 E wird ein neuer Gebührentatbestand für das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs vorgeschlagen. Derzeit werden für dieses Verfahren die gleichen Gebühren wie für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen erhoben (Abschnitt IV 1 des Kostenverzeichnisses), weil sich das Verfahren nach den für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen geltenden Vorschriften richtet. Künftig soll die

Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs in den §§ 796a und 796b ZPO-E geregelt werden. Diese Vorschriften sehen ein Beschlußverfahren mit freigestellter mündlicher Verhandlung vor. Zuständig soll das Gericht sein, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre. Da demnach das Amts- oder Landgericht – gegenüber dem Oberlandesgericht für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs – zuständig sein soll und um den Anwaltsvergleich attraktiver zu machen, wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 vorgeschlagen.

Zu den Buchstaben k und l (Abschnitt VI 5 – neu –)

Die geltenden Nummern 1650, 1660, 1670 und 1680 sollen zu dem neuen Abschnitt VI 5 „Besondere Gebühren" zusammengefaßt werden. Da nach der Struktur des Kostenverzeichnisses die dritte Ziffer einer Nummer mit der Nummer des jeweiligen Abschnitts übereinstimmt, sollen die betreffenden Gebührentatbestände neue Nummern erhalten.

Zu Buchstabe m (vor Nummer 1901 und Nummer 1903)

Der bisherige Unterabschnitt IV 2b wird nach dem Entwurf zu Abschnitt IV 2. Die Verweisungen sollen entsprechend angepaßt werden.

Zu Buchstabe n (Nummer 1904)

Der bisherige Unterabschnitt IV 2c wird nach dem Entwurf zu Abschnitt IV 3. Die Verweisung soll entsprechend angepaßt werden.

Zu Buchstabe o (Nummer 1905 E)

Gegen die Entscheidung über die Aufhebung oder die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs und die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung soll nach § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde stattfinden, ferner gegen Entscheidungen über die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens oder über die Bejahung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts in einem Zwischenentscheid, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde in diesen Fällen wird – wie für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht – eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 vorgeschlagen.

Zu § 15 (Kostenordnung)

Nach § 148a der Kostenordnung erhält der Notar für die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs die Hälfte der vollen Gebühr.

Künftig soll der Notar auch einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut für vollstreckbar erklären können. Der Geltungsbereich der Vorschrift soll deshalb entsprechend erweitert werden. Ferner sollen die Verweisungen angepaßt werden.

Zu § 16 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 46)

Die Überschrift soll redaktionell an die vorgeschlagenen Änderungen angepaßt werden.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 1. Seine Regelung soll für die nach diesem Entwurf zu ändernden Verfahren beibehalten werden, weil die Anwendung des § 31 auch insoweit zu angemessenen Gebühren führt. In der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1 werden die Verfahren nach den §§ 13 bis 30 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003) nicht mehr genannt. Falls es Verfahren dieser Art überhaupt noch gibt, handelt es sich um die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel, für die dann § 47 Abs. 1 anzuwenden wäre, der ebenfalls auf die in § 31 bestimmten Gebühren verweist.

Mit dem neuen Absatz 2 soll für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren betreffend den einstweiligen Rechtsschutz im schiedsrichterlichen Verfahren die für den Arrest und die einstweilige Verfügung geltende Regelung des § 40 Abs. 1 und 2 übernommen werden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Nach der an das geänderte Verfahren angepaßten Vorschrift soll künftig die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren immer dann erhoben werden, wenn der Rechtsanwalt ausschließlich in einem Verfahren tätig wird, in dem der Gebührensatz für die Gerichtsgebühren wegen der geringeren Bedeutung und des geringeren Aufwands nur 0,5 beträgt.

Zu Nummer 2 (§ 67)

Bei der Änderung handelt es sich nur um die Anpassung einer Verweisung.

Zu Nummer 3 (§§ 118 und 132)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und die Anpassung einer Verweisung.

Zu den §§ 17, 18 (Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, Erstreckungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Neufassung des 10. Buchs der ZPO (Artikel 1 Nr. 6).

Zu § 19 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

§ 91 Abs. 1 Satz 1 GWB sieht vor, daß Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in den §§ 1 bis 5c GWB sowie einer Reihe weiterer Vorschriften bezeichneten Art oder aus Ansprüchen im Sinne des § 35 GWB nichtig sind, wenn sie nicht jedem Beteiligten ein Wahlrecht zwischen Schiedsgericht und ordentlichem Gericht einräumen. Für Exportkartelle nach § 6 GWB verlangt § 91 Abs. 1 Satz 2 GWB ein solches Wahlrecht nicht, unterwirft jedoch Schiedsverträge, die eine

ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts vorsehen, einem besonderen Erlaubnisverfahren bei der Kartellbehörde. Ohne diese Einschränkungen zulässig sind hingegen Schiedsverträge über bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten in der Form des § 1027 Abs. 1 ZPO (vgl. § 91 Abs. 2 GWB).

Entsprechend dem Vorschlag der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts schlägt der Entwurf die ersatzlose Streichung des § 91 GWB vor. Die Einschränkungen, denen die Schiedsgerichtsbarkeit in § 91 Abs. 1 GWB unterworfen wird, haben angesichts der veränderten Rechtswirklichkeit gegenüber der Zeit der Verabschiedung des GWB an Bedeutung verloren. Hinzu kommt, daß das Schiedsgericht die (zwingenden) Vorschriften des Kartellrechts in gleicher Weise zu beachten hat wie das staatliche Gericht und daß der Schiedsspruch im Rahmen des Aufhebungs- und des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einer Kontrolle durch die staatlichen Gerichte u. a. im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vorschriften unterliegt. Daher führt die Streichung des § 91 GWB nicht zu einer Durchbrechung der generellen Ziele des GWB, nämlich der Sicherstellung des Wettbewerbs und der Beseitigung wirtschaftlicher Macht, wo sie die Wirksamkeit des Wettbewerbs beeinträchtigt.

Zu § 20 (Vermögenszuordnungsgesetz)

Die Änderung beruht darauf, daß die Gründe für die Aufhebung eines Schiedsspruchs künftig in § 1059 Abs. 2 ZPO-E geregelt sind. Die ordre public-Klausel des § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO findet sich in geänderter Formulierung in § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-E. Diese Vorschrift erfaßt auch die Aufhebungsgründe des § 1041 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 ZPO, die Anwendungsfälle der ordre public-Klausel sind. Der Aufhebungsgrund der fehlenden Begründung (§ 1041 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) stellt eine Verletzung der verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 1054 Abs. 2 ZPO-E dar und ist daher künftig unter § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZPO-E zu subsumieren.

Zu den §§ 21 bis 27 (Vermögensgesetz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Tierzuchtgesetz, Tierseuchengesetz, Fleischhygienegesetz, Geflügelfleischhygienegesetz, Tierschutzgesetz)

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll es hinsichtlich dieser Gesetze bei den bisher geltenden Regelungen zur Eingangszuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren bleiben. Anders als im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit konnte ein konkretes Bedürfnis für eine Verlagerung der Eingangszuständigkeit auf die Oberverwaltungsgerichte insoweit nicht festgestellt werden. Da die genannten Gesetze eine allgemeine Verweisung auf die §§ 1025 bis 1047 ZPO enthalten, ist diese durch die Verweisung auf die §§ 1025 bis 1065 ZPO-E zu ersetzen. Bedeutung hat diese Folgeänderung insbesondere für die Einführung des einheitlichen Beschlußverfahrens (vgl. § 1063 ZPO-E). Die Vorschriften, welche die zuständige Behörde als Ort für die nach § 1039 Abs. 3 Satz 1 ZPO erforderliche Niederlegung des Schiedsspruchs bestimmen, werden überflüssig, da das Niederlegungserfordernis wegfallen soll (vgl. § 1054 ZPO-E).

Gegen den Beschluß eines Verwaltungsgerichts, der einen Schiedsspruch nach § 38a VermG für vollstreckbar erklärt, wird nach § 1065 ZPO-E künftig anstelle der Revision (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VermG i. V. m. § 135 VwGO) die Rechtsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht stattfinden. Die sonstigen Änderungen des § 38a VermG in Artikel 2 § 21 Nr. 2 sind redaktionelle Folgeänderungen, die auf der Ersetzung des schiedsrichterlichen Vergleichs durch den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO-E) beruhen.

Zu § 28 (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Neufassung des 10. Buchs der ZPO (Artikel 1 Nr. 6). Der bisherige Absatz 1 Satz 3, der für das gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Schiedsverfahren nach § 66a Abs. 1 Satz 3 LwAnpG anstelle der bisher in § 1045 Abs. 1 ZPO geregelten Eingangszuständigkeit des Amts- oder Landgerichts das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht zum ausschließlich zuständigen Eingangsgericht bestimmt, wird in seiner bisherigen Funktion hinfällig, da die nach den §§ 1062 und 1065 ZPO-E zuständigen Gerichte (das Oberlandesgericht als Eingangsgericht und der Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht) auch in Landwirtschaftssachen tätig sind. Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 3 stellt klar, daß die Regelungen über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gemäß den §§ 65 und 66 LwAnpG – insbesondere hinsichtlich der Besetzung der Gerichte – zur Anwendung kommen, soweit nicht die §§ 1062 bis 1065 ZPO-E entgegenstehen.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 stellt sicher, daß sich die Wirksamkeit von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Schiedsvereinbarungen nach dem bisher geltenden Recht beurteilt. Diese Vorschrift ist insbesondere im Hinblick darauf erforderlich, daß Schiedsvereinbarungen zwischen Vollkaufleuten bislang auch mündlich geschlossen werden konnten und solchen formlosen Vereinbarungen die Wirksamkeit nicht versagt werden kann.

Nach Absatz 2 soll für Schiedsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bereits begonnen haben, aber noch nicht beendet sind, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien das bisherige Recht weiter anzuwenden sein. Diese Regelung erscheint aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Verfahrensökonomie geboten. Allerdings besteht kein Grund, bei einer vergleichsweisen Einigung der Parteien den Abschluß des Verfahrens durch schiedsrichterlichen Vergleich statt durch Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vorzusehen, sofern ein schiedsrichterlicher Vergleich noch nicht geschlossen wurde. Insoweit kann das neue Recht vielmehr mit seinem Inkrafttreten gelten.

Gerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sind, sollen gemäß Absatz 3 zwingend nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt werden. Wird die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs dagegen später beantragt, soll auch für die gerichtlichen Verfahren das neue Recht gelten. Eine auf unabsehbare Zeit gegebene gespaltene gerichtliche Zuständigkeit (Amts- oder Landgericht/Oberlandesgericht) wäre nicht angemessen, zumal die Aufhebungsgründe im bisherigen und im künftigen Recht im wesentlichen identisch sind.

Nach Absatz 4 können vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Schiedsvergleiche weiterhin für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden. Diese Regelung stellt sicher, daß auch künftig trotz der (auf der Ersetzung des schiedsrichterlichen Vergleichs durch den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut beruhenden) Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a dieses Gesetzes nach bisherigem Recht wirksam geschlossene Schiedsvergleiche vollstreckt werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll an einem Monatsersten in Kraft treten. Durch die Einprägsamkeit eines solchen Datums wird insbesondere die Handhabung der Übergangsvorschriften erleichtert.

Anlage 2

Stellungnahme des Bunderates

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 796a Abs. 2 ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 796a Abs. 2 die Wörter „oder den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft" zu streichen.

   Begründung

   Nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 796a Abs. 2 ZPO-E) gilt Absatz 1 der Vorschrift, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein Anwaltsvergleich für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann u. a. nicht, wenn der Vergleich den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft. Diese Einschränkung des Absatzes 1 ist mit den Zielen der Deregulierung und der möglichst weitgehenden Entlastung der Gerichte nicht vereinbar. Es besteht kein Bedürfnis, für Ansprüche betreffend den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum die Schaffung eines vollstreckbaren Titels im Wege des Anwaltsvergleichs auszuschließen. Schutzwürdige Interessen des Mieters werden nicht tangiert, da dieser bei Abschluß des Vergleichs durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Im übrigen kennt die Regelung des Anwaltsvergleichs in § 1044b ZPO nach dem Wortlaut und der hierzu herrschenden Meinung die im Entwurf vorgesehene Einschränkung nicht.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 1031 Abs. 5 ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1031 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

   a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

      „Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein."

   b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

      „Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei dem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann."

   Begründung

   § 1031 Abs. 5 ZPO in der Fassung des Gesetzentwurfs enthält als Ausnahme von den Formvorschriften der Absätze 1 bis 4 eine Schutzvorschrift für Personen, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem nicht gewerblichen Zweck handeln. Die strengeren Formvorschriften erfassen damit auch Schiedsvereinbarungen von Personen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft zur Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zu zählen ist. Der geschützte Personenkreis ist zu weit gezogen. Schutzbedürftig sind Verbraucher, während Selbständige in Ausübung ihrer Berufstätigkeit Gewerbetreibenden gleichzusetzen sind. Die strengeren Formvorschriften sind deshalb entsprechend den Vorstellungen der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts auf Schiedsvereinbarungen unter Verbrauchern zu beschränken. Die Definition des Verbraucherbegriffs in Satz 3 orientiert sich an der EG-Richtlinie „Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen" und geht weiter als der Verbraucherbegriff des Artikels 29 EGBGB, der nur auf die „Lieferung beweglicher Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen" abstellt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 1051 Abs. 3 Satz 2 – neu – ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist dem § 1051 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

   „Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden."

   Begründung

   Billigkeitsentscheidungen spielen in der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, seit jeher eine weitaus größere Rolle als bei Entscheidung staatlicher Gerichte, die stets an das materielle Recht gebunden sind und Billigkeitsgesichtspunkte nur insoweit zum Maßstab ihrer Entscheidungen machen dürfen, als das Gesetz selbst dies erlaubt. Da liegt es nahe, den Parteien ausdrücklich zu gestatten, die Entscheidung nach Billigkeit statt streng nach Recht und Gesetz zu vereinbaren.

   Eine ausdrückliche Vereinbarung, daß das Schiedsgericht auch nach Billigkeit entscheiden kann, wird von den Parteien nach den Erfahrungen der Praxis selten getroffen, und zwar deshalb, weil bei Abschluß des Schiedsvertrages die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung nicht bedacht wird. Die Anfügung des Satzes 2 erlaubt es den Parteien, die eine Billigkeitsentscheidung wünschen, das Schiedsgericht in der Schiedsvereinbarung hierzu jedoch nicht ausdrücklich ermächtigt haben, dies im Verlauf des schiedsgerichtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts nachzuholen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 1062 Abs. 5 Satz 1 ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1062 Abs. 5 Satz 1 nach den Wörtern „einem Oberlandesgericht" die Wör-

ter „oder dem Obersten Landesgericht" einzufügen.

Begründung

§ 1062 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzentwurfs ermöglicht es den Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte bestehen, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit bei einem Oberlandesgericht zusammenzufassen. Dadurch soll eine möglichst effektive Rechtspflege in Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Länder gewährleistet werden. Die Konzentrationsermächtigung ist durch die Möglichkeit zu ergänzen, die gerichtlichen Entscheidungen zu schiedsgerichtlichen Verfahren dem Obersten Landesgericht zu übertragen. Dies entspricht dem Vorbild anderer Konzentrationsermächtigungen wie etwa § 7 Abs. 3 Satz 1 InsO. Soweit ein Oberstes Landesgericht besteht, kann es sich zur Wahrung der Einheitlichkeit und Steigerung der Effektivität auch bei den gerichtlichen Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren empfehlen, die Konzentration nicht bei einem Oberlandesgericht, sondern beim Obersten Landesgericht vorzunehmen.

5. **Zu Artikel 2 § 13 Nr. 1** (§ 152 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

   In Artikel 2 § 13 ist Nummer 1 zu streichen.

   Begründung

   Die geplante Ergänzung des § 152 Abs. 1 VwGO ist abzulehnen. Sie überträgt die Regelung des § 1065 ZPO-E auf verwaltungsrechtliche Schiedsverfahren, ohne zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeitsregelung des § 1062 ZPO-E (erstinstanzliche OLG-Zuständigkeit) für die verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht übernommen wird. Nach der Begründung zu Artikel 2 § 13 soll es für verwaltungsrechtliche Verfahren bei der Eingangszuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben. Durch die Neuregelung würde es zu einem Ausbau des Instanzenzugs bei verwaltungsrechtlichen Schiedsverfahren kommen. Während nach der bisherigen Regelung in erster Instanz die Verwaltungsgerichte und in zweiter und letzter Instanz die Oberverwaltungsgerichte zuständig sind, würde durch die Neuregelung die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht als dritte Instanz eröffnet werden. Dies widerspricht der Intention des Gesetzentwurfs, wonach die Rechtsmittel künftig eingeschränkt sein sollen.

   Darüber hinaus ist ein Bedürfnis für eine Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts zum Bundesverwaltungsgericht nicht zu erkennen. Auch im Hinblick auf die hohe Belastung des Bundesverwaltungsgerichts ist die vorgeschlagene Regelung nicht sinnvoll. Sie widerspricht nicht zuletzt den Intentionen des Regierungsentwurfs eines 6. Gesetzes zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze (Drucksache 13/3993), der in der Sitzung des Deutschen Bundestags vom 14. März 1996 an die Ausschüsse überwiesen worden ist und der die Rechtsmittel im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gerade einschränken will. Die Beratungen im Bundesrat und dessen Stellungnahme in der Plenarsitzung vom 1. März 1996 haben gezeigt, daß dieses Anliegen von einem breiten Länderkonsens getragen wird.

6. **Zu Artikel 2 § 19**

   In Artikel 2 ist § 19 zu streichen.

   Begründung

   Die geplante Streichung des § 91 GWB ist wettbewerbspolitisch abzulehnen und leistet andererseits keinen nennenswerten Beitrag zur Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit.

   Die Vorschrift des § 91 GWB bezweckt, den von einem Kartellvertrag ausgehenden Zwang zur Regelung von Konflikten ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte einzudämmen. Für einen entsprechenden Schutz insbesondere wirtschaftlich schwächerer Vertragsparteien besteht unverändert eine Notwendigkeit. Diese Bewertung bezieht sich nicht auf die formalverfahrensrechtliche Stellung der Parteien des Schiedsverfahrens; angesprochen ist vielmehr die wirtschaftliche Machtausübung oder auch nur das Inaussichtstellen einer solchen Machtausübung durch Partner eines Kartellvertrags, die Unternehmen davon abhalten könnte, statt des Schiedsgerichts ein ordentliches Gericht anzurufen.

   Der Einsatz von Schiedsvereinbarungen gegen wirtschaftlich Schwächere ist heute vor allem dort zu befürchten, wo Kartellziele über Verbände erreicht werden. Daneben spielt die Vorschrift des § 91 GWB eine erhebliche Rolle für Konzessionsverträge zwischen Energieversorgungsunternehmen und Kommunen. Die von den Energieversorgern vorformulierten Verträge enthalten immer wieder Klauseln, die für Streitigkeiten etwa über die Auslegung der wirtschaftlich bedeutenden Endschaftsbestimmungen (betr. Entgelt für Netzübernahme u. ä.) lediglich die Anrufung eines Schiedsgerichts vorsehen. Nur auf der Basis des § 91 GWB ist es den Kartellbehörden gelungen, den Weg zu den ordentlichen Gerichten zu öffnen.

   Die in §§ 1059, 1060 ZPO-E vorgesehenen Möglichkeiten der Überprüfung eines Schiedsspruchs bieten keinen ausreichenden Ersatz für den unmittelbaren Zugang zu ordentlichen Gerichten. Zum einen könnte das Gericht nur im nachhinein und unter sehr einschränkenden Voraussetzungen tätig werden. Zum anderen käme nur eine Aufhebung des Schiedsspruchs, nicht aber eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts in der Sache selbst in Betracht.

   Letztendlich würde die hier geforderte Beibehaltung des § 91 GWB die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit – größere Flexibilität, schnellere Entscheidung, Vertraulichkeit und weitgehende Parteiherrschaft – in keiner Weise gefährden. Die Vorschrift ist der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren nicht abträglich, sondern hält le-

diglich den unter dem Zwang eines Kartellvertrags stehenden Unternehmen den ordentlichen Rechtsweg alternativ offen.

7. **Zu Artikel 2 §§ 21 bis 27**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Stimmigkeit der Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren im verwaltungsgerichtlichen Schiedsverfahren im Hinblick auf die Bestimmung des Oberverwaltungsgerichts als Beschwerdegericht (§ 146 VwGO) und die entsprechende Anwendung des (§ 1065 Abs. 1 ZPO-E) in Artikel 2 §§ 21 bis 27 E sowie über die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens beim OVG zu prüfen.

Begründung

Aus der Praxis sind Bedenken gegen die geplanten Änderungen des verwaltungsgerichtlichen Schiedsverfahrens dahin gehend erhoben worden, daß eine ausdrückliche Regelung der Beschwerdemöglichkeit zum OVG im Falle der Eingangszuständigkeit des VG fehlt. Ferner ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten des § 1065 ZPO-E für diese Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens beim OVG, da diese Regelung revisionsrechtliche Bestimmungen in Bezug nimmt und auf einer Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte aufbaut. Es wird daher eine Prüfung der Neuregelungen des Rechtsmittelverfahrens für erforderlich gehalten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – § 796a Abs. 2 ZPO)

Die Bundesregierung hat bereits im Regierungsentwurf darauf hingewiesen, daß ein Gleichklang mit Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/341) erforderlich ist. Nach dieser Vorschrift können notarielle Urkunden, aus denen die Vollstreckung stattfindet, künftig über alle Ansprüche mit Ausnahme solcher auf Abgabe einer Willenserklärung oder betreffend den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum errichtet werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung müßte sich daher auf beide Regelungen beziehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1031 Abs. 5 ZPO)

Beiden Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1051 Abs. 3 Satz 2 – neu – ZPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1062 Abs. 5 Satz 1 ZPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 § 13 – § 152 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 § 19)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Als Maßnahme zur Deregulierung ist an der Streichung der nicht mehr zeitgemäßen Regelung in § 91 GWB festzuhalten. § 91 GWB stammt aus der Zeit der klassischen Kartelle, mit denen die inzwischen von § 1 GWB erfaßten Sachverhalte nicht mehr vergleichbar sind. Auch auf europäischer Ebene findet § 91 GWB keine Parallele. Soweit die EG-Kommission Schiedsverfahrensklauseln für problematisch hält, stützt sie ihre evtl. Maßnahmen auf die materiellen Kartellverbotstatbestände. Über eine entsprechende Möglichkeit verfügen auch die nationalen Kartellbehörden auf der Grundlage des deutschen Rechts unabhängig von der Existenz eines § 91 GWB. Der Vertrag oder die Satzung, worin sich die Schiedsklausel befindet, und auch die Schiedsklausel selbst kann insbesondere gegen das Kartellverbot verstoßen. Im übrigen sind Schiedsverträge – wie Verträge generell – zwischen Parteien mit unterschiedlicher Machtstellung ein allgemeines und kein spezifisch kartellrechtliches Phänomen. Was Schiedsvereinbarungen angeht, so werden die Belange der wirtschaftlich schwächeren Partei zum einen durch die allgemeinen Vorschriften des § 1034 Abs. 2, § 1042 Abs. 1 des Entwurfs gewahrt. Zum anderen hat das Schiedsgericht die (zwingenden) Vorschriften des Kartellrechts in gleicher Weise zu beachten, wie das staatliche Gericht. Schließlich unterliegt der Schiedsspruch im Rahmen des Aufhebungs- und des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einer Kontrolle durch die staatlichen Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vorschriften, die im Rahmen des ordre public stehen. Aus diesen Gründen ist die Befürchtung, wirtschaftlich schwächeren Parteien wäre eine Streichung des § 91 GWB nachteilig, nicht gerechtfertigt.

§ 91 Abs. 2 GWB muß schon deshalb aufgehoben werden, weil für diese Vorschrift angesichts des in § 1031 des Entwurfs neu geregelten Schriftformerfordernisses kein Bedürfnis mehr besteht. Außerdem sind in § 91 Abs. 2 GWB Vorschriften des noch geltenden Rechts in Bezug genommen, so daß diese Vorschrift auch aus diesem Grunde zwingend einer Änderung bedarf.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 §§ 21 bis 27)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Schlußbemerkung

Durch die Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333